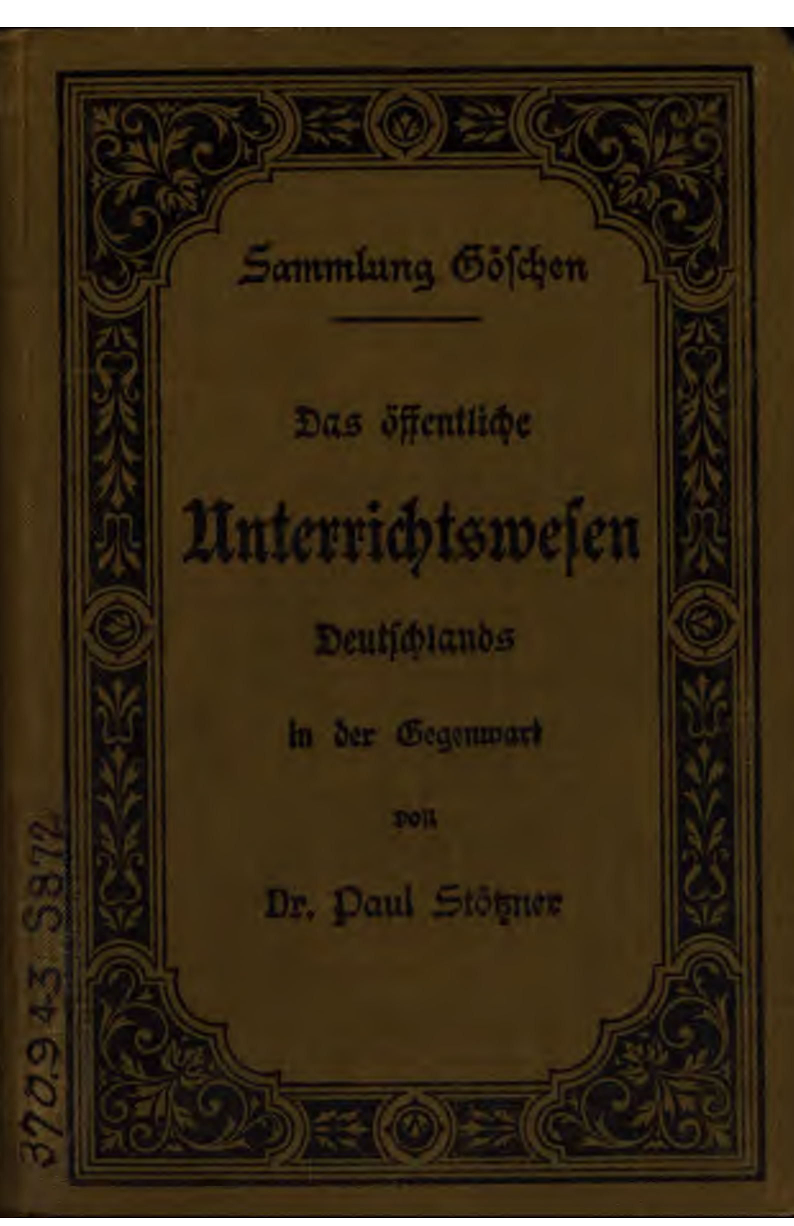

Sammlung Göschen
Das öffentliche
Unterrichtswesen
Deutschlands
in der Gegenwart
von
Dr. Paul Stötzner
370.943 S872

Sammlung Göschen



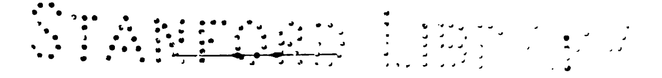
Fortsetzung auf der [illegible] Vorsatzseite!

Sammlung Göschen

Das öffentliche Unterrichtswesen Deutschlands in der Gegenwart

von

Dr. Paul Stötzner



Leipzig
G. J. Göschen'sche Verlagshandlung
1901

Druck von Carl Rembold & Co. in Heilbronn.

Inhaltsübersicht.

I. Das Volksschulwesen.

II. Das höhere Schulwesen.

III. Hochschulwesen.

Benutzte, bezw. zum Studium empfohlene Werke.

Schmidt, K. A. Encyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens. 10 Bände. 2. Auflage. 1876—1887.

Rein, W. Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik. 7 Bände. 1895—1898.[1]

Petersilie, A. Das öffentliche Unterrichtswesen im Deutschen Reiche und in den übrigen europäischen Kulturländern. 2 Bände. 1897.

Schönberg, G. v. Handbuch der politischen Oekonomie III, 2 (Jolly, das Schulwesen). 2. Auflage 1898.

Pädagogischer Jahresbericht, Leipzig bei Brandstetter.

Pache, O. Handbuch des deutschen Fortbildungsschulwesens. 4 Teile. 1896—1900.

Baumeister. Handbuch der Erziehungs- und Unterrichtslehre für höhere Schulen. München.

Verhandlungen über Fragen des höheren Unterrichts. 1893.

Paulsen, Fr. Geschichte des gelehrten Schulwesens. 2. Auflage. 1895.

Rethwisch, C. Deutschlands höheres Schulwesen im 19. Jahrhundert. 1893.

Statistisches Jahrbuch der höheren Schulen. Leipzig, Teubner.

Jäger, O. Lehrkunst und Lehrhandwerk. Wiesbaden 1897.

Wychgram, J. Handbuch des höheren Mädchenschulwesens. 1897.

Nöldeke, W. Von Weimar bis Weimar. Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens des deutschen Vereins für das höhere Mädchenschulwesen. 1897.

Lexis. Die deutschen Universitäten. 2 Bände. 1893.

Reyer, E. Handbuch des Volksbildungswesens. 1896.

Schultze, E. Volkshochschulen und Universitäts-Ausdehnungs-Bewegung. 1897.

Comeniusblätter für Volkserziehung.

---

[1] Bei den einzelnen Artikeln dieser Encyklopädie finden sich ausführliche Nachweise über die Speziallitteratur.

I. Abschnitt.

Das Volksschulwesen.

Einleitung.

Mit dem Worte Volksschule bezeichnet man diejenigen Lehranstalten, in denen die Masse der schulpflichtigen Kinder unterrichtet und zu dem für jeden Volksgenossen unentbehrlichen Wissen und Können angeleitet wird. Von ihr vor allem gilt das Wort der Kaiserin Maria Theresia, daß das Schulwesen ein politicum sei, und es gilt heutzutage in noch tieferem und umfassenderem Sinne als damals, wo es zuerst ausgesprochen wurde, denn die große Masse derer, die in der Volksschule ihre Bildung erhalten, ist ein politisch bedeutsamer Faktor in unserem Staatsleben geworden. Wenn das gesamte Volk durch das allgemeine Wahlrecht zur Mitarbeit an den Aufgaben des Staates berufen ist, dann muß natürlich auch der Staat dafür sorgen, daß dem Volke das Maß von Bildung zu teil werde, das ihm zur Ausübung der bürgerlichen Rechte und zum Verständnis der bürgerlichen Pflichten notwendig ist.

Schon aus diesem Grunde erblickt der Staat in der Volksschule eine ihn in erster Linie angehende Sache; es

lassen sich aber auch noch andere Vorteile aufzählen, die er von einer allgemeinen Volksbildung hat und die ihn zur Pflege und Beaufsichtigung derselben veranlassen. Indem nämlich die Volksbildung, wie sie durch die Volksschule vermittelt wird, dem einzelnen es ermöglicht, die Stellung in der Gesellschaft zu erlangen, die seiner Begabung entspricht, trägt sie auch „zur Festigung der öffentlichen Ordnung bei. Sie vermehrt das geistige und damit zugleich das wirtschaftliche Nationalvermögen und wirkt der Gefahr entgegen, daß einzelne sich nicht selbst ernähren können und der Armenpflege anheimfallen. Sie befördert endlich die Sittlichkeit, insofern geistige Bildung die beste Stütze der Moral ist."

Doch nicht nur ein Recht des Staates ist es, der Volksschule sich anzunehmen, sondern auch seine Pflicht; denn da die Kinder den ihnen zustehenden Anspruch auf geistige Erziehung sich nicht selbst erzwingen können, muß der Staat, dessen Sache es ist, seinen Angehörigen zu ihrem Rechte zu verhelfen, ihnen Gelegenheit zur Erlangung von Bildung bieten.

So kommt es, daß der Staat die oberste Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Bildungswesens und zumal des Volksschulwesens für sich beansprucht und es durch Gesetze und Verordnungen regelt. Da aber neben ihm auch Gemeinde, Kirche und Familie an der allgemeinen Volksbildung Interesse haben, werden sie vom Staate zur Verwaltung und Unterhaltung der Schulen zugezogen.

Die Volksschule darf, um das oben angedeutete Ziel zu erreichen, natürlich nicht nur Unterrichtsanstalt sein, sondern sie muß auch erziehlich wirken, wie dies übereinstimmend die Schulverfassungen der einzelnen deutschen

Staaten hervorheben: „Die Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend durch Unterricht, Uebung und Erziehung die Grundlage sittlich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben," heißt es im sächsischen Schulgesetz, und in den letzten beiden preußischen Schulgesetzentwürfen lautete der § 1: „Aufgabe der Volksschule ist die religiöse, sittliche und vaterländische Bildung der Jugend durch Erziehung und Unterricht, sowie die Unterweisung derselben in den für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten."

Dabei darf man aber nicht übersehen, daß unsere Volksschule eigentlich nicht das ist, was ihr Name besagt, nämlich eine Schule für das gesamte Volk. Als man zu Anfang unseres Jahrhunderts, von Pestalozzis Geist beeinflußt, in Preußen den Entwurf zu einem Schulgesetze fertigstellte, hieß es darin: „Die öffentlichen, allgemeinen Schulen sollen mit dem Staate und seinem Endzwecke in dem Verhältnis stehen, daß sie, als Stamm und Mittelpunkt für die Jugenderziehung des Volkes, die Grundlage der gesamten Nationalerziehung bilden." Man dachte sich nun, aufeinander aufgebaut, 3 Arten von Schulen: Elementarschulen, Stadtschulen und Gymnasien. So aber hat sich die Volksschule in Deutschland, vor allem in Preußen, nicht entwickelt. Sie ist vielmehr eine Schule für die niederen Stände, wenigstens in ihren Oberklassen, geworden, und in Preußen, wo es fast überall bei den höheren Lehranstalten Vorschulen giebt, ist sie auch für die Elementarklassen nicht als allgemeine Volksschule anzusehen. Am nächsten noch ist man einer solchen in Bayern gekommen: dort ist die Volksschule thatsächlich die Grundschule für alle höheren Lehranstalten, die „die im Elternhause begonnene, religiös-sittliche Erziehung der Jugend während eines gewissen Lebensalters fortsetzen und zur Erlangung jener Kenntnisse und Fer-

tigkeiten verhelfen soll, welche für jedermann ohne Unterschied der Berufsarten zur Erreichung der Lebenszwecke erfordert werden und daher Gemeinbesitz aller Klassen des Volkes sein sollen, gleichwie sie auch die Grundlage für alle Weiterbildung in den einzelnen Berufszweigen sind."

Aus der Bedeutung der Volksschule für das öffentliche Leben erklärt es sich, daß man bei wachsendem Verständnis für die nationalen Aufgaben unseres Volkes in den deutschen Staaten sich eifrig um die gesetzliche Regelung des Schulwesens bemühte und daß zumal nach 1870 fast überall Schulgesetze entstanden. Desto größere Verwunderung pflegt es daher zu erregen, daß die zwei größten Bundesstaaten, Preußen und Bayern, bis heute noch kein Schulgesetz haben, und gewiß, man hätte erwarten sollen, daß nach dem großen Aufschwunge, den das geistige und materielle Leben seit 1866 und 1870 genommen hat, es auch auf diesem Gebiete zu einer Einigung hätte kommen können; der Grund dafür, daß es nicht geschehen ist, ist jedenfalls darin zu suchen, daß die Schule als eine politische Angelegenheit wichtigster Art von den Parteien im Staate behandelt wird. Wenn z. B. die Konservativen in Preußen verlangen, daß die Schule der Kirche untergeordnet sei, die Liberalen dagegen eine völlige Trennung von Kirche und Schule fordern, jene eine Beschränkung des Lehrstoffes für die Volksschule und damit eine Einengung auch der Lehrerbildung, diese dagegen eine möglichst weitgehende Verwertung aller Bildungsmittel für die Schule, sowie geistige und soziale Hebung des Lehrerstandes für nötig erachten, ist es schier unmöglich, Gesetzesnormen zu finden, die allen Ansprüchen genügen.

Daher sind nur in den mittleren und kleineren Bundesstaaten, wo die politischen und kirchlichen Gegensätze nicht so scharf hervortreten, Schulgesetze zu stande gekommen. Natürlich bestehen aber auch in Preußen, Bayern und den beiden Mecklenburg, die gleichfalls ohne Schulgesetz sind, Bestimmungen über Schulzwang, Schuldauer u. s. w.; sie sind jedoch auf dem Verwaltungswege erlassen worden, und nur einzelne Teile des Schulwesens, wie z. B. Schulaufsicht und Pensionswesen, sind durch Sondergesetze geregelt worden.

In Preußen handeln vom allgemeinen Schulwesen die Artikel 20—26 der Verfassungsurkunde von 1850, deren letzter das bis jetzt noch immer nicht zu stande gekommene Gesetz über das ganze Unterrichtswesen verheißt. Es sind aber eine Reihe wichtiger Spezialgesetze erlassen worden, von denen wir das Schulaufsichtsgesetz von 1872, das Witwenpensionsgesetz, in letzter Fassung von 1899, das Lehrerpensionsgesetz von 1893 und das Lehrerbesoldungsgesetz von 1897 hervorheben.

Auch Bayern besitzt nur Einzelgesetze für gewisse Partien des Volksschulwesens, unter denen das Schuldotationsgesetz von 1861 das wichtigste ist.

In Württemberg wurde schon 1836 ein Volksschulgesetz erlassen, das aber seitdem zahlreiche Zusätze und Aenderungen erfahren hat. Es handelt von der Aufgabe der Volksschule, dem Schulzwang, von der Erhaltung der Schulen, den Verhältnissen der Lehrer, der Reliktenversorgung und der Schulaufsicht.

Sachsen hat seit 1835 sein Schulgesetz, dessen jetzt geltende Fassung aus dem Jahre 1873 stammt. Es enthält zunächst allgemeine Bestimmungen, handelt dann von der Einrichtung der Schulen, den Lehrern und der Verwaltung und Beaufsichtigung der Schule. Daneben giebt es noch Einzelgesetze über Pension, Versorgung der Hinterbliebenen und Be-

soldung der Lehrer; das letztere Gesetz hat erst 1898 eine Aenderung erfahren.

Das badische Volksschulgesetz von 1868 umfaßt alles Wesentliche, ist aber auch noch durch spätere Gesetze ergänzt und abgeändert worden.

Für die übrigen Staaten seien nur die Jahre angegeben, in denen sie zuerst gesetzliche Regelung ihres Schulwesens erhalten haben: 1846 Waldeck; 1849 Lippe; 1850 Anhalt; 1851 Braunschweig; 1852 Schwarzburg-Sondershausen; 1855 Oldenburg; 1861 Schwarzburg-Rudolstadt; 1863 Gotha und Lübeck; 1870 Reuß j. L. und Hamburg; 1873 die Reichslande; 1874 Sachsen-Weimar, Hessen, Koburg und Reuß ä. L.; 1875 Sachsen-Meiningen; 1889 Sachsen-Altenburg und Bremen.

Vom Reiche aus sind Gesetze für das Schulwesen nicht erlassen worden, auch nicht über die allgemeine Schulpflicht; um diese aber für alle Angehörigen des Deutschen Reiches wirksam zu machen, haben die einzelnen Bundesstaaten sich gegenseitig verpflichtet, den Schulzwang auch auf solche Einwohner auszudehnen, die einem anderen Bundesstaate angehören, so daß niemand in Deutschland seine Kinder dauernd dem Schulzwange entziehen kann. Von Reichsgesetzen stehen nur das Impfgesetz von 1874 und die Reichsgewerbeordnung von 1873 in gewisser Beziehung zum Schulwesen. Während aber von dieser Seite fast nichts geschieht, ist anderseits die deutsche Lehrerschaft selbst um so eifriger bemüht, im Schulwesen wünschenswerte Einigung und Förderung aller pädagogischen Interessen herbeizuführen. Die Veranstaltungen, die diesen Zwecken dienen, sind neben einer außerordentlich starken und mannigfaltigen Fachpresse besonders der allgemeine deutsche Lehrerverein und die deutschen Lehrerversammlungen. Dort werden die wichtigen Fragen, die jetzt die Lehrerwelt bewegen, mit Eifer behandelt: Umänderung der Lehrstoffe und Lehrziele, entsprechend den veränderten Bildungsbedürfnissen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Neuzeit; Ein-

führung des Handfertigkeitsunterrichts für Knaben, der hauswirtschaftlichen Ausbildung für Mädchen; Vorbildung und soziale Stellung der Lehrer u. s. w. Und neben diesen allgemeinen Versammlungen sind in den einzelnen Bundesstaaten, in Provinzen und Städten Vereine und Konferenzen in gleicher Weise beständig für die Hebung und Förderung des Schulwesens thätig, und so manche schulgesetzliche Bestimmung verdankt ihre Entstehung den Bemühungen dieser Vereine und Versammlungen.

A. Die Volksschule in den einzelnen Bundesstaaten.

1. Preußen.

In Preußen wird der Volksschulunterricht nach den allgemeinen Bestimmungen, die der Kultusminister Dr. Falk 1872 ausgehen ließ, erteilt; wir heben daraus einiges hervor:

1. Die normalen Volksschuleinrichtungen.

Normale Volksschuleinrichtungen sind die mehrklassige Volksschule, die Schule mit 2 Lehrern und die Schule mit einem Lehrer, welche entweder eine einklassige oder die Halbtagsschule ist.

2. Die einklassige Volksschule.

In den einklassigen Schulen werden Kinder jedes schulpflichtigen Alters in ein und demselben Lokale durch einen gemeinsamen Lehrer gleichzeitig unterrichtet. Die Zahl derselben soll nicht über 80 steigen.

In den einklassigen Volksschulen erhalten die Kinder der Unterstufe in der Regel wöchentlich 20, der Mittel- und Oberstufe 30 Lehrstunden einschließlich des Turnens für die Knaben und der weiblichen Handarbeiten für die Mädchen.

3. Die Halbtagsschule.

Wo die Zahl der Kinder über 80 steigt, oder das Schulzimmer auch für eine geringere Zahl nicht ausreicht, und di

Verhältnisse die Anstellung eines zweiten Lehrers nicht gestatten; sowie da, wo andere Verhältnisse dies notwendig erscheinen lassen, kann mit Genehmigung der Regierung die Halbtagsschule eingerichtet werden, für deren Klassen zusammen wöchentlich 32 Stunden angesetzt werden.

4. Die Schule mit 2 Lehrern.

Sind 2 Lehrer an einer Schule angestellt, so ist der Unterricht in 2 gesonderten Klassen zu erteilen. Steigt in einer solchen Schule die Zahl der Kinder über 120, so ist eine 3klassige Schule einzurichten. In dieser kommen auf die dritte Klasse wöchentlich 12, auf die zweite Klasse wöchentlich 24, auf die erste Klasse wöchentlich 28 Lehrstunden.

5. Die mehrklassige Volksschule.

In Schulen von 3 und mehr Klassen, soweit dieselben nicht unter 4. fallen, erhalten die Kinder der unteren Stufe wöchentlich 22, die der mittleren 28, die der oberen 30 bis 32 Unterrichtsstunden.

6. Die Trennung der Geschlechter in der Schule.

Für mehrklassige Schulen (5.) ist rücksichtlich der oberen Klassen eine Trennung der Geschlechter wünschenswert. Wo nur 2 Lehrer angestellt sind, ist eine Einrichtung mit 2 bezw. 3 aufsteigenden Klassen derjenigen zweier nach den Geschlechtern getrennten einklassigen Volksschulen vorzuziehen.

12. Die Gliederung der Volksschule.

Die Volksschule, auch die einklassige, gliedert sich in 3 Abteilungen, welche den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen der Kinder entsprechen. Wo eine Volksschule 4 Klassen hat, sind der Mittelstufe 2, wo sie deren 6 hat, jeder Stufe 2 Klassen zuzuweisen.

13. Die Lehrgegenstände der Volksschule.

Die Lehrgegenstände der Volksschule sind Religion, deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde und für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten.

In der einklassigen Volksschule verteilen sich die Stunden auf die einzelnen Gegenstände und Stufen, wie folgt:

	Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe
Religion	4	5	5
Deutsch	11	10	8
Rechnen und Raumlehre	4	4	5
Zeichnen	—	1	2
Realien	—	6	6
Singen	1	2	2
Turnen (Handarbeit)	—	2	2
	20	30	30

In der mehrklassigen Schule:

	Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe
Religion	4	4	4
Deutsch	11	8	8
Rechnen	4	4	4
Raumlehre	—	—	2
Zeichnen	—	2	2
Realien	—	6	6—8
Singen	1	2	2
Turnen (Handarbeit)	2	2	2
	22	28	30—32

In der Halbtagsschule und in der Schule mit 2 Lehrern und 3 Klassen treten die nötigen Veränderungen nach Maßgabe des Bedürfnisses ein.

Die Schulzeit ist wie in den meisten übrigen Bundesstaaten auf 8 Jahre festgesetzt, und zwar beginnt die Schulpflicht mit dem auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden Aufnahmetermin; es ist aber zulässig, daß Kinder, die erst innerhalb der 3 nächsten Monate nach diesem Termine das 6. Jahr vollenden, auch noch von demselben an in die Schule geschickt werden. Die Aufnahme findet meist zu Ostern statt; ohne weiteres schulpflichtig sind also alle Kinder, die bis zum 1. April des betreffenden Jahres 6 Jahre alt werden; die bis zum 30. Juni dasselbe Alter erreichenden Kinder können aber auch schon zur Schule geführt werden. Wo daneben zu Michaelis Aufnahme gehalten wird, ändern sich diese Termine demgemäß.

Den 8 Schuljahren entsprechend hat man, namentlich in größeren Städten und besonders auch in den westlichen Landesteilen, den Unterricht auf 8 voneinander getrennte Klassen verteilt; vielfach aber ist auch die 6klassige Volksschule geblieben, in der die beiden obersten Klassen je 2 Jahrgänge vereinigen, so besonders in den altpreußischen Provinzen. Der Lehrplan, dem überall die allgemeinen Bestimmungen als Grundlage dienen, gestaltet sich demzufolge ziemlich verschiedenartig, wie sich an den folgenden Plänen aus Wiesbaden, Königsberg i. Pr. und Berlin zeigt; zu bemerken ist dazu, daß die eingeklammerten Zahlen nur für den Mädchenunterricht gelten, und daß unter Geographie in den niederen Klassen Anschauungsunterricht und Heimatskunde zu verstehen ist, während das Schreiben unter Deutsch mit inbegriffen ist.

Wiesbaden.

Lehrfach	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
Religion	2	3	3	4	4	4	4	4
Deutsch	10	9	11	11	10	10 (9)	9 (8)	9 (8)
Rechnen	3	4	4	4	4	4 (3)	4 (3)	4 (3)
Geometrie	—	—	—	—	—	1 (0)	2 (0)	2 (0)
Geschichte	—	—	—	—	2	2	2	2
Geographie	3	3	3	3	2	2	2	2
Naturkunde	—	—	—	—	2	2	2	2
Gesang	—	—	1	2	2	2	2	2
Turnen	—	—	—	—	2	2	2	2
Handarbeit	—	(2)	(3)	(3)	(4)	(4)	(4)	(3)
Zeichnen	—	—	—	—	—	—	2	2
Wöch. Lehrstd.	10	19(21)	22(25)	24(27)	28(32)	31(33)	31(33	31(32)

Königsberg.

Lehrfach	VI	V	IV	III	II	I
Religion	4	4	4	4	4	4
Deutsch	11	11	8	8	8	8
Rechnen	4	4	4	4	4	4
Geometrie	—	—	—	—	2 (0)	2 (0)
Geschichte	—	—	2	2	2	2
Geographie	—	—	2	2	2	2
Naturkunde	—	—	2	2	2	2
Gesang	1	1	2	2	2	2
Turnen	—	—	2 (0)	2 (0)	2 (0)	2 (0)
Zeichnen	—	1	2	2	2	2
Handarbeit	—	—	(4)	(4)	(4)	(4)
Wöch. Lehrstunden	20	21	28(30)	28(30)	30	30

Berliner Gemeindeschulen.

Lehrfach	VI	V	IV	III	II	I
Religion	3	4	4	4	4	4
Deutsch	10	9	10 (8)	8	8 (6)	8 (6)
Rechnen	3	4	4	4	4	4
Geometrie	—	—	—	2 (0)	2 (0)	3 (0
Geschichte	—	—	—	2	2	2
Geographie	—	—	2	2	2	2
Naturkunde	—	—	2 (0)	2	2	3 (2)
Gesang	1	1	2	2	2	2
Turnen	5	2	2	2	2	2
Zeichnen	—	2	2	2	2	2
Handarbeiten	—	—	(4)	(4)	(6)	(6)
Wöch. Lehrstunden	22	22	28	30(32)	30(32)	32

Das Verhältnis der einzelnen Schularten, die nach den allgemeinen Bestimmungen zulässig sind, zu einander zeigt sich in folgenden Zahlen: Es gab im Jahre 1896 in Preußen 15 892 einklassige, 10 181 zweikl. (darunter 6817 Halbtagsschulen), 4920 dreikl., 1709 vierkl., 863 fünfkl., 1830 sechskl., 733 sieben- und mehrklassige öffentliche Volksschulen. In den letzten 10 Jahren hat eine stetige Zunahme der mehrklassigen und eine Abnahme der einklassigen Schulen stattgefunden.

Die **Unterhaltung der Schulen** samt der Besoldung der Lehrer und der Fürsorge für dienstunfähige Lehrer und die Hinterbliebenen ruht fast nur auf Staat und Gemeinde. Früher wurde ein wesentlicher Beitrag zu den gesamten Schulkosten durch das **Schulgeld** gedeckt, z. B. noch im Jahre 1861 etwa ein Viertel der laufenden Schulausgaben. Freilich wurde es in den ein-

zelnen Teilen der Monarchie höchst ungleichmäßig erhoben: im Jahre 1878 machte das Schulgeld von den Landschulen in Ost- und Westpreußen 2,53 % von den Gesamtkosten aus, in Schleswig-Holstein gar nur 0,48 %, in der Provinz Brandenburg (ohne Berlin) dagegen 19,65 % und in Hannover 20,24 %. Mehr und mehr ist jetzt die Ansicht durchgedrungen, daß der allgemeine Volksschulunterricht unentgeltlich sein müsse, und thatsächlich wird in sämtlichen preußischen Großstädten von den Einheimischen überhaupt nicht mehr, von Auswärtigen aber nur hie und da Schulgeld erhoben. Während es für ganz Preußen 1886 noch 10926085 Mark betrug, belief es sich 1896 nur noch auf 200632 Mark gegenüber einem Gesamtaufwand von fast 186 Millionen Mark.

Die eigentlichen Träger der Schullasten sind jetzt die Gemeinden; sie haben für die Beschaffung und Unterhaltung der Schulgebäude, der Lehrmittel und auch der Gehälter zu sorgen. Indessen gewährt der Staat bedürftigen Gemeinden Unterstützung, ja in Bezug auf Lehrergehalt, Pensionen und Unterstützung der Witwen und Waisen ist er gesetzlich zur Leistung von Beiträgen verpflichtet; erst 1897 ist das sehr wichtige Lehrerbesoldungsgesetz zu stande gekommen.

Seinen Leistungen für die Schule entsprechend beansprucht der Staat, der durch Einrichtung und Erhaltung von Bildungsanstalten für Volksschullehrer überhaupt erst einen allgemeinen Schulunterricht ermöglicht, die oberste Aufsicht über das gesamte Schulwesen. Die höchste Behörde ist das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, welches „das Unterrichtswesen für den ganzen Umfang der Monarchie zu rege

Vorschriften zu erteilen, zu allgemeinen Unterrichtsgrundsätzen Schulgesetze vorzubereiten und die Befolgung derselben zu überwachen hat." Die Organe, durch die der Staat sein Aufsichtsrecht im einzelnen ausübt, sind die Kreisschulinspektoren, die nach dem Schulaufsichtsgesetze von 1872 durch den Staat ernannt werden. Dies Amt kann als Hauptamt, aber auch als Nebenamt verwaltet werden; im Nebenamte liegt es zumeist in den Händen von Geistlichen. In neuester Zeit ist man, namentlich in den östlichen Provinzen, bestrebt gewesen, die Kreisschulinspektoren im Nebenamte durch hauptamtliche Inspektoren zu ersetzen; man hat in diese Stellungen vielfach auch seminaristisch gebildete Pädagogen befördert, doch sind noch immer fast $^3/_4$ der Kreisschulinspektoren im Nebenamte thätig. Diese Beamten sind den Provinzialregierungen, insbesondere den Provinzialschulkollegien untergeordnet. Ihnen unterstehen dann wieder die Ortsschulinspektoren; auch dies Amt verwalten vornehmlich Geistliche. Bei sechs- und mehrklassigen Schulen aber, die von Rektoren geleitet werden müssen, sind diese als Ortsschulinspektoren anzusehen.

Neben den Regierungsbehörden besitzen aber auch noch die Gemeinden in den größeren Städten Schuldeputationen, und Schulvorstände in kleinen Städten und auf dem Lande, die sich aus Magistratspersonen, sachkundigen Männern und Vertretern der Schule zusammensetzen Diese Lokalschulbehörden haben sich in der Hauptsache mit den äußeren Angelegenheiten der Schulen zu befassen; auf Inhalt und Form des Unterrichts haben sie keinen Einfluß, auch steht ihnen den Lehrern gegenüber Disziplinargewalt nicht zu.

Die **Berechtigung zum Lehramte** an einer Volksschule wird durch das Bestehen der Reifeprüfung in einem Lehrerseminar erworben, die Berechtigung zur definitiven Anstellung durch eine 2. Prüfung, in der namentlich zu erproben ist, ob der Kandidat sich genügende praktische Kenntnisse für die selbständige Verwaltung eines Schulamtes angeeignet habe. Die definitive Anstellung hat spätestens nach 6 Jahren zu erfolgen. Nach dem schon erwähnten Lehrerbesoldungsgesetz von 1897 besteht das **Diensteinkommen** fest angestellter, voll beschäftigter Lehrkräfte an öffentlichen Volksschulen aus Grundgehalt, Alterszulagen und freier Wohnung oder Mietsentschädigung. Das Grundgehalt beträgt für Lehrer mindestens 900 Mark, für Lehrerinnen 700 Mark. Die Alterszulage beträgt für Lehrer 100 Mark, für Lehrerinnen 80 Mark; sie wird 9mal in 3jährigen Zwischenräumen gewährt, steigt also bis auf 900, bezw. 720 Mark. Die erste Alterszulage wird nach 7jähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste gezahlt, die Dienstzeit selbst von Beginn des 21. Lebensjahres an gerechnet, so daß das Höchstgehalt von 1800 bezw. 1420 Mark frühestens mit Beginn des 52. Lebensjahres erreicht wird. Die Städte regeln ihre Gehaltsverhältnisse durch besonderes Ortsstatut.

Die **Pensionsberechtigung** beginnt in Preußen nach vollendetem 10. Dienstjahr und beträgt zunächst $^{15}/_{60}$ des Gehalts. Mit jedem weiteren Dienstjahre steigt sie um $^{1}/_{60}$, bis zu dem Maximum von $^{45}/_{60}$ des Diensteinkommens. Mit dem 65. Lebensjahre können Lehrer, auch ohne dienstunfähig zu sein, in den Ruhestand treten. Seit 1893 sind die Beiträge der Lehrer zu den Pensionskassen beseitigt; der Staat zahlt für jeden Pensionär 600 Mark jährlich, den Rest tragen die Schulgemeinden.

Während Preußen hinsichtlich der Ruhegehälter mit den anderen deutschen Staaten ziemlich übereinstimmt, steht es hinsichtlich der **Witwen- und Waisenversorgung** hinter den meisten zurück, zumal was jüngere Lehrer mit geringerem Einkommen betrifft. Die Witwenpension macht hier nämlich r

wie das sonst der Fall ist, einen bestimmten Bruchteil des Gehaltes, sondern $^{2}/_{5}$ der jeweiligen Pension des Mannes aus, und der Anspruch auf Witwenpension beginnt erst mit dem 11. Dienstjahre. Demzufolge beträgt die Mindestpension einer Witwe 216 Mark. Die Pension für Halbwaisen beläuft sich auf $^{1}/_{5}$, die der Vollwaisen auf $^{1}/_{3}$ der Witwenpension; sie wird bis zum Ablauf des 18. Lebensjahres gewährt.

Zum Schlusse ist noch das Verhältnis der Schule zur Kirche zu berühren, das in konfessionell sehr gemischten Gegenden manche Schwierigkeit verursacht und die Schule zum Zankapfel der Parteien gemacht hat. Die Kirche hat nicht minder als der Staat und die Familie ein hohes Interesse an der Volksschule, von der sie eine ethisch-religiöse Erziehung der Jugend erwarten muß. Aber die Schule ist eine von der Kirche unabhängige Einrichtung, deshalb kann die letztere kein Aufsichtsrecht verlangen; doch ist es billig, daß die Geistlichen dem Religionsunterricht beiwohnen und etwaige denselben betreffende Ausstellungen an die Schulbehörde machen dürfen, und daß ihnen Gelegenheit geboten wird, als Mitglieder der Lokalschulbehörden ihren Einfluß geltend zu machen und das kirchliche Interesse zu vertreten. Am besten regelt sich das Verhältnis von Schule und Kirche in den konfessionell nicht gemischten Gegenden; dort trägt natürlich die Schule den Charakter der herrschenden Konfession, denn die Schuljugend soll in dem Geiste erzogen werden, der in der Gemeinde waltet. In konfessionell gemischten Gegenden ist es aber nicht immer möglich, daß die verschiedenen Bekenntnissen angehörenden Schulkinder auch verschiedene Schulen besuchen; da hat man nun in den paritätischen oder Simultanschulen ein Auskunftsmittel gefunden.

In solchen Schulen wird dann Religionsunterricht in den einzelnen Bekenntnissen erteilt, der übrige Unterricht aber muß sich von konfessioneller Färbung möglichst frei halten und damit freilich auf ein wichtiges Bildungs- und Erziehungsmittel verzichten. 1896 gab es in Preußen 24 487 evangelische Volksschulen mit 50 715 Lehrkräften und 3 228 560 Schulkindern; 10 725 katholische mit 24 464 L. und 1 749 731 Sch.; 246 jüdische mit 308 L. und 8123 Sch.; 680 Simultanschulen mit 4144 L. und 250 412 Schulkindern.

2. Bayern.

In Engelmanns Handbuch des bayrischen Volksschulrechtes werden die Volksschulen charakterisiert als „öffentliche Anstalten, welche die für das häusliche, bürgerliche und kirchliche Leben insgemein notwendige Bildung (Elementarbildung) zu vermitteln bestimmt sind. Sie sollen die im Elternhause begonnene religiös-sittliche Erziehung der Jugend während eines gewissen Lebensalters fortsetzen und zur Erlangung jener Kenntnisse und Fertigkeiten verhelfen, welche für jedermann ohne Unterschied der Berufsarten zur Erreichung der Lebenszwecke erfordert werden und daher Gemeinbesitz aller Klassen des Volkes sein sollen, gleich wie sie auch die Grundlage für alle Weiterbildung in den einzelnen Berufszweigen sind."

Dieser schon eingangs betonten Auffassung von der Volksschule als der allgemeinen Elementarschule entspricht es, daß für sämtliche Stadt- und Landschulen ein Normalplan feststeht, der aber je nach den Ortsverhältnissen und der Klassenzahl eine sehr verschiedenartige Ausgestaltung zuläßt. Da in Bayern der Schulzwang nur [illegible] die Zeit vom 6. bis zum vollendeten 13. Lebensjahr

ist als Grundtypus der Volksschule eine 3klassige Schule gedacht, in deren Vorbereitungs- und Unterklasse die Kinder 3 Jahre bleiben, während für die Mittel- und Oberklasse je 2 Jahre bestimmt sind. Bei weiterer Teilung wird zunächst der unterste Jahrgang als Vorbereitungsklasse von der Unterklasse getrennt; in den Städten ist aber zumeist die Trennung aller 7 Jahrgänge erfolgt. Der Normalplan ist so gestaltet:

Lehrfach	Vorbereitungs-Klasse	Unter-Klasse	Mittel-Klasse	Ober-Klasse
Religion einschl. Gedächtnisübg.	6	3	3	6
Biblische Geschichte		3	3	
Lesen	6	4 (3)	4 (3)	3
Schreiben	8	2	4 (3)	3
Deutsche Sprache		6	4	6
Rechnen	4	6 (5)	5	5
Weltkunde	1	1 (2)	2	2
Gesang	1	1 (2)	2	1
Wöchentliche Lehrstunden	26	26	26	26

Turnen und weibliche Handarbeiten werden nicht überall als Pflichtfächer angesehen, oft gelten sie ebenso wie Zeichnen und Obstbaumzucht als Nebengegenstände bezw. fakultativ eingeführte Lehrfächer.

In den ganzen Schulen, d. h. den Schulen, die nur einen Lehrer haben, beträgt die tägliche Unterrichtszeit für alle Kinder zusammen 5 Stunden, in den Halbtagsschulen hat jede der beiden Klassen 3, Sonnabends 2 Stunden. Auf dem Lande besteht für die Zeit vom 1. Mai bis zum 1. November auch noch die Sommerschule, um den Kindern Zeit zu ländlichen Arbeiten

zu gewähren; da wird jede Klasse täglich nur 2 Stunden unterrichtet. Ein Bild von der reicheren Ausgestaltung des Volksschulunterrichts in den Städten geben die Lehrpläne aus München und Würzburg; die eingeklammerten Zahlen gelten für die Mädchenklassen, unter Deutsch ist auch hier Lesen und Schreiben eingerechnet.

München.

Lehrfach	VII	VI	V	IV	III	II	I
Religion	2	2	3	3	3	3	2
Deutsch	10	12	12(10)	12 (10)	8 (7)	8 (7)	8 (7)
Rechnen	6	6	6	6	6	6	6
Geschichte	—	—	} 2	2	} 3 (2)	3	2 } (3)
Geographie	—	—					2
Naturkunde	—	—			2	4 (3)	4 (3)
Gesang	1	1	1	1	1	1	1
Turnen	2	2	2	2	2	2	2
Zeichnen	—	—	—	—	4 (2)	3 (2)	3 (2)
Handarbeit	(2)	(2)	(3)	(3)	(4)	(3)	(4)
Wöch. Lehrst.	21 (23)	23 (25)	26 (27)	26 (27)	29	30	30

Würzburg.

Lehrfach	VII	VI	V	IV	III	II	I
Religion	3	3	4	6	6	6	6
Deutsch	9	9	8	10 (9)	8	8	7
Rechnen	4	5	5	5	5	5	5
Geschichte	—	—	—	—	1	1	} 3
Geographie	3	2	2	1	1	1	
Naturkunde	—	—	—	1	2	2	2
Gesang	1	1	1	1	1	1	1
Turnen	—	—	—	2	2	2	2
Zeichnen	—	—	—	—	2 (0)	2 (0)	2 (0)
Handarbeit	(2)	(2)	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)
Wöch. Lehrst.	20 (22)	20 (23)	20 (23)	26 (28)	28 (29)	28 (29)	28 (29

Man hat übrigens in verschiedenen Städten für die Mädchen ein 8. Schuljahr eingeführt und dieser obersten Klasse einen den Ansprüchen der Gegenwart Rechnung tragenden Lehrplan gegeben. So arbeitet man in der Münchener Mädchenschule im 8. Jahre nach folgendem Plan: Religion 2 St., Haushaltung und Schulküche 8 St., Handarbeiten 4 St., Deutsch 6 St., Rechnen 4 St., Zeichnen 2 St., Turnen und Spiele mit Gesang 2 St. = 28 wöchentliche Lehrstunden.

Es gab in Bayern 1892/93 im ganzen 7188 öffentliche Volksschulen mit 817589 Kindern und 24101 Lehrkräften. Auch hier ist die Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen Sache der Gemeinden, doch greift der Staat da, wo dieselben dazu unvermögend sind, helfend ein. Mit dem Schulgeld steht es ähnlich wie in Preußen: die großen Städte München, Nürnberg und Augsburg erheben überhaupt keins, aber auch sonst ist es vielfach in Wegfall gekommen und wird immer mehr beseitigt.

Oberste Aufsichtsbehörde für das gesamte Schulwesen ist das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, und zwar überträgt der Minister einem Ministerialrate das Amt eines Generalsekretärs für das Unterrichtswesen, zu dessen Wirkungskreise „alle Angelegenheiten, welche Geisteskultur, sittliche Bildung und Nationalerziehung betreffen, die Anstalten für Wissenschaften und Künste, das Volksschulwesen, die Lehrerbildungsanstalten" gehören. Die Oberaufsicht über das Schulwesen führen dann die acht Bezirksregierungen, wie in Preußen die Provinzialregierungen; die Regierungspräsidenten bestimmen einen der ihnen zugeteilten Räte zum Referenten. Diesem zur Seite steht das Kreisschol-

archat, ein Kollegium von 4 nicht besoldeten Kreisscholarchen, die der Präsident aus der Zahl der Professoren, Rektoren, Distrikts- und Lokalschulinspektoren wählt; auch seminaristisch gebildete Lehrer können in dies Amt gewählt werden. „Diese wohnen den Sitzungen der Kreisregierungen über principielle Fragen des Unterrichts mit kollegialer Stimme bei und beraten als eigene Behörde unter Vorsitz des Regierungspräsidenten und unter Teilnahme des Regierungsreferenten die zu erlassenden Verordnungen." Als technischer Beamter steht dem Referenten ein Kreisschulinspektor zur Seite.

Den Regierungen sind die Distriktsschulinspektoren, die den preußischen Kreisschulinspektoren entsprechen, untergeordnet; die einzelnen Distrikte fallen mit den Gebieten der Bezirks-(Landgerichts-)ämter zusammen, wie auch diese Inspektoren in Verbindung mit den Distriktspolizeibehörden für die äußere und innere Schulordnung und die Ueberwachung der Lokalschulinspektoren Sorge zu tragen haben. Sie nehmen auch jährliche Visitationen der ihnen unterstellten Schulen vor. Außerdem müssen von den Kreis- oder Bezirksregierungen aus jährlich 4 Distrikte durch den Referenten oder einen der Scholarchen visitiert werden. Die örtliche Schulaufsicht endlich führen in größeren Städten die Stadtschulkommissionen, in kleineren und auf dem Lande die Lokalinspektionen, die aus dem Bürgermeister (Ortsvorsteher), Pfarrer und mehreren Magistratsräten (Gemeindeabgeordneten) bestehen. Jene Stadtschulkommissionen, auch Gesamtschulkommissionen genannt, setzen sich aus den Mitgliedern der einzelnen Stadtbezirksinspektionen zusammen.

Die Lehrer haben in Bayern eine ziemlich lange, meist

9—10jährige Vorbereitungszeit im Schuldienste durchzumachen, ehe ihre endgültige Anstellung erfolgt. Sie werden nach dem Bestehen der Reiseprüfung im Seminar als Schuldienstexpektanten besonders tüchtigen Lehrern durch die Kreisregierung zugewiesen, und haben unter deren Leitung ein Probejahr abzuleisten. Alsdann werden sie auf 3 Jahre als Schulgehilfen oder Praktikanten angestellt. Ist hierauf die zweite Prüfung vor einer besonderen Kommission am Sitze der Bezirksregierung bestanden, so schließt sich die Anstellung als Verweser an, und endlich nach weiteren 5—6 Jahren erfolgt durch die Bezirksregierung die definitive Anstellung. Die Gehälter der fest angestellten Lehrer sind im Minimum jetzt überall höher als 800 Mark; in Oberbayern, Ober- und Unterfranken und Schwaben beträgt seit 1892 das Mindestgehalt 1000 Mark. Dazu kommen staatliche Alterszulagen von je 90 Mark nach 10, 13, 15, 20, 25, 30 u. s. w. Jahren, vom Austritt aus dem Seminar an gerechnet; ein Höchstgehalt ist also nicht festgesetzt. Die Städte haben ihre besonderen Gehaltsstaffeln. Lehrerinnen stehen im Gehalte den Verwesern gleich.

Die Pensionsverhältnisse sind in Bayern noch nicht gleichmäßig geregelt, auch bestehen in den Regierungsbezirken noch gesetzliche Pensionsvereine, in denen Lehrer und Lehrerinnen Eintrittsgelder und Jahresbeiträge zu zahlen haben, die aber auch staatliche Zuschüsse erhalten. Günstig ist, daß schon nach kürzester Dienstzeit verhältnismäßig hohe Pension gezahlt wird; sie beträgt in den meisten Bezirken während der ersten 20 Dienstjahre etwa 900 Mark und steigt dann so, daß sie während des 36.—40. Dienstjahres durchschnittlich auf 1200 Mark sich beläuft. Für Lehrerinnen sind die Sätze nur um weniges niedriger. Für die Versorgung der Witwen und Waisen bestehen in den einzelnen Kreisen ebenfalls Unterstützungsvereine, die vom Staate Zuschuß erhalten; die Lehrer, in einigen Kreisen sogar die Schulgehilfen, sind zum Beitritt verpflichtet. Auch hier richtet sich das

Witwengehalt nicht nach den Dienstjahren des Mannes, sondern es beträgt — die einzelnen Kreise weichen voneinander ab — durchschnittlich 480 Mark; eine Halbwaise erhält etwa 150 Mark, eine Vollwaise 225 Mark jährlich, und zwar die Söhne bis zum 18., die Töchter bis zum 16. Jahre. Dazu kommen noch Beiträge für Witwen und Waisen aus den Kreisfonds, sodaß z. B. in Oberbayern eine Witwe mit 2 Kindern jährlich 1012 Mark bezieht.

3. Württemberg.

Hier bezeichnet das Volksschulgesetz im 1. Artikel als Zweck der Volksschule „religiös-sittliche Bildung und Unterweisung der Jugend in den für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten". Die Schulpflicht beginnt mit dem 7. Lebensjahre und endet mit dem 14. Jahre; genügend entwickelte Kinder dürfen jedoch schon im 6. Lebensjahre der Schule zugeführt werden, ohne daß sie deshalb auf frühere Entlassung aus der Schule Anspruch erhalten. Für Kinder, die bei der Entlassungsprüfung ganz ungenügende Kenntnisse zeigen, kann die Schulpflicht um 1—2 Jahre verlängert werden, andererseits aber wird bei geistiger Reife und bedrängten Familienverhältnissen auch schon Entlassung vor dem 14. Lebensjahre durch Dispensation gewährt.

Die Einrichtung und der Unterrichtsbetrieb beruht auf dem 1870 veröffentlichten Normallehrplan für die einklassige Volksschule. Er ist nämlich auch für die mehrklassigen Schulen maßgebend, nur soll, je mehr Klassen eine Schule umfaßt, das Ziel des Unterrichts durch Erweiterung des Lehrstoffes um so höher gestellt werden. Ob mehr als eine Klasse einzurichten ist, diese Frage hängt von der Schülerzahl ab; bis zu 90 Schülern

sollen von einem Lehrer in wöchentlich 26—30 Stunden unterrichtet werden. Natürlich hat der Lehrer nicht immer die sämtlichen Schüler, die dem Alter nach in 4 Abteilungen gegliedert sind, beim Unterricht zusammen. Lehrgegenstände sind Religions- und Sittenlehre, Lesen, Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen, Realien, Singen; Turnen ist für Knaben, Handarbeitsunterricht da, wo die Ortsschulbehörden es fordern, für die Mädchen obligatorisch, Zeichnen ist fakultativ. Bei 26 Stunden ist die Unterrichtszeit so zu verteilen, daß $^{1}/_{3}$ davon der Religion, von der übrigen Zeit aber $^{3}/_{7}$ der Sprache, $^{2}/_{7}$ dem Rechnen und $^{2}/_{7}$ den Realien und dem Singen zufallen. Das Auffallende an diesem Lehrplan ist die übermäßige Hervorhebung der Religion; dadurch kommen die andern Lehrgegenstände zu kurz, ein Uebelstand, gegen den die Lehrerschaft schon seit langem kämpft, ohne bis jetzt damit Erfolg gehabt zu haben. Wie dieser Normallehrplan für eine 8klassige Schule sich ausgestalten läßt, mag der Lehrplan der evangelischen Volksschulen in Stuttgart zeigen; die eingeklammerten Zahlen gelten für die Mädchenklassen, deren die Stuttgarter Mädchenschulen nur 7 haben.

Lehrfach	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
Religion	4	$4^{1}/_{2}$	$4^{1}/_{2}$	5	6	6	6	4
Deutsch	10	$10^{1}/_{2}$	13	$9^{1}/_{2}$	$9^{1}/_{2}$	$9^{1}/_{2}$	$9^{1}/_{2}$	8
Rechnen	3	4	5	5	5	5	5	5
Realien	2	2	2	4	4	4	4	7
Gesang	1	1	$1^{1}/_{2}$	$1^{1}/_{2}$	$1^{1}/_{2}$	$1^{1}/_{2}$	$1^{1}/_{2}$	—
Zeichnen	—	—	—	—	2 (0)	2 (0)	2 (0)	2
Turnen	—	—	—	2	2	2	2	2
Handarbeit	(4)	(4)	(4)	(4)	(4)	(3)	(4)	2
Lehrstd.	20 (24)	22 (26)	26 (30)	27 (31)	30 (32)	30 (32)	30 (32)	30

Die überwiegende Mehrheit der Volksschulen beschränkt sich auf wenige Schulklassen, in denen die beiden Geschlechter gar nicht oder doch nicht vollständig getrennt sind. So zählte das Land am 1. Januar 1896 nicht weniger als 1110 einklassige, 654 zweiklassige und 220 dreiklassige Schulen, denen nur 166 Schulen mit mehr als 3 Klassen gegenüberstehen; dazu kommen dann noch 48 Knaben- und 53 Mädchenschulen. Von allen diesen Schulen waren 1403 protestantisch und 822 katholisch, daneben bestanden noch 26 israelitische; die Volksschulen sind also hier durchaus konfessionell.

Das Schuljahr beginnt stets mit dem 23. April. Bei Schulen mit mehr als 5 Klassen wird ein Lehrer in widerruflicher Eigenschaft als Oberlehrer bestellt mit der Anweisung, für Erhaltung der inneren und äußeren Schulordnung zu sorgen; in gleicher Weise erhält an 2—4klassigen Schulen einer der Lehrer die Würde eines Aufsichtslehrers. Zu den besonderen Obliegenheiten desselben gehört es, die Thätigkeit der unständigen, d. h. noch nicht auf Lebenszeit angestellten Lehrer und deren berufliche Fortbildung zu überwachen.

Vor der 2. Dienstprüfung, die nicht vor zurückgelegtem 24. Lebensjahr stattfinden darf, kann ein Lehrer nur eine unständige Lehrstelle bekleiden (Unterlehrer), d. h. er wird entweder als Hilfslehrer einem ständigen Lehrer (Schullehrer) zu dessen Unterstützung zur Seite gestellt, oder er kann als Amtsverweser selbständig eine erledigte Schulstelle verwalten. Das Minimalgehalt der ständigen Lehrer beträgt jetzt 1000 Mark; es steigt dann durch staatliche Alterszulagen, auch ist den Lehrern freie Wohnung, bez. Wohnungsgeld zu gewähren. Die Pensionsberechtigung beginnt nach vollendetem 9. Dienstjahre wobei vom 25. Lebensjahr an gerechnet wird. Der niedri

Satz beträgt 40%, die Pension erreicht im 40. Dienstjahre bei Gehältern bis zu 2400 Mark einen Höchstbetrag von 92½%, bei höheren Gehältern von 85%; Dienstwohnung oder Mietsentschädigung wird bei Festsetzung des Ruhegehaltes nicht berücksichtigt. Zur Versorgung der Witwen und Waisen haben die Lehrer wesentlich beizutragen: sie entrichten nicht nur jährlich 2% ihres Diensteinkommens an die Witwenkassen, sondern außerdem beim Eintritt in eine ständige Lehrstelle 25% ihres pensionsberechtigten Gehaltes und ebensoviel bei jeder Beförderung. Die Reliktenbezüge richten sich nach 3 Gehaltsstufen: hat der Mann weniger als 1380 Mark Gehalt gehabt, so erhält die Witwe 300, die Halbwaise 75, die Vollwaise 150 Mark, bei einem Gehalt von 1380—1909 Mark 390, 98 und 195 Mark, bei höherem Gehalt aber 480, 120 und 240 Mark.

Die Erhaltung der Schulen liegt im wesentlichen den Gemeinden ob; soweit aber Gemeindemittel dazu nötig sind und durch Besteuerung aufgebracht werden müssen, ist ein Schulgeld zur Gemeindekasse zu erheben, das je nach der Größe des Ortes von 1,40—2,40 Mark für jeden Volksschüler beträgt. Unvermögenden Gemeinden hilft der Staat aus.

Die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen führt das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens; unter diesem stehen dann die konfessionell geteilten Oberschulbehörden, nämlich das evangelische Konsistorium und der katholische Kirchenrat. Diese Körperschaften sind aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt und führen nun zugleich die staatliche und kirchliche Aufsicht über das gesamte niedere Schulwesen; beiden sind schulmännische Beiräte (Referenten) zugeteilt. Als Organe dieser Oberschulbehörden führen die Bezirksschul-

inspektoren die Schulaufsicht; ihnen sind nicht nur die Lehrer, sondern auch die Ortsschulinspektoren und Ortsschulbehörden untergeordnet. Die Bezirksschulinspektoren sind in Württemberg fast durchgängig Geistliche. Die Ortsschulaufsicht endlich hat in der Gemeinde der Pfarrer derjenigen Konfession, der der Lehrer angehört. Er bildet ferner mit dem Ortsvorsteher, dem Stiftungspfleger und 2—3 Mitgliedern des Stiftungsrates den Kirchenkonvent, und dieser wiederum wird durch Hinzuziehung von 1—3 Lehrern und ebensoviel gewählten Mitgliedern der Schulgemeinde zur Ortsschulbehörde; ihr liegt die äußere Leitung des Schulwesens ob, wobei die Geschäfte von dem Geistlichen und dem Ortsvorsteher gemeinsam geführt werden.

4. Sachsen.

Nach dem Volksschulgesetz besteht die Aufgabe der Volksschule darin, „der Jugend durch Unterricht, Uebung und Erziehung die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren"; das Gesetz bezeichnet als wesentliche Gegenstände des Unterrichts: Religions- und Sittenlehre, deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen, Formenlehre, Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte und Naturlehre, Gesang, Zeichnen, Turnen und, wo die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, weibliche Handarbeiten.

Es wird zwischen einfachen, mittleren und höheren Volksschulen unterschieden; in den größeren Städten pflegen die ersteren Bezirks-, die anderen Bürgerschulen genannt zu werden. Die einfachen Volksschulen, vor allem

die Landschulen unterrichten in mindestens 2 Klassen, sie können aber, wie dies in den Städten allgemein geschieht, auch ihre Zöglinge nach den 8 Schuljahren in 8 Klassen teilen; sie sollen nicht mehr als 60 Schüler in der Klasse haben und unterstehen bei mehr als 6 Lehrern einem Direktor, während bei kleineren Schulen dem ersten Lehrer die Leitung der Schule übertragen wird. Es gilt für sie der Normallehrplan von 1878, der die einzelnen Lehrgegenstände, die Lehrziele und Lehrmethode eingehend behandelt und folgende Lehrpläne für die 2- und 4klassige einfache Volksschule aufstellt:

Lehrfach	2klassige Schule		4klassige Schule			
	II	I	IV	III	II	I
Religions- und Sittenlehre	3	4	2	3	4	4
Deutsch mit Lesen und Schreiben	6	6	6	6	6	6
Rechnen	3	3	2	3	3	3
Formenlehre	—	—	—	—	—	1
Realien	—	3	—	—	3	3
Anschauungsunterricht u. Heimatkunde	} 2	—	} 2	2	—	—
Gesang		1			1	1
Zeichnen		1	—	—	1	2
Turnen (Knaben)		2			2	2
Handarbeiten (Mädchen)		2			2	2
Wöchentliche Lehrstunden	14	20	12	14	20	22

Von einer mittleren Volksschule wird verlangt, daß sie ihre Zöglinge in wenigstens 4 Klassen unterrichtet, daß nicht mehr als 50 Schüler in einer Klasse sitzen, daß im 3. und 4. Schuljahre mindestens 20, in den letzten 4 Schuljahren aber 26, für Mädchen 24 Lehrstunden, ohne die Turn- und Handarbeitsstunden, erteilt werden. Nach In-

halt und Umfang sollen diese Schulen das Ziel der niederen Volksschule übertreffen, ohne jedoch weitere Lehrfächer ihrem Lehrplane einzuordnen. Dies geschieht erst in den höheren Bürgerschulen, die mindestens 5klassig sein müssen und nur eine Klassenstärke von 40 Schülern haben dürfen; hier treten fremde Sprachen in den Lehrplan ein, die Zahl der Unterrichtsstunden soll vom 3.—8. Schuljahre von 22 bis höchstens 32 Stunden steigen, auch können sie ihre Unterrichtszeit auf 10 Jahre ausdehnen, was namentlich bei Mädchenschulen in den mittleren und größeren Städten geschieht; die oben aufgesetzten Klassen pflegen als Selekten bezeichnet zu werden. Mittlere und höhere Volksschulen stehen stets unter Leitung eines Direktors. An manchen Orten arbeiten übrigens Bezirks- und Bürgerschulen ganz nach demselben Lehrplane, so z. B. die Knabenschulen Leipzigs. Die Dresdener Bezirksschulen richten sich nach folgendem Plane:

Lehrfach	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
Religion	4mal 40 Min.	4mal 40 Min.	3	3	4	4	4	4
Deutsch	10mal 30 Min.	10mal 30 Min.	10	9	9	8	7	6
Rechnen	8mal 30 Min.	6mal 40 Min.	4	4	4	4	4 (3)	4 (3)
Geometrie	—	—	—	—	—	1	2	2
Geschichte	—	—	—	—	2 (1)	2	2	2
Geographie	4mal 40 Min.	3mal 40 Min.	2	2	2	2	2	2
Naturgesch. u. N.lehre			—	2 (1)	2	2	3	3
	Anschauungsunterricht							
Gesang	—	—	1	2 (1)	1	1	2 (1)	1 (2)
Turnen	—	—	—	2 (0)	2	2	2	2
Zeichnen	—	—	—	—	2 (1)	2 (1)	2	4 (2
Handarbeit	—	(2)	(4)	(4)	(4)	(4)	(4)	(
Wöchentl. Lehrstd.	18	18 (20)	20(24)	24	28(30)	28(30)	30	[illegible]

Die Schulpflicht erstreckt sich in Sachsen auf 8 Jahre und beginnt mit dem vollendeten 6. Lebensjahre; Kinder, die in dieser Zeit in den wesentlichsten Unterrichtsfächern das Ziel nicht erreichen, können noch ein Jahr zurückbehalten werden. Die Schulen sind sämtlich konfessionell; an Orten, wo die Schulen der konfessionellen Minderheit den übrigen Schulen gleichstehen, müssen die Kinder die Schule ihrer Konfession besuchen, wo die Schulen der Minderheit hinter den anderen zurückstehen, können die Kinder auch den letzteren zugeführt werden. Sachsen zählt jetzt an Volksschulen im ganzen 2292; davon waren 45 höhere, 241 mittlere und 2006 niedere Volksschulen.

Die oberste Schulbehörde ist das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, innerhalb dessen ein Rat zum Referenten über das gesamte Volksschulwesen bestellt ist. Als Organe dieser Oberbehörde wirken im Lande die Bezirksschulinspektoren, deren Amt hier durchgängig von im Schulwesen erprobten Männern als Hauptamt verwaltet wird. In Verbindung mit den Amtshauptmannschaften, in größeren Städten mit dem Stadtrate, bilden sie die Bezirksschulinspektionen, denen die Sorge für die Ausführung der schulgesetzlichen Bestimmungen und für die äußeren Schulangelegenheiten obliegt; die Inspektoren dagegen führen persönlich die Aufsicht über Unterricht und Erziehung in ihren Bezirken. Die Ortsaufsicht übt der Schulvorstand aus, der in kleineren Städten und auf dem Lande vom Pfarrer als Ortsschulinspektor, Gemeindevertretern und Lehrern gebildet wird, in größeren Städten aber in einer dem Stadtrate untergeordneten Schuldeputation (Schulausschuß) besteht.

Die Gemeinden haben die Pflicht, die Volksschulen zu unterhalten; es wird allgemein Schulgeld erhoben. Bedürftige Gemeinden erhalten zu Schulbauten, Dienstalterszulagen 2c. Staatszuschüsse, und nachdem schon seit 1892 der Staat sich verpflichtet hatte, allen Gemeinden, die nicht über 5 Mark oder doch nur bei besonderer ministerieller Genehmigung bis zu 8 Mark Schulgeld erheben, für jede ständige Lehrerstelle 300 Mark, für jede Hilfslehrerstelle 150 Mark jährlichen Beitrag zu gewähren, ist 1898 ein neues, günstigeres Besoldungsgesetz angenommen worden. Demzufolge soll das Gesamteinkommen eines ständigen Lehrers, die freie Wohnung ungerechnet, nicht unter 1200 Mark betragen; es steigt in 5jährigen Alterszulagen vom erfüllten 25. bis zum 55. Lebensjahre, also in 30 Dienstjahren auf 2100 Mark. An Schulen mit 40 oder weniger Kindern steigt das Maximaleinkommen nur in 6 Alterszulagen zu je 100 Mark bis auf 1800 Mark. Hilfslehrer erhalten 850 Mark, außer freier Wohnung und Heizung oder entsprechender Entschädigung, Lehrerinnen stehen den Lehrern gleich.

Die Pensionsberechtigung beginnt mit vollendetem 10. Dienstjahre, mit dem 65. Lebensjahre oder nach 40 Dienstjahren ist der Lehrer berechtigt, seine Pensionierung zu fordern, wie auch der Staat nach dieser Frist jeden pensionieren kann; er erhält dann den Höchstbetrag, nämlich 80% des Gehaltes, während der niedrigste Pensionssatz, der vom 11.—15. Dienstjahre gezahlt wird, 30% ausmacht. Die Witwe erhält $^1/_5$ des vom Manne zuletzt bezogenen Diensteinkommens, auch wenn derselbe zur Zeit seines Ablebens bereits im Ruhestande war; Halbwaisen erhalten $^1/_5$, Ganzwaisen $^3/_{10}$ der Witwenpension bis zum 18. Lebensjahre. Es ist aber dafür gesorgt, daß unverheiratete Töchter und gebrechliche Söhne im Bedürfnisfalle auch über dies Alter hinaus Unterstützung vom Ministerium erhalten. Beiträge zu Lehrerpensions- oder Reliktkassen sind in Sachsen seit 1890 in Wegfall gekommen.

5. Baden.

Das Volksschulgesetz von 1868 (in neuer Fassung von 1892) fordert, daß die Volksschule ihre Zöglinge zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeindewesens heranziehen solle, und bestimmt, daß sich der Unterricht auf folgende Gegenstände erstreckt: Religion, Lesen und Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen, Gesang, Zeichnen und das Wissenswürdigste aus Geometrie, Erdkunde, Naturgeschichte, Naturlehre und Geschichte; für die Knaben kommen noch Leibesübungen, für die Mädchen weibliche Arbeiten dazu. Die Schulpflicht beträgt 8 Jahre, doch besteht für Mädchen die Bestimmung, daß sie ohne Ausnahme in dem Lebensjahre zu entlassen sind, in welchem sie das 14. Lebensjahr erfüllen, so daß also viele Mädchen, die erst mit $6^1/_2$ Jahren in die Schule eintreten, nur eine 7jährige Schulzeit haben; Knaben dagegen dürfen bei ungenügenden Leistungen noch ein Jahr zurückgehalten werden.

Die einfachste Form der von einem Lehrer verwalteten Volksschule ist die, daß die Schüler dem Alter nach 2 Abteilungen bilden, und zwar werden dann die 3 ersten und die 5 letzten Jahrgänge zusammen unterrichtet. Mehr als 100 Kinder aber sollen auf einen Lehrer nicht kommen, in einer Klasse nicht mehr als 70 sitzen. Die wöchentliche Stundenzahl für solche Schulen beträgt im ganzen 28—32 Stunden. Die Schulen sind konfessionell; für die Konfessionsschulen aber, die 3 Jahre lang weniger als 25 Kinder zählen, fallen die Unterhaltungsbeiträge des Staates und der Gemeinde weg. Umgekehrt kann jede Konfession, die 3 Jahre lang 50 Schul-

kinder oder doch ebensoviel Kinder wie die andere Konfession nachweist, mindestens die Anstellung eines ihrer Konfession angehörigen Lehrers verlangen. Auf diese Art sind denn in Baden eine Reihe konfessionell gemischter Schulen, die sich mit den preußischen Simultanschulen vergleichen lassen, entstanden. Charakteristisch ist für die badischen Schulen, was übrigens auch für die bayrischen und württembergischen gilt, daß der Religionsunterricht nicht allein von den Lehrern, sondern zum Teil von den Geistlichen gegeben wird. Eine Teilung der Schulen in Knaben- und Mädchenklassen muß eintreten, wenn mehr als 3 Lehrer an einer Anstalt beschäftigt sind.

Der Stundenplan ist in seinen Grundzügen durchs Ministerium vorgeschrieben; demzufolge sind in der einfachen (2klassigen) Volksschule jeder Klasse 16, in erweiterten Schulen, die sich natürlich auch höhere Lehrziele stecken, 26—30 Stunden zu erteilen, und zwar entfallen dann 3 Stunden auf Religion, 9—10 auf Deutsch, 4—5 auf Rechnen, 2 auf Gesang und 6—7 auf Realien. In den größeren Städten hat man die Volksschule in 8 Klassen geteilt; wie nebeneinander der Lehrplan einer einfachen und der einer erweiterten Volksschule in Karlsruhe aussehen, zeigt folgende Uebersicht:

Lehrfach	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
Religion	3	3	3	3	3	3	3	3
Deutsch	8	9	8	8	8	8	8	8
Rechnen	4	4	4	4	4	3 (4)	3 (4)	3 (4)
Geometrie	—	—	—	—	—	1 (0)	1 (0)	1 (0)
Wöch. Lehrstd.	15	16	15	15	15	15 (17)	15 (16)	15 (16)

Lehrfach	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
Uebertrag:	**15**	**16**	**15**	**15**	**15**	**15(17)**	**15(16)**	**15(16)**
Geschichte	—	—	—	—	—	1	1	1
Geographie	—	—	1	1	1	1	1	1
Naturkunde	—	—	1	1	1	1	1	1
Gesang	1	1	1	1	1	1	1	1
Zeichnen	—	—	—	—	—	1	1	1
Turnen	—	—	—	2 (0)	2 (0)	2 (0)	2 (0)	2 (0)
Handarbeit	(4)	(4)	(4)	(4)	(4)	(4)	(4)	(4)
Hauswirtsch. u. Kochunterricht	—	—	—	—	—	—	(4)	(4)
Wöch. Lehrstd.	**16 (20)**	**17 (21)**	**18 (22)**	**20 (22)**	**20 (22)**	**22 (24)**	**22 (28)**	**22 (28)**

Lehrfach	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
Religion	3	3	3	3	3	3	3	3
Deutsch	9	13(12)	10	10	10	10	10	10 (7)
Rechnen	5	6 (5)	6 (5)	6 (5)	5	5	5	5
Geometrie	—	—	—	—	1 (0)	1 (0)	2 (1)	2 (1)
Geschichte	—	—	—	—	1	1	1	2 (1)
Geographie	—	—	1	2	2	2	2	2
Naturkunde	—	—	2 (1)	1	1	2 (1)	1	1
Gesang	1	1	2	2	2	2 (1)	2 (1)	2 (1)
Zeichnen	—	1	1	2 (1)	2 (1)	2	3 (2)	3 (2)
Turnen	—	—	—	2 (0)	2 (0)	2 (0)	2 (0)	2 (0)
Handarbeit	(4)	(4)	(4)	(4)	(4)	(4)	(4)	(3)
Hauswirtsch. u. Kochunterricht	—	—	—	—	—	—	—	(4)
Wöch. Lehrstd.	**18 (22)**	**24 (26)**	**25 (27)**	**28**	**29**	**30 (29)**	**31 (30)**	**32 (30)**

In den Plan der erweiterten Volksschulen kann, wie in Sachsen, auch englischer und französischer Sprach-

unterricht aufgenommen werden. Baden besaß 1895 1588 Volksschulen, von denen etwa der fünfte Teil als erweiterte anzusehen sind.

Dem badischen Ministerium des Innern untersteht eine Oberschulbehörde; zwischen ihr und den Ortsschulbehörden stehen die Kreisschulräte, deren jeder etwa 160 Schulen zu beaufsichtigen hat, als Mittelspersonen. Die örtliche Aufsicht und die Verwaltung des Schulvermögens führt der Gemeinderat unter Zustimmung eines Ortspfarrers jedes in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisses sowie des ersten Lehrers jeder in ihr bestehenden Volksschule. Durch Gemeindebeschluß, der aber seitens der Regierung der Genehmigung bedarf, kann eine besondere Schulkommission berufen werden, in der ein Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz zu führen hat und die Ortspfarrer der vorhandenen Bekenntnisse sowie die Lehrer Vertretung erhalten müssen. Diese Behörde sorgt für den Vollzug der das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen; die Pflege der Schulaufsicht ist als eine allen Mitgliedern gemeinsame Obliegenheit zu behandeln.

Die Schulamtskandidaten werden nach Ablegung der Reifeprüfung als Schulverwalter verwendet und beziehen als solche 800 Mark Gehalt; haben sie die 2. Dienstprüfung bestanden, was frühestens nach 2, spätestens nach 6 Jahren geschehen soll, so werden sie als Hauptlehrer (ständige Lehrer) angestellt. Die zweite Prüfung entscheidet auch darüber, ob jemand nur für die einfache oder auch für die erweiterte Volksschule verwendet werden darf. Das Gehalt der Hauptlehrer beginnt mit 1100 Mark und steigt durch Alterszulagen bis zu 2000 Mark; dieses Höchstgehalt wird mit 17 ständigen Dienstjahren erreicht. Hauptlehrerinnen steigen von 1100 bis 1500 Mark

Gehälter und Pensionen zahlt der Staat. Die Gemeinden aber haben einen bestimmten Pauschbetrag, der nach Zahl der Einwohner, Lehrer und Schulen festgesetzt wird, in die Staatskasse zu entrichten; dafür nehmen sie für jedes Schulkind 3,20 Mark Schulgeld. Ihnen liegt ferner ob, Wohnung bezw. Wohnungsgeld für die Hauptlehrer, sowie die Besoldung für Unterricht in Handarbeiten, Haushaltung und Musik aufzubringen und für Beschaffung und Erhaltung der Schulgebäude zu sorgen.

Das Ruhegehalt beträgt nach vollendetem 10. Dienstjahre 30% des Einkommens und steigt dann mit jedem Jahr um $1^{1}/_{2}$% bis zu dem Maximum von 75%, das demnach mit dem 40. Dienstjahre erreicht wird. Lehrerwitwen erhalten 30% vom Gehalte des Mannes, ein Betrag, der um $^{1}/_{10}$ gekürzt wird, wenn die Frau 30—35 Jahre jünger als der Mann ist; bei noch größerem Altersunterschiede tritt eine weitere Verkürzung ein. Halbwaisen erhalten $^{2}/_{10}$, Vollwaisen $^{4}/_{10}$ des Witwengehaltes, das gesamte Versorgungsgehalt darf jedoch nicht mehr betragen, als das Ruhegehalt, zu dessen Bezug der Beamte an seinem Sterbetage befugt gewesen wäre. Die Lehrer haben, wie alle anderen Beamten Badens, 3% des Diensteinkommens zur staatlichen Witwenkasse zu zahlen, Beamte im Ruhestand 3% ihres Ruhegehaltes; die übrigen Zuschüsse leistet der Staat.

6. Hessen.

Das Schulgesetz des Großherzogtums Hessen stimmt im wesentlichen mit den preußischen allgemeinen Bestimmungen überein. Es verlangt aber eine andere Klasseneinteilung, da man für den Normalplan eine 4klassige Volksschule zu Grunde gelegt hat; so ist man bei weiterer Ausgestaltung auf die 8klassige Schule gekommen, während ja in Preußen die 6klassige vorherrscht. Dieser Plan,

von dem übrigens die Lehrpläne der größeren Städte stark abweichen, sieht so aus:

Lehrfach	IV		III	II	I
	2. Abt.	1. Abt.			
Religion	2	2	4	4	4
Deutsch	8	10	9	8	8
Rechnen	2	4	4	4	4
Geometrie	—	—	—	—	2
Realien	—	2	6	6	7
Gesang	—	1	2	2	2
Turnen	—	1 (0)	2 (0)	2 (0)	2 (0)
Zeichnen	—	—	—	2	2
Handarbeit	—	(1)	(2)	(2)	(2)
Wöchentliche Lehrstunden	12	20	27	28	31

Trennung der Geschlechter soll erst bei 4klassigen Schulen eintreten, mehr als 80 Kinder dürfen in einer Klasse nicht sein. Das Schuljahr beginnt am 1. Mai. Bezüglich der konfessionellen Verhältnisse in den Volksschulen gilt dasselbe, was von Baden gesagt war; es überwiegen bei weitem die gemischten Schulen, obwohl man an und für sich konfessionelle Schulen im Auge hatte: 49 evangelischen, 50 katholischen und 2 jüdischen Schulen standen 1896 nicht weniger als 889 gemischte gegenüber. Auch hier übernimmt der Ortsgeistliche einen Teil der Religionsstunden (3—4).

Schulunterhaltung ist Pflicht der Gemeinden, und zwar wird bei Vorhandensein von 30 Schulkindern die Errichtung einer eigenen Schule erfordert. Schulgeld muß nicht erhoben werden; von den 1896 bestehen-

Gehälter und Pensionen zahlt der Staat. Die Gemeinden aber haben einen bestimmten Pauschbetrag, der nach Zahl der Einwohner, Lehrer und Schulen festgesetzt wird, in die Staatskasse zu entrichten; dafür nehmen sie für jedes Schulkind 3,20 Mark Schulgeld. Ihnen liegt ferner ob, Wohnung bezw. Wohnungsgeld für die Hauptlehrer, sowie die Besoldung für Unterricht in Handarbeiten, Haushaltung und Musik aufzubringen und für Beschaffung und Erhaltung der Schulgebäude zu sorgen.

Das Ruhegehalt beträgt nach vollendetem 10. Dienstjahre 30% des Einkommens und steigt dann mit jedem Jahr um 1½% bis zu dem Maximum von 75%, das demnach mit dem 40. Dienstjahre erreicht wird. Lehrerwitwen erhalten 30% vom Gehalte des Mannes, ein Betrag, der um $^1/_{10}$ gekürzt wird, wenn die Frau 30—35 Jahre jünger als der Mann ist; bei noch größerem Altersunterschiede tritt eine weitere Verkürzung ein. Halbwaisen erhalten $^2/_{10}$, Vollwaisen $^4/_{10}$ des Witwengehaltes, das gesamte Versorgungsgehalt darf jedoch nicht mehr betragen, als das Ruhegehalt, zu dessen Bezug der Beamte an seinem Sterbetage befugt gewesen wäre. Die Lehrer haben, wie alle anderen Beamten Badens, 3% des Diensteinkommens zur staatlichen Witwenkasse zu zahlen, Beamte im Ruhestand 3% ihres Ruhegehaltes; die übrigen Zuschüsse leistet der Staat.

6. Hessen.

Das Schulgesetz des Großherzogtums Hessen stimmt im wesentlichen mit den preußischen allgemeinen Bestimmungen überein. Es verlangt aber eine andere Klasseneinteilung, da man für den Normalplan eine 4klassige Volksschule zu Grunde gelegt hat; so ist man bei weiterer Ausgestaltung auf die 8klassige Schule gekommen, während a in Preußen die 6klassige vorherrscht. Dieser Plan,

von dem übrigens die Lehrpläne der größeren Städte stark abweichen, sieht so aus:

Lehrfach	IV		III	II	I
	2. Abt.	1. Abt.			
Religion	2	2	4	4	4
Deutsch	8	10	9	8	8
Rechnen	2	4	4	4	4
Geometrie	—	—	—	—	2
Realien	—	2	6	6	7
Gesang	—	1	2	2	2
Turnen	—	1 (0)	2 (0)	2 (0)	2 (0)
Zeichnen	—	—	—	2	2
Handarbeit	—	(1)	(2)	(2)	(2)
Wöchentliche Lehrstunden	12	20	27	28	31

Trennung der Geschlechter soll erst bei 4klassigen Schulen eintreten, mehr als 80 Kinder dürfen in einer Klasse nicht sein. Das Schuljahr beginnt am 1. Mai. Bezüglich der konfessionellen Verhältnisse in den Volksschulen gilt dasselbe, was von Baden gesagt war; es überwiegen bei weitem die gemischten Schulen, obwohl man an und für sich konfessionelle Schulen im Auge hatte: 49 evangelischen, 50 katholischen und 2 jüdischen Schulen standen 1896 nicht weniger als 889 gemischte gegenüber. Auch hier übernimmt der Ortsgeistliche einen Teil der Religionsstunden (3—4).

Schulunterhaltung ist Pflicht der Gemeinden, und zwar wird bei Vorhandensein von 30 Schulkindern die Errichtung einer eigenen Schule erfordert. Schulgeld muß nicht erhoben werden; von den 1896 bestehen-

den 990 Volksschulen erhoben es nur 348. Die Ortsschulbehörde (Schulvorstand) bilden der Geistliche, der Ortsvorsteher, der dienstälteste Lehrer (bei mehr als 4 Lehrern sind es 2) und 3—6 Gemeindeglieder; den Vorsitzenden bestimmt für Landgemeinden die oberste Schulbehörde nach Anhören der Kreisschulkommission, in Städten ist es der Bürgermeister. Die Kreisschulkommission führt die Schulaufsicht innerhalb eines Kreises; sie besteht aus dem Kreisrat, drei vom Kreisausschuß gewählten Mitgliedern, den Bürgermeistern aus Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und dem Kreisschulinspektor. Zu diesem Amte werden nur Pädagogen von Fach bestellt. Die oberste Leitung des gesamten niederen Schulwesens hat die Oberschulbehörde, die dem Ministerium des Innern untersteht.

Die Lehrer werden nach dem Abgange vom Seminar zunächst als Vikare oder Schulverwalter beschäftigt; nach 2jähriger praktischer Thätigkeit müssen sie sich einer nochmaligen (Definitorial- oder Schluß-) Prüfung unterziehen. Von dieser an gerechnet, soll der Lehrer nach 3 Jahren 1100 Mark und dann durch Alterszulagen steigend nach 27 Jahren 2000 Mark Gehalt beziehen; dazu kommt noch Wohnung oder Wohnungsentschädigung, die bei der Pensionierung mit 200 Mark angerechnet wird. Lehrerinnen steigen in 18jähriger Dienstzeit bis zu einem Höchstgehalt von 1600 Mark.

Günstig sind die Pensionsverhältnisse, da Lehrern, die innerhalb der ersten 10 Dienstjahre dienstunfähig werden, bereits 40% des Gehalts gezahlt werden; von da ab steigt die Pension um jährlich 1½% bis zur vollen Höhe des Gehaltes, die jedoch erst mit 50 Dienstjahren erreicht wird. Dabei besteht noch die Bestimmung, daß nicht auskömmliche Gehaltssätze entsprechend erhöht werden müssen. Die Witwenpension beträgt

450 Mark, jede Halbwaise erhält 90 Mark bis zum 18. Jahre. Eine Vollwaise erhält 300 Mark, 2 zusammen 550 Mark, aber das Witwen- und Waisengeld zusammen darf nicht über 1000 Mark betragen. Die Lehrer haben zur Reliktenkasse ziemlich hohe Beiträge zu leisten, nämlich 104 Mark Eintrittsgeld und 42 Mark Jahresbeitrag.

7. Sachsen-Weimar.

Das weimarische Volksschulgesetz enthält nach Aufzählung der allwärts üblichen Lehrfächer die Bemerkung, daß dazu „nach Bedürfnis und Füglichkeit Obstbaumzucht für Knaben, weibliche Handarbeit (nicht unter 3 Stunden wöchentlich), Turnübungen und Zeichnen für Mädchen treten" können. Die Schulpflicht ist wie in den größeren Nachbarstaaten geregelt, mehr als 80 Kinder sollen von einem Lehrer nicht unterrichtet werden. In der Mehrzahl der Schulen mit nur einem Lehrer findet ungeteilter Unterricht statt, nur wo Mangel an Raum oder zu weiter Schulweg dies nötig macht, werden die Kinder in 2 Abteilungen (Halbtagsschule) geschieden. Der einfache Lehrplan fordert für Religion 5, Deutsch 7—8, Rechnen 4—5, Realien 6, Schreiben 2, Gesang 2, Zeichnen 2, Turnen 2 Stunden, zusammen also 30—32 Stunden. Die Schüler sind dabei auf 3 Stufen zu verteilen, und zwar nehmen die Schüler der Unterstufe im 1. Schuljahre an 12, im 2. an 18 Stunden, die der Mittelstufe an 28—30 Stunden teil; die Einrichtung erinnert also sehr an die allgemeinen Bestimmungen in Preußen, doch hat man in den Städten allenthalben 8klassige Schulen.

Oberste Schulbehörde ist das Departement des Kultus im Staatsministerium, dessen Organe in Verwaltungssachen die Schulämter, die aus den Bezirksdirektoren v

den Schulinspektoren bestehen, in technischer Hinsicht die Schulinspektoren allein sind. Ortsschulaufseher sind an größeren Schulen die Rektoren oder ersten Lehrer, sonst die Ortsgeistlichen oder andere Mitglieder des Schulvorstandes; dieser selbst besteht aus dem Bürgermeister, seinem Stellvertreter, dem Ortsgeistlichen, dem Lehrer (in Schulen mit wenigstens 5 Lehrern müssen es 2 Lehrer sein) und dann noch ebensoviel Gemeindegliedern, also mindestens aus 8 Personen. Der Schulvorstand hat die äußere Verwaltung des Schulwesens zu versorgen, als Organ der Schulgemeinde, der die Erhaltung der Volksschulen obliegt. Der Staat gewährt zwar Zuschüsse, aber nur für den Fall, daß die Gemeinde ein angemessenes Schulgeld erhebt.

Auch hier haben die Lehrer vor der definitiven Anstellung eine 2. Prüfung nach 2jähriger provisorischer Lehrthätigkeit zu bestehen; Lehrer, die mit gutem Erfolg thätig gewesen sind, können zur Prüfung für das Rektorat einer gegliederten Volksschule zugelassen werden. Hilfslehrer erhalten mindestens 800 Mark, fest angestellte Lehrer mindestens 1000 Mark, beide neben freier Wohnung oder Wohnungsgeld. Durch Alterszulagen steigt der Gehalt in 27 Jahren auf 2000 Mark. Der Ruhegehalt wächst bis zu 80% des Diensteinkommens, dieses Maximum wird mit 37 Dienstjahren erreicht. Die Witwe erhält $^1/_5$ vom Gehalte des Mannes, Halbwaisen nichts, Ganzwaisen aber die Pension der Mutter. Die Lehrer zahlen 1% des Gehaltes als Jahresbeitrag in die Witwenkasse.

8. Mecklenburg-Schwerin.

Hier besteht kein Landesgesetz über das Schulwesen, an muß vielmehr 3 Landesgebiete unterscheiden, das omanium, für welches dem Landesherrn das Gesetz-

gebungsrecht zusteht, die Ritterschaft, in welcher allgemeine Gesetze nur mit Zustimmung der Stände erlassen werden können, und die Städte, zu deren Statuten die Genehmigung der Ortsbehörden nötig ist.

Allgemein gilt die 8jährige Schulpflicht; für Domanium und Ritterschaft besteht die Vorschrift, daß kein Ort weiter als 1 Stunde von der Schule entfernt sein darf, sonst muß er eine eigene Schule erhalten. Ein Lehrer soll im Domanium nicht mehr als 80 Kinder unterrichten, in der Ritterschaft sollen nicht über 60 Feuerstellen zu einer Schule gehören, und in den Städten und Flecken dürfen die Unterklassen nicht über 80, die oberen nicht über 50 Schüler haben.

Die Schulen sind durchweg konfessionell, die Geschlechter nur in Schulen getrennt, die mehr als 5 Klassen haben; in den Städten hat man einfache Volksschulen, die das Lehrziel der Landschulen haben, neben Bürgerschulen, in denen fremdsprachlicher Unterricht getrieben und der Schulbesuch auf 9 Jahre ausgedehnt wird. Die Lehrfächer der Volksschulen sind dieselben wie anderwärts; für die Knaben ist Turnen, für die Mädchen Handarbeitsunterricht eingeführt. In den Landschulen aber tritt im Sommer eine weitgehende Beschränkung des Unterrichts ein; von den fürs Domanium vorgeschriebenen 30 und für die Ritterschaft vorgeschriebenen 26 Wochenstunden brauchen im Sommer nur 18 bezw. 12 Stunden erteilt zu werden, und dazu sind die Ferien auch noch sehr reichlich bemessen. Dabei kann für Kinder, die 5 Jahre die Schule mit gutem Erfolge besucht haben, auch noch im Sommer Beurlaubung in der Form eintreten, daß sie wöchentlich nur zu 6—8 Stunden Schulbesuch verpflichtet

bleiben; diese aber müssen auf mindestens 3 Tage verteilt werden. In den Bürgerschulen der Städte werden das ganze Jahr hindurch 22—26 Schulstunden in den Unterklassen, 26—28 in den mittleren, 28—30 in den oberen erteilt, die Unterrichtszeit für Turnen, Handarbeit und fremde Sprachen nicht mitgerechnet; in den niederen Schulen treten aber auch hier Einschränkungen und Beurlaubungen im Sommer ein.

Oberschulbehörde ist im Ministerium die Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, deren Organe die als Kreisschulinspektoren fungierenden 6 Superintendenten des Landes sind. In Städten und Flecken üben Schulvorstände, wie anderwärts, die Ortsschulaufsicht aus, doch gehören hier die Schulrektoren nur höchst selten mit vollem Stimmrechte dazu. In den Landschulen haben die Geistlichen die Ortsaufsicht zu führen, während die Verwaltungssachen im Domanium den großherzoglichen Aemtern, in der Ritterschaft den Gutsobrigkeiten zufällt.

Zur Unterhaltung der Schulen sind im Domanium die Gemeinden verpflichtet, erhalten aber aus landesherrlichen Mitteln das Brennmaterial für Schulen und Lehrer, sowie einen Geldzuschuß zu den Lehrer- und Ruhegehältern. Die Gemeinden erheben von ihren selbständigen Mitgliedern feste Jahresbeiträge für die Schulkasse, die je nach dem Grundbesitze 3 bis 80 Mark betragen. In der Ritterschaft liegen die Schullasten fast ausschließlich auf den Gutsobrigkeiten, doch entrichten die Gutseinwohner 3 Mark Schulgeld für jedes schulpflichtige Kind. Die Städte und Flecken erhalten Staatszuschuß zur Schulunterhaltung; auch sie erheben Schulgeld.

Die Lehrergehälter sind jetzt einheitlich nach 3 Gruppen …dnet: die Landlehrer beziehen 800 Mark Grundgehalt und …r in 25 Dienstjahren bis 1300 Mark, die Lehrer in Städten

mit weniger als 10000 Einwohnern von demselben Grundgehalt bis 1700 Mark, in größeren Städten von 1000—2000 Mark in gleicher Zeit. Ein Pensionsgesetz besteht nur für die Ritterschaft, wo vor 20 Dienstjahren nichts, dann aber eine von 400 bis zu 700 Mark im 50. Dienstjahre steigende Pension gewährt wird. Im Domanium pflegt nach ähnlichen Grundsätzen verfahren zu werden, von den Städten haben die größeren im Verwaltungswege gleiche Normen festgesetzt, während die kleineren sich vielfach gegen jede Pensionszahlung sträuben. Die Witwenpension beträgt 25% vom Diensteinkommen, Halbwaisen erhalten wieder $^1/_5$ von der Witwenpension, Vollwaisen $^2/_5$ bis zum 18. Jahre. Die Lehrer zahlen Beiträge zur Witwenkasse, von der übrigens die ritterschaftlichen Lehrer ausgeschlossen sind.

9. Mecklenburg-Strelitz.

Man muß hier ebenfalls zwischen den Landschulen, die teils der Ritterschaft unterstehen, teils dem Domanium angehören, und den Stadtschulen unterscheiden. Für erstere Schulgattung gleichen die Bestimmungen vielfach denen von Mecklenburg-Schwerin, nur sind die Zustände hier teilweise noch rückständiger als dort. So gilt z. B. in den ritterschaftlichen Schulen der 24. Oktober noch als Kündigungstermin für Patron und Lehrer, wie denn alle Lehrer auf Kündigung angestellt sind; der Gehalt besteht zum großen Teile in Naturalien. „Die Lehrer haben ihr Auskommen, wenn sie für landwirtschaftliche Arbeiten nicht zu träge oder unpraktisch sind.“ Das Schulgeld beträgt 3 Mark. Die Winterschule wird in 26, die Sommerschule in 12 Stunden wöchentlich gehalten.

Das Schulwesen in den Städten und Flecken ist ganz verschiedenartig geregelt. Die Stadtschulen haben etwas höhere Ziele, als die Landschulen; es wird bei den Knaben

Geometrie und Turnen, bei den Mädchen Handarbeit getrieben, hie und da wird auch Latein oder Französisch gelehrt. Etwas günstiger ist das Schulwesen in dem mit Mecklenburg-Strelitz vereinigten Herzogtum Ratzeburg bestellt.

Ein Gesetz über Pensionen besteht nicht; wo solche gewährt werden, geschieht es nach dem freien Ermessen des Landesherrn; bezüglich der Reliktenversorgung steht es ebenso.

10. Oldenburg.

Hier gilt das Volksschulgesetz von 1855 nur für das Herzogtum Oldenburg, während die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld erst später Gesetze erhielten, die jedoch fast ganz mit jenem übereinstimmen. In einem Punkte aber unterscheiden sich die Gesetze dieser Fürstentümer von allen übrigen: die Schulpflicht für Knaben ist bis zum 15. Jahre ausgedehnt. Ein Lehrer muß bis zu 100 Kindern allein unterrichten, erst wenn diese Zahl überschritten ist, soll eine 2. Klasse eingerichtet werden. Auch hier kann im Sommer die Schule stark eingeschränkt werden, ältere Kinder erhalten für 2 Tage in der Woche Urlaub. Der Lehrplan ist bei 28 Wochenstunden für ein- und zweiklassige Schulen so geordnet:

	Einklassige Schule	Zweiklassige Schule: Unterklasse	Oberklasse
Religion	9	6	6
Deutsch	9	13	11
Rechnen	5	5	4
Realien (Anschauung)	4	3	4
Gesang	1	1	1
Zeichnen, Formenlehre	—	—	2

Die Lehrer an einklassigen und die ersten Lehrer an mehrklassigen Schulen heißen Hauptlehrer, alle anderen Nebenlehrer. Die Lehrer werden nach der Entlassung aus dem Seminar provisorisch angestellt; nach 3 Jahren haben sie eine 2. Prüfung zu bestehen und erhalten dann ständige Anstellung. Das Diensteinkommen beträgt für Hauptlehrer mindestens 1000 Mark, für Nebenlehrer 800 Mark, provisorische Lehrer erhalten 700 Mark, wozu noch Wohnung mit Garten, bezw. Wohnungsentschädigung, Feld, bei bestimmten Gemeinden auch Ortszulagen kommen. Außerdem werden 6 Alterszulagen zu je 125 Mark gezahlt, wodurch mit 28 ständigen Dienstjahren ein Höchstgehalt von etwa 2000 Mark erreicht wird. Lehrerinnen beziehen 700—850 Mark Gehalt, wenn sie nach 5jähriger Dienstzeit fest angestellt werden; auch sie erhalten 6 Alterszulagen von je 100 Mark.

Die Pension beträgt während der ersten 10 Dienstjahre 40% des Gehaltes und steigt dann jährlich um 1½% bis auf 80%; die Lehrer zahlen 2% des Gehaltes zum Pensionsfonds. Den Witwen zahlt die Beamtenwitwenkasse, der alle verheirateten Lehrer angehören, eine Pension, die $^1/_6$ bis $^1/_5$ vom Gehalt des Mannes beträgt; diese Kasse unterstützt der Staat samt den Gemeinden. Für die Waisen sorgt der Staat nicht. Es besteht aber eine Unterstützungskasse für Witwen und Waisen evangelischer Volksschullehrer, die durch Beiträge aller verheirateten evangelischen Lehrer unterhalten wird; daraus bekommt jede Witwe 110 Mark, Vollwaisen die Pension der Mutter, und zwar Söhne bis zum 18., Mädchen bis zum 16. Jahre.

Die oberste Schulaufsicht führen das evangelische und das katholische Oberschulkollegium, deren jedes 5 Mitglieder, darunter mindestens einen Geistlichen und einen mit dem Volksschulwesen vertrauten Schulmann, hat. Jede Schulgemeinde (Schulacht) hat ihren Schulvorstand, der

aus dem ersten Beamten (Amtshauptmann bezw. Bürgermeister), dem Pfarrer, dem ersten Lehrer und einem Schuljuraten, d. h. einem auf 3 Jahre gewählten Mitgliede der Schulacht, besteht; der Pfarrer ist zugleich Lokalschulinspektor. Alle 3 Jahre visitiert die Schule ein Kreisinspektor, wozu der Pfarrer eines anderen Kreises oder ein Pädagog bestimmt wird. Außerdem finden alle 6 Jahre Generalvisitationen durch das Oberschulkollegium statt.

11. Sachsen-Meiningen.

Das hier geltende Volksschulgesetz deckt sich im großen und ganzen mit den Bestimmungen und Gesetzen der größeren Nachbarstaaten. Es sollen einem Lehrer nicht mehr als 120 Kinder zugewiesen, mehr als 60 nicht gleichzeitig unterrichtet werden. Die Zahl der Klassen ist sehr verschieden; es giebt kleine Städte, deren Schulen von gut eingerichteten Dorfschulen sich nicht unterscheiden und nur 2klassig sind, während in großen Dörfern selbst 6—8klassige Schulen vorkommen. In Schulen mit 4 und mehr Klassen sind die Geschlechter mindestens in der obersten Klasse getrennt. Gehobene Volksschulen (Bürgerschulen) haben Planimetrie, Latein und Französisch, die Fremdsprachen jedoch nur als fakultative Lehrfächer, in den Unterrichtsplan aufgenommen.

Jede politische Gemeinde muß allein oder mit einer anderen zusammen eine Schule haben und unterhalten; die Vereinigung von Schulgemeinden ist aber nur gestattet, wenn der Schulweg nicht länger als $2^1/_2$ Kilometer ist. Die größeren Städte erheben 6 Mark, die kleineren 4 Mark Schulgeld, auf dem Lande beträgt es 2,50 Mark; Gemein-

den, die nicht Schulgeld erheben, haben auch keinen Anspruch auf staatliche Unterstützung. In der einfachen Volksschule sind wöchentlich 32 Stunden zu geben; sogenannte Halbtagsschulen giebt es nur vereinzelt da, wo die Zahl der Kinder zu groß oder der Schulweg zu weit ist, als daß man die Kinder zweimal des Tages kommen lassen könnte.

Das Schulwesen untersteht der Abteilung für Kirchen- und Schulsachen im Staatsministerium, die sich aus einem Staatsrat, 2 geistlichen und 2 weltlichen Räten zusammensetzt; einer der beiden letzteren ist Referent für alle Schulsachen und hat alle 5 Jahre sämtliche Schulen zu visitieren. Außerdem bestehen Kreisschulämter für das Land, Stadtschulämter für die Städte, gebildet aus den Landräten bezw. Bürgermeistern und den Kreisschulinspektoren. Der Schulvorstand besteht aus Bürgermeister (Ortsvorsteher), Schuldirektor (Rektor, 1. oder einziger Lehrer) und 3 Gemeindegliedern; der Ortsgeistliche braucht nicht im Vorstande zu sein. Deshalb sind auch vielfach die Geistlichen nicht Ortsschulaufseher; dies Amt ist vielmehr von 3 zu 3 Jahren einem Mitgliede des Schulvorstandes zu übertragen.

Die definitive Anstellung der Lehrer erfolgt nach der 2. Prüfung, die 2 Jahre nach der Entlassung aus dem Seminar stattfindet. Das Minimalgehalt ständiger Lehrer beträgt in Städten 850—1200 Mark, auf dem Lande 675—1350 Mark. Dazu kommen Alterszulagen und Dienstwohnung, bezw. Wohnungsgeld. Als Pension werden während der ersten 10 Dienstjahre 60% des Gehaltes gezahlt; nach 50 Dienstjahren hat der Lehrer Anspruch auf Pensionierung mit vollem Gehalte, ohne Dienstunfähigkeit nachweisen zu müssen. Lehrerwitwen erhalten in

den ersten 3 Jahren 460, dann 325 Mark, Halbwaisen 65 Mark, Vollwaisen noch 108 Mark dazu bis zum 18. Jahre.

12. Sachsen-Koburg-Gotha.

Jedes der beiden Herzogtümer Gotha und Koburg hat sein besonderes Volksschulgesetz; sie stimmen jedoch in den Hauptsachen untereinander und mit denen der übrigen Staaten überein. Einem Lehrer sollen nicht mehr als 80 Kinder zugewiesen werden, die in Koburg wie in der preußischen einfachen Volksschule in 3 Abteilungen, in Gotha in 4 zu gliedern sind. Schulgeld wird erhoben, in den Städten nicht über 12 Mark, auf dem Lande nicht über 6 Mark; in Koburg ist es teilweise ganz in Wegfall gekommen. Den Gemeinden liegt die Unterhaltung der Schulen ob, sie erhalten im Bedürfnisfalle Staatszuschuß. Die Gemeindebehörden führen die Ortsaufsicht durch den Schulvorstand, der die übliche Zusammensetzung zeigt; der Ortsgeistliche gehört ihm an und kann Vorsitzender sein. Die Schulinspektoren sollen praktisch geübte Schulmänner sein; sie bilden mit den Landräten bezw. Bürgermeistern die Schulämter. Oberbehörde ist das Staatsministerium, in dessen Auftrag ein ebenfalls in der Praxis erfahrener Schulmann die Generalinspektion über das gesamte Volksschulwesen ausübt.

Die Lehrer sind in Gotha für 3 Jahre nach dem Abgange vom Seminar zur Uebernahme von Hilfslehrerstellen verpflichtet und erhalten auf dem Lande 800 Mark, in den Städten 900 Mark Gehalt. Nach der 2. Prüfung bekommt der fest angestellte Lehrer auf dem Lande 1000 Mark nebst freier Wohnung und erreicht mit dem 26. Dienstjahr das Höchstgehalt von 2100 Mark, in den Städten steigt das Gehalt in derselben Zeit von 1300 Mark bis zu 2400 Mark. In Koburg sind

die Gehälter etwas niedriger bemessen. Die Pension beträgt während der ersten 10 Dienstjahre 40% und steigt dann bis zum 40. Dienstjahre jährlich um $1\frac{1}{2}$%. Witwen und Waisen erhalten in Gotha $\frac{1}{4}$ des Gehaltes; stirbt die Witwe, so erhalten die Kinder bis zum 21. Jahre die volle Pension fort. Die Lehrer zahlen 3% des Gehaltes als Beitrag zur Witwenkasse. In Koburg bezieht die Witwe $\frac{1}{6}$, Waisen $\frac{1}{20}$ vom Gehalte, aber nur bis zum 16. Jahre. Der Jahresbeitrag der Lehrer beträgt 1%, außerdem haben sie 1% von jeder Gehaltserhöhung und ebensoviel Eintrittsgeld beizusteuern. Ferner giebt es eine allgemeine Lehrerwitwenkasse, der alle fest angestellten Lehrer beitreten müssen; daraus erhält jede Witwe jährlich 100 Mark.

13. Sachsen-Altenburg.

Das Schulgesetz dieses Staates ist in dem Bestreben hergestellt worden, möglichste Uebereinstimmung mit den Schulverhältnissen der Nachbarstaaten zu bewirken. Maximalschülerzahl für eine Klasse sind 70 Schüler, an Schulen mit mehr als 6 Lehrern muß, wie im Königreich Sachsen, ein Direktor angestellt werden. Die Aufsicht über die Ortsschule führt als Ortsschulinspektor auf dem Lande der Ortsgeistliche, in Städten der Ephorus; im Auftrage der Regierung überwachen Bezirksschulinspektoren das Volksschulwesen, die jede Schule jährlich mindestens einmal zu revidieren haben. Oberste Schulbehörde ist die für Kultusangelegenheiten bestimmte Abteilung des Staatsministeriums, die unter Vorsitz des Ministers aus 3 geistlichen und 3 weltlichen Räten gebildet wird. Das Schulgeld darf nicht unter 3 Mark betragen und wird von den Gemeinden eingezogen.

Die Besoldung der Landlehrer ist seit 1899 so gereg[illegible] daß sie, neben freier Wohnung, vor der 2. Prüfung 840 M

nach derselben 1100 Mark beziehen; das Gehalt steigt dann in Alterszulagen und erreicht mit 28 Dienstjahren das Maximum von 1950 Mark. Erste Lehrer an mehrklassigen Landschulen, die mit der inneren Leitung der Schulen betraut werden, erhalten 100 Mark Funktionszulage. Lehrerinnen beziehen neben freier Wohnung $^2/_3$ vom Lehrergehalte, aber nicht unter 840 Mark. Den Städten bleibt zunächst die Regelung der Gehaltsverhältnisse überlassen.

Die Pension beträgt bis zum 11. Dienstjahre 34% und steigt bis zum 44. Dienstjahre bis auf 88%; dabei wird vom 25. Lebensjahre an gerechnet. Nach dem 45. Dienstjahre (im 70. Lebensjahr) kann ein Lehrer ohne besonderen Grund seine Pensionierung fordern, aber auch von der Regierung erhalten. Lehrerinnen werden ebenso behandelt. Alle Lehrer gehören der Staatsdiener-Witwensozietät an und zahlen zu dieser 3% vom Gehalte als Jahresbeitrag; dafür erhalten die Witwen $^1/_4$ vom Gehalte, Waisen die Pension der Mutter bis zum 21. Jahre, Halbwaisen nichts.

14. Anhalt.

Die Landschulen sind hier vielfach noch Halbtagsschulen, so daß jede der beiden Klassen nicht mehr als 14—18 Stunden Unterricht in der Woche hat. Die Städte haben meist gehobene, von Rektoren geleitete Schulen. In der einfachen Volksschule werden die Realien nur im Anschluß an das Lesebuch, nicht wie in den gehobenen Schulen als selbständige Lehrfächer betrieben.

Die Schulverfassung unterscheidet sich insofern von der in den meisten anderen Bundesstaaten, als hier die Schulunterhaltung Sache des Staates, nicht der Gemeinde ist. Letztere ist nur verpflichtet, vom Schulgelde 40% an die Staatskasse abzuführen und bei Neubauten und

größeren Reparaturen $1/6$ der Kosten zu tragen. Die Schulaufsicht führt der Schulvorstand, dem der Lehrer angehören muß; Lokalschulinspektor ist der Pfarrer auf dem Lande, in den Städten sind besondere Inspektoren bestellt. Kreisschulinspektoren für größere Bezirke werden von der Regierung aus den Geistlichen ausgewählt. Als Oberschulbehörde besteht im Ministerium eine Abteilung für das Schulwesen, gebildet aus dem Präsidenten, einem Juristen, einem Theologen, einem bautechnischen Mitgliede und 2 Schulräten, deren einer das Decernat über die höheren Schulen, der andere über das Volksschulwesen hat.

Seit 1897 gilt für die fest angestellten Lehrer ein Einkommen von 1100 Mark als Anfangsgehalt, das durch 10 Alterszulagen von je 150 Mark in 28 Dienstjahren auf 2600 Mark steigt. In den 4 Städten erhalten Lehrer ohne Dienstwohnung 100 Mark Wohnungsgeld. Pensionsberechtigung beginnt mit der festen Anstellung, und zwar beträgt die Pension in den ersten 5 Dienstjahren $1/3$ des Gehaltes; sie steigt dann jährlich um $1\frac{1}{2}$% und kommt mit 50 Dienstjahren dem Gehalte gleich. Witwen erhalten etwa $1/4$ vom Gehalte des Mannes, im Höchstbetrage 675 Mark, Halbwaisen nichts, Vollwaisen die Witwenpension bis zum 18., im Bedarfsfalle auf dem Gnadenwege bis zum 21. Lebensjahr. Die Lehrer haben hierzu seit 1899 nicht mehr Beiträge zu entrichten.

15. Braunschweig.

Nachdem in Braunschweig bereits 1840 die 8jährige Schulpflicht eingeführt und 1851 das Landschulwesen gesetzlich geregelt worden war, sind neuerdings wiederum Gesetze für das Volksschulwesen erlassen worden: 1892 wurde der Handarbeitsunterricht für Mädchen zum obligatorischen Lehrgegenstande erhoben, 1896 ist ein neue

Minimallehrplan für die Volksschulen vom Konsistorium erlassen worden. Danach dürfen Schulen mit einem Lehrer nicht über 120 Kinder haben, bei mehrklassigen Schulen nicht mehr als 70 in einer Klasse sitzen. In einklassigen Schulen soll der Lehrer sich aus den besten Schülern Helfer wählen zum Ueben des durchgenommenen Lehrstoffes und zum Ueberhören.

Unterhaltung der Schulen ist Sache der Gemeinden; sie erheben das Schulgeld. Sie üben die Aufsicht über die Schulen durch den Schulvorstand aus, der die sonst gebräuchliche Zusammensetzung zeigt; auch der Lehrer bezw. der dienstälteste Lehrer gehört ihm an, und zwar bis zu seinem 30. Lebensjahre nur als beratendes Mitglied. Lokalschulinspektor ist der Ortsgeistliche, die Superintendenten führen als Schulinspektoren die Aufsicht über die Schulen ihres Kreises. Oberste Behörde im Schulwesen ist das Konsistorium zu Wolfenbüttel, in welchem ein Mitglied zum Referenten dafür bestellt ist.

Die Lehrer haben nach einigen Jahren provisorischer Thätigkeit eine 2. Prüfung abzulegen, nach deren Bestehen sie fest angestellt werden; dies pflegt in dem Jahre zu geschehen, in dem der Lehrer 25 Jahre alt wird. Er bezieht dann bis zum vollendeten 28. Jahre in der Stadt 1050 Mark und erreicht nach 25 Dienstjahren, also im Alter von 50 Jahren, das Höchstgehalt von 2100 Mark; dazu kommt Wohnung oder Wohnungsentschädigung. Auf dem Lande steigen die Gehälter in gleicher Weise von 1000—1900 Mark. Aushilfslehrer, die die 2. (Schulamts-) Prüfung schon bestanden haben erhalten 900 Mark Remuneration.

Die Pension beträgt nach 5 Dienstjahren 1/3 des Gehaltes, steigt jährlich um 1 1/2 % und kommt mit 50 Dienstjahren dem vollen Gehalte gleich. Witwen erhalten 24% vom Gehalte,

1 Vollwaise erhält bis zum 20. Jahre die Hälfte, 2 derselben $^2/_3$, 3 und mehr die volle Pension der Mutter. Die Lehrer sind von Beiträgen zur Witwenkasse befreit.

16. Reuß.

In Reuß ä. L. untersteht das Schulwesen dem fürstlichen Konsistorium, Landesschulinspektor ist der Superintendent zu Greiz, untere Instanzen sind die Lokalschulinspektoren und Schulvorstände (in Greiz eine Schuldeputation). Das Anfangsgehalt der Landlehrer beträgt 690 Mark und steigt durch Alterszulagen in 25 Dienstjahren bis auf 1700 Mark, wozu noch freie Wohnung bezw. Wohnungsgeld kommt. Als Pension werden in den ersten 10 Dienstjahren 40 % des Gehaltes gezahlt, sie steigt jährlich um $1^1/_2$ % bis auf 80 %. Die Lehrer zahlen jährlich 2 % des Gehaltes zum Pensionsfonds. Das Witwengehalt besteht in $^1/_5$ des Diensteinkommens, Vollwaisen erhalten wieder $^1/_3$ des Witwengeldes bis zum 18. Lebensjahre, wofür die Lehrer jährlich 1 % des Gehaltes und außerdem beim Eintritt ins Amt 1 % des Gehaltes sowie 1 % von jeder Gehaltserhöhung beisteuern müssen.

In Reuß j. L. fungieren unter dem Ministerium als Verwaltungsbehörden für die Volksschulen die Kirchen- und Schulkommissionen, gebildet aus den Superintendenten der einzelnen Diöcesen und den betreffenden Landratsämtern. Die Diöcesen sind wieder in Distriktsschulinspektionen von 10—12 Schulen eingeteilt; Distriktsinspektoren sind Geistliche, die Ortsschulaufsicht übt der Schulvorstand aus, dem Bürgermeister, Pfarrer, (1.) Lehrer und 2 gewählte Mitglieder angehören. Schulen mit mindeste

4 Lehrern stehen unter Leitung eines Oberlehrers bezw. Rektors.

Das Gehalt der fest angestellten Lehrer steigt seit 1899 in 24 Dienstjahren von 1000—2000 Mark durch Dienstalterszulagen. Pension und Reliktenverhältnisse sind fast ganz wie in Reuß ä. L. geregelt, nur daß die Waisen bis zum 21. Jahre Unterstützung, Töchter im Bedürfnisfalle sogar bis zum 25. Jahre erhalten, und daß für Halbwaisen eine Erziehungsbeihilfe gewährt wird.

17. Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Schulgesetz von 1861 hat mehrfache Aenderungen erfahren. Die Entlassung aus der Schule erfolgt bei Knaben nach Erfüllung des 14. Lebensjahres, während Mädchen schon mit $13^1/_2$ Jahren entlassen werden. In Schulen mit einem Lehrer sind die Kinder in 3 Klassen geteilt, und zwar bilden die Unterklasse die Kinder des 1. Schuljahres, die des 2. und 3. die Mittel-, die des 4.—8. Schuljahres die Oberklasse. Die Unterklasse hat 12 Stunden, die beiden anderen je 24 Stunden Schule; natürlich fallen diese Stunden zum Teil zusammen.

Die Inspektion üben die Ortsgeistlichen aus, die zugleich den Vorsitz im Schulvorstande führen. In ihren kirchlichen Diöcesen haben die Ephoren auch die Schulaufsicht und endlich steht über dem Schulwesen jedes der beiden Kreise ein Generalschulinspektor. Oberste Behörde ist die Abteilung für Schulsachen im Ministerium zu Rudolstadt.

Wer Lehrer werden will, muß mit 17 Jahren eine Aufnahmeprüfung fürs Seminar machen, hat aber dann, ehe er in dasselbe eintritt, mehrere Jahre eine Dorfschulklasse als Präzeptor bei dürftigem Gehalte zu verwalten. Nach dem

Verlassen des Seminars erhalten nicht ständige Lehrer auf dem Lande 750 Mark, ständige nicht unter 900 Mark; in den Städten ist das Einkommen höher, und seit 1896 treten auch Alterszulagen hinzu, von denen die ersten 3 (zu 100, 180 und 240 Mark) allen, die beiden letzten (zu 300 und 400 Mark) nur denen zu teil werden, gegen die in den letzten 5 Jahren keine Disziplinarbestrafung erfolgt ist. Die Pension beginnt nach 10jähriger Dienstzeit mit 40% und steigt bis zum 50. Dienstjahre bis zur vollen Höhe des Gehaltes. Witwen erhalten 150 Mark jährlich, Vollwaisen zusammen ebensoviel und zwar bis zum 21. Jahre, wenn nicht vorher eine Versorgung durch Heirat oder ein Einkommen von 600 Mark erlangt wird. Und dabei müssen die Lehrer zur Witwenkasse ein Eintrittsgeld von 75 Mark und außerdem Jahresbeiträge zahlen.

18. Schwarzburg-Sondershausen.

Nach dem Volksschulgesetz soll der Religionsunterricht Mittelpunkt der Lehrthätigkeit sein. Jede, auch die kleinste Gemeinde, hat eine eigene Schule. Die einfachen Schulen haben fast durchgängig die Zweiklassenteilung. Oberbehörde ist die Abteilung für Kirchen- und Schulsachen im Ministerium, Mittelbehörden sind die Kirchen- und Schulinspektionen in den 3 Aemtern des Landes; daher haben die Superintendenten die Schulvisitationen vorzunehmen, der Pfarrer ist Ortsschulinspektor und bildet mit dem Bürgermeister und 2 gewählten Mitgliedern (4 in den Städten) den Schulvorstand. Für Unterricht in weiblichen Handarbeiten gewährt der Staat besonderen Zuschuß.

Die Lehrer erhalten seit 1896 als Mindestgehalt nach dem Seminaraustritt 850 Mark; fest angestellte fangen in den größeren Städten mit 1000, sonst mit 950 Mark an und steigen in 26 Dienstjahren bis 2000 bezw. 1800 Mark, die fr

Wohnung nicht mitgerechnet. Die Pension beträgt in den ersten 10 Dienstjahren 40% und steigt dann bis zum 40. Dienstjahre bis zu 80%; die Pensionsverhältnisse der Lehrerinnen sind ähnlich geregelt. Die Witwenpension besteht in 1/6 des Gehaltes, wenn der Mann in den ersten 15 Dienstjahren stirbt, und steigt dann allmählich bis auf 1/4 des Gehaltes, sie darf nicht unter 160 Mark betragen. Halbwaisen erhalten 1/5, Vollwaisen 1/3 der Witwenpension bis zum 21. Lebensjahre. Die fest angestellten Lehrer zahlen zur Witwenpensionskasse 2% vom Gehalte als Jahresbeitrag.

19. Lippe.

An die Stelle des Volksschulgesetzes von 1849 ist 1895 ein neues getreten. Im Schulvorstande müssen Geistlichkeit und Lehrerschaft vertreten sein, der Vorsitzende wird gewählt, Lokalschulinspektor ist der Geistliche. An Schulen mit mehr als 4 Lehrern ist einem, der womöglich die Rektorenprüfung abgelegt hat, die Leitung zu übertragen, der Lokalschulinspektor behält aber die Oberaufsicht; das gesamte Volksschulwesen untersteht dem Konsistorium. Die Schulen sind nach preußischem Muster eingerichtet, haben also 3 Abteilungen, die oft wieder in je 2 Klassen getrennt werden. Die Unterklasse hat bei Schulen mit einem Lehrer 12, die beiden anderen je 18 Wochenstunden.

Seit 1898 erhalten Nebenlehrer (nichtständig) die ersten 4 Jahre 750 Mark, dann 850 Mark Gehalt. Hauptlehrer beziehen bis zum 12. Dienstjahre 1150 Mark und steigen durch Alterszulagen im 37. Dienstjahre bis 2000 Mark. Die Pension beträgt nach 10 Dienstjahren 40% und wächst jährlich um 1½% bis auf 80%, darf aber nicht über 1500 Mark betragen. Bei einem Gehalt unter 1200 Mark erhält die Witwe

150 Mark, die Vollwaise 30 Mark; bei 1200—1800 Mark Gehalt erhöhen sich diese Bezüge auf 225 und 45 Mark, bei 1800—2400 Mark auf 300 und 60 Mark. Waisenpension wird bis zum 18. Lebensjahre gezahlt. Die Lehrer haben hierzu nichts beizutragen, müssen aber einer Witwenkasse beitreten, zu der sie jährlich 17 Mark entrichten; daher bezieht jede Witwe auch noch 250 Mark Jahresgehalt.

20. Lippe-Schaumburg.

Auch hier entspricht das Volksschulgesetz durchaus den preußischen allgemeinen Bestimmungen. In allen Gemeinden bestehen Schulvorstände, in welchen auf dem Lande der Pfarrer, in der Stadt der Bürgermeister den Vorsitz führt. Allenthalben sind die Geistlichen Ortsschulinspektoren; ihre Oberbehörde ist die Fürstliche Regierung, als Landesschulinspektor über sämtliche Elementarschulen ist der Seminardirektor zu Bückeburg gesetzt.

Bei den Lehrern sind Haupt- und Nebenlehrer zu unterscheiden; unter jenen sind Lehrer, die allein eine Schule verwalten, und erste Lehrer an mehrklassigen Schulen zu verstehen. Nebenlehrer beziehen, wenn sie das 2. Examen bestanden haben, nach 4jähriger Dienstzeit 820 Mark Gehalt. Die Hauptlehrer zerfallen nach der Dienstzeit in 5 Altersklassen, und zwar beziehen sie während der ersten 12 Jahre (von ihrer ersten Anstellung an gerechnet) außer freier Wohnung mindestens 1000 Mark, in der obersten Klasse nach 27 Jahren mindestens 1600 Mark. Die Pension beträgt nach 10 Dienstjahren 30% und erreicht im 45. Dienstjahr den Höchstbetrag von 80% des Gehaltes. Witwen erhalten aus der Witwenkasse 150 Mark Jahrespension, Vollwaisen zusammen die Pension der Mutter bis zum 18. Lebensjahre. Außerdem erhält jede Witwe noch aus der Landeskasse 150 Mark.

Summe, die in dringenden Fällen verdoppelt werden kann, so daß dann das Einkommen einer Witwe auf 450 Mark steigt. Jeder Lehrer muß bei definitiver Anstellung Mitglied der Witwenkasse werden und regelmäßige Beiträge dazu entrichten.

21. Waldeck.

Waldeck erhielt zu seinem Schulgesetz 1855 eine Volksschulordnung. Zeitweilig war das gesamte Schulwesen dem preußischen Provinzialschulkollegium zu Kassel unterstellt, seit 1885 gilt dies aber nur noch von den höheren Schulen des Landes, während das Volksschulwesen jetzt der mit der allgemeinen Landesverwaltung betraute Landesdirektor zu überwachen hat; ihm ist ein technischer Rat beigeordnet. Das Land zerfällt in 4 Schulkreise, an deren Spitze Kreisschulvorstände stehen; diese werden aus einem Schulmanne, einem Geistlichen und dem Kreisamtmann gebildet. Im Ortsschulvorstand führt der Pfarrer den Vorsitz.

Die Pension beträgt nach 10 Jahren $1/3$, nach 25 Jahren $2/3$ des Einkommens als Höchstbetrag. Witwen erhalten $1/4$ des Gehaltes, 3 und mehr Vollwaisen die Witwenpension, weniger Kinder erhalten ein Bruchteil derselben, und zwar nur bis zum 15. Lebensjahr. Dafür haben die Lehrer an die Witwenkasse Beiträge zu entrichten.

22. Lübeck.

Die Schulen unterrichten hier nach einem 1898 aufgestellten Lehrplan für 8 Klassen, wobei ähnlich wie in Preußen die beiden untersten Klassen als Unterstufe, das 3.—5. Schuljahr als Mittelstufe, das 6.—8. als Oberstufe anzusehen sind.

Lehrfach	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
Religion	2	2	2	2	3	4 (3)	4	4
Anschauung	2	2	2	—	—	—	—	—
Deutsch	12 (11)	12 (11)	12	15 (12)	12 (10)	11 (9)	9 (8)	9 (8)
Geschichte	—	—	—	—	1	1	2 (1)	2 (1)
Erdkunde	—	—	—	1 (2)	2	2	2	2
Naturgesch.	—	—	—	1	1	1 (2)	1	1
Naturlehre	—	—	—	—	—	1 (0)	1	1
Rechnen	4	4	4	5 (4)	5 (4)	5 (2)	5 (3)	5 (3)
Raumlehre	—	—	—	—	—	1 (0)	2 (0)	2 (0)
Zeichnen	—	—	—	2 (1)	2 (1)	2 (1)	2 (1)	2 (1)
Gesang	1	1	2 (1)	2 (1)	2 (1)	2	2	2
Turnen	1 (0)	1 (0)	2 (1)	2 (1)	2 (1)	2 (1)	2 (1)	2 (1)
Handarbeiten	(4)	(6)	(6)	(6)	(8)	(8)	(8)	(8)
Wöch. Lehrst.	22 (24)	22 (26)	24 (28)	30	30 (32)	32	32	32

Das gesamte Schulwesen untersteht dem Oberschulkollegium, das 14 Mitglieder (2 Senatoren, 6 Bürger, 2 Geistliche, 2 Lehrer, 2 sonstige Vertreter des Schulwesens) hat; sie teilen sich in verschiedene Sektionen. 2 Mitglieder dieses Kollegiums bilden mit 10 Bürgern eine Inspektionskommission. Zur Beaufsichtigung des Landschulwesens gehört auch noch ein besonderer Schulrat dem Oberschulkollegium an.

Hilfslehrer (-lehrerinnen) erhalten in der Stadt 900—1200 Mark (600—900 Mark), auf dem Lande, bei freier Station, 600—900 Mark (400—600 Mark). Die ständigen Lehrer zerfallen in drei Gehaltsklassen: die ständigen Lehrer der untersten Klasse, sowie die Bezirksschullehrer (Landlehrer) an einklassigen Schulen beziehen ein Grundgehalt von 1500 Mark, das alle 3 Jahre um 100 Mark bis auf 2300 Mark steigt;

in der 2. Klasse, der auch die Bezirksschullehrer an mehrklassigen Schulen zugehören, kommt hierzu eine jährliche Zulage von 300 Mark, so daß sie bis 2600 Mark aufrücken, den Lehrern 1. Klasse werden 700 Mark Jahreszulage gewährt, so daß sie bis 3000 Mark steigen.

Die Pension beginnt nach 10 Dienstjahren mit 1/3 und steigt in 35 Dienstjahren bis auf 3/4 des Gehaltes. Die Witwe erhält 40% von der Pension des Mannes, aber nicht unter 216 Mark, Halbwaisen bekommen 1/5, Vollwaisen 1/3 der Witwenpension. Die Lehrer haben keine Beiträge zur Reliktenversorgung zu entrichten.

23. Hamburg.

Das Hamburger Schulgesetz giebt ziemlich hohe Unterrichtsziele an; 1897 ist der Lehrplan, der die für die dortigen Volksschulen vorgeschriebene Teilung in 7 Klassen bei 8 Schuljahren aufweist, in folgender Weise neu bearbeitet worden:

Lehrfach	VII	VI	V	IV	III	II	I
Religion	2	2	2	3	3	2	2
Deutsch	13	13	10	11 (9)	7	6 (7)	6
Rechnen	5 (4)	5 (4)	5 (4)	5 (3)	4	4 (3)	4
Geometrie	—	—	—	1 (0)	2 (0)	2 (0)	2 (0)
Geschichte	—	—	1	2	2	2	2
Geographie	—	—	2	2	2	2	2
Naturkunde	—	—	2	2	2	4	5 (3)
Gesang	2 (1)	2 (1)	2 (1)	2	1 (2)	1 (2)	1 (2)
Turnen	2 (0)	2 (0)	2 (0)	2	2	2	2
Zeichnen	2	2	2	2 (1)	2	2	2 (3)
Englisch	—	—	—	—	5 (0)	5 (0)	4 (0)
Handarbeit	(4)	(4)	(4)	(6)	(6)	(6)	(6)
Wöch. Lehrstunden	26	26	28	32	32	32	32

Die Oberschulbehörde besteht aus 3 Senatoren, 2 Geistlichen, 5 Schulmännern, je 1 Schulrat für das höhere und niedere Schulwesen und 6 Bürgern; sie teilen sich in Sektionen. Für die 6 Schulbezirke der Stadt und 4 Vorortsbezirke bestehen Schulkommissionen; neuerdings sind auch noch besondere Schulinspektoren angestellt worden.

Seit 1898 beziehen die Landlehrer im Gebiete Hamburgs, wenn sie fest angestellt sind, je nach Ortsverhältnissen und Schülerzahl 1400—2200 Mark nebst freier Wohnung und Heizung; dazu kommen 5 Alterszulagen von je 300 Mark, die in 3jährigen Zwischenräumen einander folgen. Fest angestellte Lehrerinnen erhalten 1000—1500 Mark und Alterszulagen von je 200 Mark. In der Stadt sind die Gehälter entsprechend höher. Die Pension beträgt bis zum 10. Dienstjahre 40% und steigt dann bei Gehältern bis zu 2000 Mark jährlich um 2%, bei höheren Gehältern um $1\frac{1}{2}$%, so daß bei jenen mit 40 Dienstjahren die Pension dem Gehalte gleichkommt. Witwen erhalten $\frac{1}{5}$ vom Gehalte des Mannes, Halbwaisen 4%, Vollwaisen 16% bis zum 18. Jahr. Jahresbeiträge haben die Lehrer nicht mehr zu zahlen, nur noch beim Amtsantritt und bei Gehaltssteigerungen sind mäßige Abgaben zur Witwenkasse zu entrichten.

24. Bremen.

Auch Bremen hat für seine Stadtschulen ziemlich hochgesteckte Ziele, doch sind fremde Sprachen vom Lehrplane ausgeschlossen. Für die Landschulen, die lange Zeit unmittelbar unter kirchlicher Verwaltung standen, ist 1889, wo sie in bürgerliche Verwaltung übergingen, ein Landschulgesetz erlassen worden. Dadurch wurde in den Gemeinden die Bildung von Schulvorständen nötig, denen der Schulvorsteher (Oberlehrer) angehören muß, während andere Lehrer nicht wählbar sind. Das ganze Schulw-

untersteht einer ähnlich wie in Hamburg und Lübeck zusammengesetzten Oberschulbehörde, deren Mittelsbehörden ein Schulrat für das Volksschulwesen und mehrere Schulinspektoren sind. Eine eigentümliche Erscheinung ist, daß der Religionsunterricht während der 3 letzten Schuljahre der Schule vollständig entzogen und der Geistlichkeit übertragen ist.

Die Lehrer, die 2 Jahre, spätestens 5 Jahre nach dem Verlassen des Seminars sich der 2. Prüfung zu unterziehen haben, sind seit 1898 so gestellt, daß Hilfslehrer 1200 Mark erhalten, ordentliche Lehrer mit 1800 Mark anfangen und in 6 Alterszulagen auf 3600 Mark steigen; sie erreichen dies Höchstgehalt nach 18 Dienstjahren. Lehrerinnen fangen mit 1400 Mark an und erreichen nach derselben Zeit das Höchstgehalt von 2000 Mark. Die Pension beträgt nach 10 Dienstjahren 40% und steigt dann jährlich um 2% bis auf 80%, sodaß dieser Satz mit 30 Dienstjahren (im Alter von 55 Jahren) erreicht wird. Witwen erhalten 40% von der Pension des Mannes, mehrere Vollwaisen die Pension der Mutter, eine die Hälfte davon bis zu 18 Jahren. Beiträge sind von den Lehrern nicht zu zahlen.

25. Reichslande.

In Elsaß-Lothringen ist das Volksschulwesen noch durchaus nicht einheitlich geregelt. Das gesamte Unterrichtswesen wird vom Oberschulrat geleitet, der unter dem Vorsitz des Staatsekretärs v. Puttkamer aus einem Präsidenten und 3 Oberschulräten gebildet wird; als außerordentliche Mitglieder gehören ihm noch 5 Schulräte an. Die Kreisschulinspektoren werden meist aus der Zahl der Seminarlehrer genommen, die selbst früher größtenteils an der Volksschule thätig waren. Ortsschulinspektoren

giebt es nicht, doch gehört der Pfarrer dem Schulvorstande an. Für Mädchen bestand noch bis vor 10 Jahren der Schulzwang nur bis zum 13. Lebensjahre; jetzt ist er auch für sie 8jährig geworden. Die einklassigen Schulen bilden bei weitem die Mehrheit, doch sind sie zum großen Teile nach den Geschlechtern getrennt; unter den mehrklassigen Schulen sind besonders die 3klassigen zahlreich anzutreffen. Die Schulen sind meist konfessionell, nur eine kleine Zahl konfessionsloser Schulen ist vorhanden.

Die Gehälter sind seit 1898 so geregelt worden, daß das Anfangsgehalt 900 Mark beträgt und durch Alterszulagen in 30 Dienstjahren auf 1600 Mark steigt; Lehrerinnen erreichen in 21 Jahren 1100 Mark; die Besoldung der Lehrer ist hier demnach wesentlich geringer als anderwärts. Die Anfangspension nach 10 Dienstjahren (vom 22. Lebensjahre an gerechnet) beträgt $^1/_4$ des Gehaltes und erreicht den Höchstbetrag von $^3/_4$ des Gehaltes nach 40 Dienstjahren. Die Witwe erhält wie in Preußen 40% von der Pension des Mannes, mindestens 216 Mark; Halbwaisen bekommen $^1/_5$, Vollwaisen $^1/_3$ der Witwenpension bis zum 18. Lebensjahre.

B. Die Mittelschule.

Es ist im Vorstehenden schon öfters gehobener Volksschulen Erwähnung gethan worden, da die Einrichtung derartiger Schulen in den Schulgesetzen einzelner Staaten mit vorgesehen worden ist. Wir müssen jedoch, wenn auch nur kurz, auf diese, für die allgemeine Volksbildung höchst wichtige Schulart noch besonders eingehen. Man pflegt solche Bürger-, Rektor-, höhere Knaben- oder Stadtschulen unter dem Namen Mittelschulen zusammenzufassen, namentlich in Norddeutschland; in Preußen hat man sie definiert als Schu[illegible] „welche einerseits ihren Schülern eine höhere Bildung [illegible]

sollen, als mehrklassige Volksschulen dies vermögen, anderseits die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens in dem sogenannten Mittelstande der Gesellschaft weiter berücksichtigen, als es den höheren Lehranstalten möglich ist." Da es sich bei dieser Schulgattung in der Hauptsache um eine preußische Einrichtung handelt, begnügen wir uns damit, die preußischen Verhältnisse etwas näher darzustellen. Die Mittelschulen dürfen von den Gemeinden keinesfalls an Stelle der Volksschulen gesetzt werden, sondern können nur, und zwar lediglich auf Kosten der Gemeinden, neben jenen errichtet werden. Nur insofern tritt eine Vermengung beider Schulen ein, als den 6klassigen Volksschulen gestattet ist, auf der Oberstufe nach dem Lehrplan der Mittelschule zu arbeiten. Dieser Lehrplan selbst ist für eine 6klassige Schule ausgearbeitet, es können jedoch auch 5klassige derartige Schulen errichtet werden; diese müssen dann den Unterricht der 3 Unterklassen auf 2 Klassen verteilen, während Schulen, die mehr als 6 Klassen haben, das Lehrpensum erweitern. In diesen Schulen sind Knaben und Mädchen stets gesondert zu unterrichten. Zum Unterricht in den Oberklassen sind nur solche Lehrer berechtigt, die der Prüfung für Mittelschullehrer sich unterzogen haben; dazu werden außer Theologen und Philologen auch Volksschullehrer, die das 2. Examen gemacht haben, zugelassen. Der Lehrplan selbst hat folgende Gestalt (siehe Tabelle auf nächster Seite).

Eine fremde Sprache muß in den Lehrplan aufgenommen sein, zwei können nur da, wo die Schulen 9klassig sind, obligatorisch betrieben werden; lateinischer Unterricht kann überall fakultativ erteilt werden.

Was die übrigen Staaten betrifft, so sei nur kurz im Anschluß an Petersilies Darstellung des öffentlichen Unterrichtswesens (II, S. 197 f.) folgendes bemerkt:

In Anhalt unterrichten die Mittelschulen ihre Zöglinge bis zum 16. Lebensjahre in den Elementarfächern der Volksschule und in Geometrie, Französisch und Latein. In Baden

Lehrfach	VI	V	IV	III	II	I
Religion	3	3	3	2	2	2
Deutsch	12	12	12	8	6	4
Rechnen	5	5	5	3	3	3
Raumlehre	—	—	—	2	2	3
Naturbeschreibung	—	—	—	2	2	2
Physik (Chemie)	—	—	—	—	2	3
Geographie	—	—	2	2	2	2
Geschichte	—	—	—	2	2	2
Französisch (Englisch)	—	—	—	5	5	5
Zeichnen	—	—	2	2	2	2
Gesang	2	2	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2
Wöchentl. Lehrstunden	24	24	28	32	32	32

steht es ebenso bei den Bürgerschulen. In Bayern gehören die höheren Bürgerschulen hieher. In den Rektorschulen der Hansastädte treten zu den gewöhnlichen Unterrichtsfächern Latein, Französisch und Englisch, ebenso in Mecklenburg; in Sachsen und Hessen Französisch und Englisch. In Württemberg, wo die meisten dieser Schulen die Kinder erst mit 10 Jahren aufnehmen, und in Oldenburg sind fremde Sprachen ausgeschlossen, sie legen nur besonderen Wert auf die weitergehende Ausbildung in den Realien und im Zeichnen.

C. Die Fortbildungsschule.

1. Allgemeines.

Ueberall hat man jetzt anerkannt, daß der mit dem 13. bezw. 14. Lebensjahre beendigte Volksschulunterricht nicht so nachhaltig wirkt, daß er als ausreichende Gr lage für die Bildung genügte, die auch in den einf

bürgerlichen Lebensverhältnissen als nötig erachtet wird. Daher darf der Bildungsgang unserer Volksschuljugend mit dem Verlassen der Elementarschule noch nicht abschließen, sondern es muß sich noch weiterer Unterricht zur Befestigung und Vertiefung der in der Volksschule mitgeteilten Kenntnisse anreihen. Gleichwohl ist es noch nicht dazu gekommen, daß die Notwendigkeit einer solchen Weiterbildung auch gesetzlich überall anerkannt und der Besuch der Fortbildungsschule zur Pflicht gemacht würde; unleugbar stellen die Forderungen des praktischen Lebens einer solchen Zwangsmaßregel sich hindernd in den Weg, wie ja aus demselben Grunde die Forderung, lieber dem Volksschulunterrichte ein weiteres Jahr zuzufügen und dann die Fortbildungsschule fallen zu lassen, sich nicht verwirklichen läßt. Es ist aber zu hoffen, daß, je mehr das Bildungsbedürfnis der breiteren Volksmassen wächst, auch der Besuch der Fortbildungsschule allgemein zur Pflicht gemacht werden wird.

Die Fortbildungsschulen sind sehr verschiedenartig gestaltet, sowohl hinsichtlich der Zeit, die sie zum Unterrichte wählen, als auch hinsichtlich des Lehrstoffes, den sie bearbeiten. In ersterer Beziehung unterscheidet man zwischen Sonntagsschulen, der ältesten Art der Fortbildungsschulen, Abendschulen und solchen Fortbildungsschulen, deren Unterrichtsstunden in die Arbeitszeit des Tages eingelegt sind. Nach den Lehrgegenständen sind neben der allgemeinen Fortbildungsschule, die sich in der Hauptsache darauf beschränkt, das in der Volksschule Gelernte zu wiederholen und zu befestigen, zahlreiche gewerbliche Fortbildungsschulen entstanden, in denen sich der Unterricht an die praktische Thätigkeit der Schüler

anschließt und von dieser ausgehend die allgemeinen wie die Fachkenntnisse zu erweitern und zu vertiefen sucht.

Die Fortbildungsschule soll aber nicht nur Kenntnisse und Fertigkeiten lehren, sie soll auch erziehlich wirken, denn die Charakterbildung ist mit dem Verlassen der Volksschule ebensowenig abgeschlossen und gefestigt, wie das Lernen der Knaben und Mädchen mit jenem Zeitpunkte aufhören darf. Da aber solch ein sittlicher Einfluß Schülern gegenüber, die nur wenige Stunden in der Woche Unterricht genießen, schwer wirksam zu machen ist, muß auf die Zucht in der Fortbildungsschule ganz besondere Sorgfalt verwendet werden, daß sie zwar fest und bestimmt, doch nicht hart und kleinlich sei; deshalb sind auch nur charakterfeste und sittlich hochstehende Persönlichkeiten zu Lehrern an Fortbildungsschulen zu wählen, die geeignet sind, schon durch ihr eigenes Vorbild erzieherisch auf die heranwachsende Jugend einzuwirken. Einen besonderen Stand von Lehrern für Fortbildungsschulen giebt es nicht; der Unterricht wird meist von Lehrern anderer Schulen, namentlich von Volksschullehrern erteilt, was ja auch für die Fortbildungsschule, die das in der Volksschule Gelernte erweitern und vertiefen soll, durchaus angemessen ist.

Vom Reiche aus ist dem Fortbildungswesen insofern ein wesentlicher Vorschub geleistet worden, als die Reichsgewerbeordnung von 1883 bestimmt, daß Gewerbeunternehmer ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichen Falls von der zuständigen Behörde festgesetzte Zeit zu gewähren haben. Es waren ab-dort die Strafbestimmungen gegen säumige Schüler n

festgesetzt worden, und darunter hatten viele derartige Anstalten sehr zu leiden; diese Lücke in der Gesetzgebung ist nunmehr durch die Novelle zur Gewerbeordnung von 1891 ausgefüllt worden, wodurch die Gemeinden das Recht erhalten, durch statutarische Bestimmung die zur Durchführung der Fortbildungsschulpflicht erforderlichen Anordnungen zu treffen; diese Bestimmung gilt übrigens auch für solche Anstalten, in denen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.

2. Die Fortbildungsschule in den einzelnen Staaten.

Preußen. In Preußen besteht kein allgemeiner Zwang zum Besuche der Fortbildungsschulen, doch ist durch die eben erwähnten Gesetzesbestimmungen für die von einzelnen Gemeinden und Korporationen errichteten Schulen - die Möglichkeit geboten, den Besuch obligatorisch zu machen. Der Staat überläßt zwar die Gründung von Fortbildungsschulen dem freiwilligen Vorgehen der Gemeinden oder sonstiger Verbände, er wendet aber diesen Anstalten regelmäßige Unterstützungen zu und hat insbesondere sich bemüht, auch die Landgemeinden zur Gründung solcher Schulen zu veranlassen; die Kreisvertretungen sind befugt, zu diesem Zwecke den Gemeinden, sowie den landwirtschaftlichen Vereinen, die Fortbildungsschulen gründen, regelmäßige Unterhaltungsbeiträge zu bewilligen. Bezüglich der Provinzen Westpreußen und Posen ist man, um der polnischen Bewegung entgegenzuarbeiten, noch weiter gegangen, indem dort nicht nur Unterstützung vom Staate gewährt wird, sondern „geeigneten Falls auch solche Schulen aus Staatsmitteln zu errichten und zu unterhalten" sind.

Das gesamte Fortbildungsschulwesen steht in Preußen nicht unter dem Kultusministerium, sondern ist seit 1884 dem Ministerium für Handel und Gewerbe zugewiesen worden. Die Ziele und Lehrpläne für die Fortbildungsschulen hat der Staat

festgesetzt; er unterscheidet bei den gewerblichen Fortbildungsschulen zwischen solchen, die 6, und solchen, die nur 4 Stunden Unterricht in der Woche erteilen. Für jene werden Deutsch, Rechnen nebst den Anfängen der Geometrie und Zeichnen als Unterrichtsfächer empfohlen, für diese aber für die unteren Stufen nur Deutsch und Rechnen, während die in diesen beiden Fächern genügend fortgeschrittenen Schüler auf der Oberstufe Zeichenunterricht erhalten sollen. In jedem Falle haben diese Schulen die Aufgabe, „den Schüler mit den für seinen gewerblichen Beruf erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten, soweit dies durch Schulunterricht geschehen kann. Auswahl und Behandlung der Lehrstoffe hat also auf das gewerbliche Leben direkten Bezug zu nehmen." Es giebt, zumal in größeren Städten, auch Fortbildungsschulen, die über reiche Mittel und mehr Zeit verfügen; da ist natürlich auch eine vielseitigere Ausgestaltung des Lehrplanes möglich.

Für die ländlichen Fortbildungsschulen gelten als Lehrgegenstände die Muttersprache, Rechnen und Raumlehre, Naturkunde auf Grundlage der Anschauung und, wo es angeht, des Experimentes, Erdbeschreibung und vaterländische Geschichte, Singen, Turnen und Zeichnen; dabei ist „Sorge zu tragen, daß diese Schulen nicht den Charakter von Fachschulen annehmen, sondern die Befestigung, Ergänzung und Erweiterung der Volksschulbildung und die Vertiefung der sittlichen Tüchtigkeit als ihre Aufgabe betrachten." Es fehlt aber noch sehr an ländlichen Fortbildungsschulen; am besten steht es in den westlichen Provinzen, besonders in Hannover, Nassau und der Rheinprovinz, während in Ostpreußen es gar keine, in Brandenburg 1, in Pommern 3 Schulen giebt. Aber auch in Hessen-Nassau, das die meisten ländlichen Fortbildungsschulen zählt, besuchen dieselben nur gegen 10% der männlichen Jugend von 14—18 Jahren.

Allgemeine, städtische Fortbildungsschulen für Knaben gie[illegible] es in Preußen so gut wie nicht, nur Berlin besitzt eine [illegible]

artige Anstalt, die von 5000 Schülern besucht wird. Man hat sich hier durchaus den Fachschulen zugewandt, und so bestehen zur Zeit 1320 Gewerbeschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen, 97 gewerbliche Fachschulen, 217 Handels- und 1193 landwirtschaftliche Schulen in Preußen. Für Mädchen giebt es nur 26 allgemeine und 123 Fachschulen, wobei zu bemerken ist, daß in Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern und Westfalen allgemeine Fortbildungsschulen für Mädchen überhaupt nicht bestehen. Im ganzen zählt Preußen jetzt 2977 Fortbildungsschulen mit 214 560 Schülern.

Bayern. Hier sind sämtliche Schüler und Schülerinnen, die nach 7jährigem, erfolgreichem Besuche aus der Werktags- (Elementar-) schule entlassen werden, noch zu 3jährigem Besuche der Sonn- und Feiertagsschule verpflichtet; aus dieser „findet die Entlassung unter der Voraussetzung statt, daß die zu Entlassenden sich der Schlußprüfung mit Erfolg unterzogen haben. — Schüler und Schülerinnen, welche bei dieser Prüfung sich nicht als hinreichend unterrichtet zeigen, können, namentlich wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, zum Besuche der Sonn- und Feiertagsschule auf die Dauer eines weiteren Schuljahres angehalten werden.“ In diesen Schulen werden die in der Volksschule gelernten Dinge wiederholt und befestigt, die Geschlechter sollen getrennt unterrichtet werden, und zwar jede Abteilung 2 Stunden lang. An den Unterricht pflegt sich die Christenlehre in der Kirche anzuschließen.

Neben dieser allgemeinen Sonn- und Feiertagsschule sind in Bayern zahlreiche gewerbliche und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen entstanden, deren Schüler vom Besuche jener Schule befreit sind. Da wird der Unterricht auch an Sonn- und Feiertagen, außerdem aber noch an 2 Wochenabenden erteilt. Jede solche Schule muß eine Elementarabteilung besitzen, die dazu bestimmt ist, „den in der Volksschule genossenen Unterricht zu befestigen und zu erweitern, sowie Gelegenheit zu Uebungen im Zeichnen zu gewähren“; daneben

bestehen dann Fachabteilungen, in denen das in der Elementarabteilung Erlernte auf die gewählten Gewerbs- und Fabrikzweige angewendet wird.

Bayern besitzt 253 gewerbliche, 477 landwirtschaftliche Fortbildungsschulen und 8 Handelsschulen für Knaben; außerdem werden in den Feiertagsschulen, die überall mit den Werktagsschulen organisch verbunden sind, 134 227 Schüler und 170 000 Schülerinnen unterrichtet.

Württemberg. Das Fortbildungsschulwesen ist in diesem Staat vortrefflich ausgebildet; die neueste, gesetzliche Fassung der dafür geltenden Bestimmungen stammt aus dem Jahre 1895. Danach sind die aus der Volksschule entlassenen Knaben und Mädchen zum 2jährigen Besuche einer allgemeinen Fortbildungsschule verpflichtet. Daselbst sind jährlich 80 Unterrichtsstunden, und zwar in der Regel an Wochentagen, zu erteilen; Knaben und Mädchen werden getrennt unterrichtet. Aufgabe der allgemeinen Fortbildungsschule ist es, „den Schülern die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten und ..... einen neuen Stoff des für das praktische Leben notwendigen Könnens und Wissens zuzuführen". „Der Unterricht beschränkt sich nur auf wenige Fächer, in deren Behandlung die übrigen Fächer der Volksschule ihre Berücksichtigung finden, nämlich auf Religion, Aufsatz, Rechnen und Realien." Von den 80 jährlichen Unterrichtsstunden sind 10 auf Religion, 20 für den Aufsatz, 20 für das Rechnen und 30 für die Realien zu verwenden. Daneben können auch, „wo die Verhältnisse einer Gemeinde gewerblichen Unterricht wünschenswert machen, Belehrungen über einzelne Stücke der Naturlehre, die wichtigsten Maschinen, die neuesten Erfindungen mit Hilfe von guten Anschauungsmitteln" gegeben werden; auch Unterricht im Zeichnen und Messen kann erteilt werden.

Wo solche Fortbildungsschulen nicht bestehen, sind Sonntagsschulen zu bestellen, zu deren Besuch Knaben und Mädchen für 3 Jahre verpflichtet sind. Hier werden jährlich nur 40 Le-

stunden erteilt, darum kann neuer Lehrstoff nur in geringem Umfange behandelt werden; es kommt in der Sonntagsschule hauptsächlich auf Erhaltung des früher Erlernten an. Je 1/4 der Zeit ist auf Religion, Aufsatz, Rechnen und Realien zu verwenden.

Außerdem giebt es auch in Württemberg gewerbliche und andere Fortbildungsschulen. Es bestehen hier im ganzen 4420 Fortbildungsschulen, worunter 2079 für Knaben und 2093 für Mädchen, sogenannte allgemeine sind; daneben sind 37 Fachschulen für Mädchen, für die männliche Jugend aber 169 gewerbliche Fortbildungsschulen, 6 gewerbliche Fachschulen, 14 Handelsschulen und 22 landwirtschaftliche Schulen vorhanden.

Sachsen. Die Fortbildungsschule ist eng mit der Volksschule verbunden, was sich schon darin äußert, daß im Volksschulgesetz von 1873 auch jene Schule mit inbegriffen ist. Demzufolge ist der Besuch der Fortbildungsschule bei Knaben für 3 Jahre, bei Mädchen, soweit Fortbildungsschulen für dieselben bestehen, für 2 Jahre obligatorisch. Der Unterricht wird wöchentlich in 2 Stunden erteilt, wo er aber erweitert wird, was bis zu 6 Stunden gestattet ist, sind die Knaben auch zum Besuch dieser erweiterten Kurse verpflichtet, während Mädchen über 2 Stunden hinaus nicht zur Teilnahme gezwungen sind. Aufgabe dieser Schulen ist, „die weitere, allgemeine Ausbildung der Schüler, insbesondere aber die Befestigung in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind", zu erstreben. Die Lehrfächer sind Deutsch (Lesen und Aufsatzübungen), Rechnen, Realien, Formenlehre, Zeichnen, Religion, wobei jedoch auf Deutsch und Rechnen der verhältnismäßig größte Teil der verfügbaren Zeit zu verwenden ist; Fortbildungsschulen mit nur 2 Wochenstunden sollen sich überhaupt auf diese beiden Fächer beschränken.

In Sachsen giebt es 1974 allgemeine Fortbildungsschulen für Knaben, 9 für Mädchen, die fast sämtlich mit Volksschulen organisch verbunden sind; daneben bestehen 36 gewerbliche

Fortbildungsschulen, 48 Handelsschulen und 11 landwirtschaftliche Schulen für Knaben und 14 Fachschulen für Mädchen, insgesamt 2056 Fortbildungsschulen mit 99 242 Schülern, sowie zahlreiche Fachschulen.

Baden. Auch hier besteht seit 1874 obligatorischer Fortbildungsunterricht, und zwar für Knaben auf die Dauer von 2 Jahren, für Mädchen auf 1 Jahr. Der Unterricht soll mindestens 2 Stunden wöchentlich betragen und erstreckt sich nach Maßgabe des Lehrplanes von 1875 in der Hauptsache auf Lesen, Schreiben und Rechnen, doch sind von diesen Mittelpunkten aus die übrigen in der Volksschule behandelten Wissensgebiete in den Bereich des Unterrichtes zu ziehen; wo die Verhältnisse es gestatten, soll auch Zeichnen und Gesang (dieser namentlich in Mädchenschulen) geübt werden. Die Hälfte der Unterrichtszeit ist auf Lesen und die damit verbundenen Realien, die andere Hälfte auf Schreiben und Rechnen zu verwenden.

In den mit den Volksschulen verbundenen, allgemeinen Fortbildungsschulen werden 25 649 Knaben und 16 717 Mädchen unterrichtet. Außerdem giebt es noch zahlreiche gewerbliche Fortbildungsschulen (106), gewerbliche Fachschulen (12), Handelsschulen (17), landwirtschaftliche Schulen (21) und außerdem 154 Fachschulen für Mädchen.

Hessen. Nach dem Volksschulgesetz ist jede Gemeinde zur Errichtung einer Fortbildungsschule verpflichtet, doch können mehrere kleinere Gemeinden eine solche Schule gemeinsam unterhalten. Hier ist die Fortbildungsschule in erster Linie für die männliche Jugend bestimmt, und zwar für 3 Jahre nach dem Austritt aus der Volksschule. Die hessischen Fortbildungsschulen erteilen nur 4 bis 5 Monate lang im Winterhalbjahr Unterricht, dann aber auch in mindestens 4 wöchentlichen Abendstunden. „Weitere, allgemeine Ausbildung der Schüler, insbesondere deren Befestigung und Weiterführung in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind", wird als Aufgabe dieser Schulen

angesehen, die auch hier aufs engste mit den Volksschulen verbunden sind.

Für Mädchen können auf besonderen Antrag der Gemeinden auch Fortbildungsschulen errichtet werden; es giebt deren jetzt 6 (2 allgemeine, 4 Fachschulen) neben 905 allgemeinen und 81 gewerblichen Fortbildungsschulen für Knaben, außer denen noch 6 Fach-, 7 Handels- und 11 landwirtschaftliche Schulen bestehen.

Sachsen-Weimar. Die Fortbildungsschule hängt mit der Volksschule zusammen und ist seit dem Volksschulgesetz obligatorisch für die Knaben auf 2 Jahre; werden Fortbildungsschulen für Mädchen errichtet, so unterstehen sie denselben Bestimmungen. Das geringste Zeitmaß des Unterrichtes sind wöchentlich 4 Stunden in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. März; „es ist aber zu wünschen, daß dieser wohlthätige, die Volksschulbildung befestigende und ergänzende Unterricht im Sommer und Winter der Jugend zu gute kommt.“ Ueber 6 Lehrstunden dürfen wöchentlich nicht erteilt werden; Lehrfächer sind Lesen, Schreiben, Uebungen im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Muttersprache, Rechnen, Zeichnen und eventuell weibliche Handarbeiten. Wird die allgemeine Fortbildungsschule mit einer Fachschule vereinigt, so ist gleichwohl dafür zu sorgen, daß die Schüler, die nicht Fachbildung erstreben, einen der allgemeinen Fortbildungsschule entsprechenden Unterricht erhalten.

Es giebt in Sachsen-Weimar 452 allgemeine und 10 gewerbliche Fortbildungsschulen, 7 gewerbliche Fachschulen, 2 landwirtschaftliche und 5 Handelsschulen; für Mädchen existieren nur 2 allgemeine Fortbildungsschulen.

Mecklenburg. Eine allgemeine Fortbildungsschule besteht in beiden Großherzogtümern nicht, doch leisten diese staatliche Zuschüsse für die bestehenden, gewerblichen Fortbildungsschulen. Letztere können in Mecklenburg-Schwerin zwei- bis dreiklassig sein und ihren Unterricht auf 6—8 Wochenstunden verteilen. Deutsch, Rechnen, Buchführung und Zeichnen sind

die Lehrfächer dieser Schulen, namentlich dem zuletzt genannten Fache wird ziemlich viel Zeit gewidmet.

Mecklenburg-Schwerin (M.-Strelitz) hat 45 (9) gewerbliche Fortbildungsschulen, 1 (1) gewerbliche Fachschule, 8 (1) Handelsschulen, 3 (—) landwirtschaftliche Schulen und 2 (—) Fachschulen für Mädchen.

Oldenburg. Hier giebt es noch keine gesetzlichen Bestimmungen über Fortbildungsschulen. Die bestehenden Anstalten dienen meist der Ausbildung von Angehörigen der einzelnen Gewerbe; der Besuch ist freiwillig. Es giebt im ganzen 24 solcher Schulen, darunter nur eine allgemeine Fortbildungsschule und eine Fachschule für Mädchen.

Sächsische Herzogtümer. In Sachsen-Meiningen sind alle aus der Volksschule entlassenen Knaben und Mädchen zu 2jährigem Besuche der mit der Volksschule organisch verbundenen allgemeinen Fortbildungsschule verpflichtet; ebenso steht es in Sachsen-Koburg. In Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg dagegen ist die Errichtung von Fortbildungsschulen abhängig von dem Beschlusse der einzelnen Gemeinden; wo solche Schulen eingerichtet werden, stehen sie ebenfalls in Verbindung mit den Volksschulen, und für die Knaben ist auch hier 2jähriger Besuch verbindlich. Nach denselben Bestimmungen können durch Ortsstatut auch Fortbildungsschulen für Mädchen eingerichtet werden.

Anhalt. Hier bestehen nicht allgemeine Fortbildungsschulen, doch giebt es 17 gewerbliche Fortbildungsschulen, 1 Fach- und 3 Handelsschulen, die sämtlich staatliche Unterstützung genießen. Gesetzliche Bestimmungen für das Fortbildungsschulwesen bestehen nicht; die vorhandenen Schulen sind nur für Knaben bestimmt.

In Braunschweig, den beiden Reuß und den beiden Lippe giebt es auch noch keine landesgesetzlichen Bestimmungen für Fortbildungsschulen. Der Besuch derselben ist überall freiwillig, meist gewährt der Staat Beihilfen zur Unterhaltung der Anstalten.

In Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck ist das Fortbildungsschulwesen durch die Volksschulgesetze dahin geregelt, daß die Knaben 2 Jahre lang dem Unterricht der Fortbildungsschule beiwohnen müssen, der in der Regel in 4 Wochenstunden erteilt wird. In Schwarzburg-Rudolstadt sind die Gemeinden zur Errichtung von Fortbildungsschulen berechtigt; wo dies geschieht, sind die aus der Volksschule Entlassenen zu 2—3jährigem Besuche derselben verbunden.

In den Städten Hamburg, Bremen und Lübeck ist das Fortbildungsschulwesen zwar nicht gesetzlich geregelt, doch bestehen überall gute gewerbliche Fortbildungsschulen, und namentlich die allgemeine Gewerbeschule zu Hamburg verdient hervorgehoben zu werden. In derselben sind vereinigt eine allgemeine Gewerbeschule, eine Baugewerkenschule und Schulen für Maschinen- und Schiffbauer. Die allgemeine Gewerbeschule berücksichtigt sowohl allgemeine Fortbildung als auch Fachbildung; sie hat 33 Knabenzeichenklassen, eine Abend- und Sonntagsschule in aufsteigenden Klassen und eine Tagesschule. Auch eine stark besuchte Gewerbeschule für Mädchen besteht in Hamburg.

In den Reichslanden endlich ist das Fortbildungsschulwesen noch nicht allgemein geregelt. Es gab 1892 daselbst 90 Schulen für Knaben, 12 für Mädchen, die den staatlichen Schulbehörden unterstellt und mit Volksschulen verbunden waren; daneben bestanden auch gewerbliche Fortbildungsschulen in einer Reihe von Städten.

II. Abschnitt.

Höheres Schulwesen.

Von der Volks- und Fortbildungsschule unterscheiden sich die höheren Schulen dadurch, daß sie einen über das allgemeine Bedürfnis hinausgehenden Unterricht gewähren und daß daher für diese Lehranstalten ein Schulzwang

nicht besteht. Von den Fachschulen anderseits heben sie sich insofern ab, als sie nicht den Anforderungen eines bestimmten Berufs, sondern der Erlangung einer allgemeinen, höheren Bildung überhaupt dienen; von den Hochschulen endlich, den Universitäten, unterscheidet sie die mehr vorbereitende, propädeutische Art ihres Unterrichts.

Unter höheren Schulen sind Gymnasien, Realgymnasien, Reformschulen, Real- und Oberrealschulen, höhere Mädchenschulen und Mädchengymnasien zu verstehen. Gelegentlich hat man dafür auch den Gesamtnamen Mittelschulen verwendet, um so die Stellung dieser Lehranstalten zwischen Volksschule und Universität zu kennzeichnen; indessen ist diese Bezeichnung nur in Oesterreich und Süddeutschland durchgedrungen, während man anderwärts, besonders in Preußen, damit die schon erwähnten, zwischen der Volksschule und den höheren Schulen stehenden Anstalten bezeichnet.

Eine gesetzliche Regelung des höheren Schulwesens giebt es weder für das Deutsche Reich noch — mit wenig Ausnahmen — für die einzelnen Bundesstaaten, doch haben die Berechtigungen, die durch den völligen oder teilweisen Besuch höherer Lehranstalten erworben werden, wie z. B. die Zulassung zur Universität und das Zeugnis zum einjährig-freiwilligen Heeresdienst, im ganzen Reiche Geltung. Es hat sich überhaupt hinsichtlich der für das höhere Schulwesen geltenden Grundsätze unter den einzelnen Bundesstaaten eine immer zunehmende Uebereinstimmung herausgebildet, wenn auch im einzelnen mancherlei Abweichungen bestehen. Nicht zum wenigsten ist die Annäherung der seit 1875 bestehenden Reichs-Schu

kommission zu verdanken, die jährlich zweimal zusammentritt, um dem Reichskanzler fachmännische Gutachten in Betreff der Berechtigungen höherer Lehranstalten zu erstatten und eine gewisse Kontrolle über die letzteren auszuüben. Sie besteht aus 6 Mitgliedern, von denen je eins von Preußen, Bayern, Württemberg und Sachsen ernannt wird; das fünfte Mitglied vertritt Baden, Hessen, die Reichslande und Mecklenburg-Schwerin, das sechste endlich die übrigen kleineren Bundesstaaten, und zwar so, daß die betreffenden Staaten abwechselnd auf je 2 Jahre einen Kommissar stellen.[1]

A. Gymnasium.

Der Name Gymnasium hat sich seit der Reformationszeit eingebürgert; daneben kommt in Süddeutschland die Bezeichnung Lyceum vor, die aus Frankreich zu Anfang dieses Jahrhunderts herübergenommen ward. Unter Pädagogien (Halle, Magdeburg), Fürstenschulen (Meißen, Grimma, Pforta), Klosterschulen (Ilfeld, Roßleben), Seminarien (in Württemberg) und Ritterakademien (Liegnitz, Bedburg) versteht man jetzt zumeist Gymnasialanstalten, die mit Internaten verbunden sind; dieselben umfassen aber gewöhnlich nicht den vollen Gymnasialkursus, sondern nur die Klassen von Untertertia an. Unter Progymnasien versteht man in Preußen Anstalten mit 6jährigem Lehrgange (Sexta — Untersekunda), in Sachsen aber solche, die nur die 3 oder 4 untersten Klassen haben; letztere sind immer mit Realschulen verbunden. In Süddeutschland nennt man die entsprechenden Anstalten Lateinschulen; hierbei mag noch daran erinnert werden, daß die altberühmte, lateinische Hauptschule zu Halle ein Vollgymnasium ist.

[1] In welchem Maße der Erlaß des Kaisers vom 26. November 1900 auf die Organisation des höheren Schulwesens einwirken wird, steht noch abzuwarten, [...]cher scheint zunächst nur zu sein, daß die Abschlußprüfung in Wegfall kommen; [...] Lateinunterricht aber vermehrt werden soll und daß möglichste Gleich[...]echtigung aller 9klassigen Anstalten erstrebt werden wird.

Der Name Gelehrtenschulen, mit dem gelegentlich die Gymnasien benannt werden, führt auf den Zweck dieser Anstalten. Dieser ist nämlich in erster Linie, die Schüler für die Universität vorzubereiten, wie schon Trotzendorf von seiner Schule zu Goldberg gesagt hat, daß darin die Knaben fähig gemacht werden sollten, „danach in hohen Fakultäten zu studieren Theologia, Medicina, Philosophia und Jurisprudentia“. Zu diesem Behufe muß das Gymnasium seinen Zöglingen einerseits ein gewisses Maß positiver Kenntnisse übermitteln, anderseits sie auch dazu fähig machen, selbständig in eine wissenschaftliche Thätigkeit sich einzuarbeiten, kurz: „sie studieren zu lehren“, um mit O. Jäger zu reden. Dazu ist nötig, daß im Unterrichte das Erkenntnisvermögen der Schüler geübt und gestärkt werde, dann aber muß auch so viel als möglich auf das Gemüt derselben eingewirkt und ihr sittlicher Wille angeregt werden, damit sie später auf der Hochschule im stande sind, in dem selbstgewählten Berufe selbständig dem Guten, Wahren und Schönen nachzustreben. Daß aber ein solcher Unterricht nicht allein für den künftigen Studenten taugt, sondern überhaupt für jeden, der nach einer tiefer gehenden Bildung strebt, ist wohl ohne weiteres klar. Treffend hat Rudolf von Raumer sich hierüber geäußert, wenn er sagt: „Die eigentliche Aufgabe des Gymnasiums ist unstreitig, die nötige Vorbereitung zum Studium der Wissenschaften auf Universitäten zu geben. Aber daraus folgt natürlich nicht, daß die Aufgabe des Gymnasiums nicht auch ihren Wert in sich selbst hat, und deshalb suchen viele Jünglinge . . . . sich wenigstens diese erste, vorbereitende Hälfte der höheren Bildung anzueignen. Auf diese Jünglinge, zumal wenn ihre Zahl durch besondere Verhältnisse sehr anwächst, hat das Gymnasium bei seiner Einrichtung, z. B. bei der Verteilung des Lehrstoffes, einige Rücksicht zu nehmen, natürlich mit dem Vorbehalt, daß der angegebene, unbestreitbare Hauptzweck des Gymnasiums darunter nicht wesentlich leiden dürfe.“

Durch welche Mittel nun sucht das Gymnasium seiner Aufgabe gerecht zu werden? Seine Lehrfächer sind Religion, Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Geschichte, Geographie, Mathematik und Naturwissenschaften; dazu kommen als wahlfreie Fächer Englisch, bezw. Italienisch und Hebräisch. Von Künsten und Fertigkeiten werden Singen, Zeichnen, Schreiben und Stenographie gelehrt; Turnen und vielfach auch Jugendspiele dienen der Körperpflege. Im Mittelpunkte des gesamten Unterrichtes aber stehen die beiden alten Sprachen, Latein und Griechisch; durch ihre Pflege erhält eben das Gymnasium das ihm eigentümliche Gepräge, um dessentwillen man die Gymnasialbildung als humanistisch zu bezeichnen pflegt. Darum ist auch diesen zwei Fächern mehr als ein Drittel der Unterrichtszeit zugeteilt, in Preußen 101 von 252, in Bayern 102 von 228, in Sachsen 112 von 258 und in Württemberg 121 von 263 wöchentlichen Lehrstunden. Mit dem Latein wird in Sexta angefangen; es soll zunächst Sprachgefühl und Denkvermögen der Schüler wecken und vermag dies am besten, weil im Lateinischen „alle Mittel, deren sich die Rede zum Ausdruck bedient, mit der größten, sofort ins Ohr fallenden Deutlichkeit weit plastischer, sinnlicher und eben deshalb unmittelbar verständlicher ausgeprägt sind, als in irgend einer neueren Sprache". Dann aber kommt es darauf an, daß der Schüler bei der Lektüre römischer Meisterwerke den geschichtlichen Zusammenhang unseres ganzen Bildungslebens in Religion, Kunst und Wissenschaft begreifen lerne, denn dieses ist, wie F. A. Eckstein richtig hervorhebt, zunächst auf dem Boden des römischen Altertums erwachsen. Darum ist — abgesehen von praktischen Gründen — mit dem Latein zu beginnen, das Griechische aber muß dann hinzutreten, denn darauf ist wiederum die römische Kultur begründet. Mit ihren Meisterwerken der Poesie und Philosophie tritt nun diese Sprache neben das Latein und ist vor allem berufen, die ideale Seite der Geistesbildung, die das Gymnasium verleihen soll, zu fördern. Daneben darf

natürlich eifrige Pflege der Muttersprache und gründliche Einführung in deren Litteratur nicht fehlen; gerade dem Verständnis der letzteren wird durch das Studium der Alten am besten gedient. Auf der anderen Seite erfahren Mathematik und Naturwissenschaften genügende, den Forderungen unserer Zeit entsprechende Berücksichtigung und bilden ein geeignetes Gegengewicht zu den sprachlich-historischen Fächern. Immerhin aber sind es, wie Paulsen ausführt, in erster Linie die humanistischen Lehrgegenstände, zu denen außer den erwähnten im weiteren Sinne ja auch noch der Unterricht in Religion, Geschichte und Französisch zu zählen ist, die zu den menschlich-sittlichen Lebensaufgaben in engerer Beziehung stehen, als Mathematik und Naturwissenschaften, und so wird man jenen immer die erste Stelle im Unterrichte anzuweisen haben, und vor allem die Gymnasien sind berufen, sie zu pflegen und zu hüten.

1. Preußen.

Der Lehrplan eines preußischen Gymnasiums nach dem Cirkularerlaß von 1892 hat folgendes Aussehen:

Lehrfach	VI	V	IV	IIIB	IIIA	IIB	IIA	IB	IA
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	3	3	2	2	3	3	3	3
Latein	8	8	7	7	7	7	7	7	7
Griechisch	—	—	—	6	6	6	6	6	6
Französisch	—	—	4	3	3	3	2	2	2
Geschichte	} 2	2	2	2	2	2	} 3	3	3
Erdkunde			2	1	1	1			
Mathematik	4	4	4	3	3	4	4	4	4
Naturkunde	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	—	2	2	2	2	—	—	—	—
Wöch. Lehrstd.	25	25	28	30	30	30	29	29	[illegible]

In den deutschen Stunden der Sexta und Quinta ist je eine für Geschichtserzählungen bestimmte Stunde mit inbegriffen. Zu diesen Lehrstunden treten noch in allen Klassen 3 Turnstunden, für Sexta und Quinta 2 Singstunden hinzu; die zum Singen beanlagten Schüler sind auch in den übrigen Klassen zu Chorgesangstunden verpflichtet. Ferner ist den Schülern von Sekunda und Prima in 2 Wochenstunden Gelegenheit zur Weiterbildung im Zeichnen gegeben, und endlich ist überall für die 3 Oberklassen wahlfreier Unterricht im Englischen und Hebräischen (2 Stunden) eingerichtet, doch ist den Schülern nicht gestattet, am Unterricht in beiden Sprachen teilzunehmen. In Städten, wo sich neben dem Gymnasium oder Progymnasium keine andere höhere Lehranstalt befindet, ist solchen Schülern, die nach Besuch der Untersekunda abgehen wollen, gestattet, statt des Griechischen Englisch zu treiben.

Die Aufnahme der Schüler in die unterste Klasse erfolgt nach vollendetem 9. Lebensjahre; als Vorkenntnisse verlangt man das, was in einer guten Volksschule in den ersten 3 Jahren gelernt wird, also: Fertigkeit im Lesen und Schreiben in deutscher und lateinischer Schrift, Kenntnis der Redeteile und der Rechtschreibung; Sicherheit in den 4 Grundrechnungsarten im Zahlenraume von 1—1000; einige Bekanntschaft mit biblischen Geschichten. Vielfach haben die höheren Schulen in Preußen ihre eigenen 3klassigen Vorschulen. Das Schuljahr läuft von Ostern bis Ostern, die Ferien sollen im Jahre nicht über $10^1/_2$ Wochen betragen, sind aber noch nicht in allen Provinzen einheitlich geregelt. Jede Schule giebt alljährlich einen Jahresbericht heraus, der durch eine wissenschaftliche Ab-

handlung eingeleitet zu werden pflegt. Das Schulgeld beträgt für die Königlichen Gymnasien jährlich 120 Mark, für die Progymnasien 100 Mark, an städtischen Schulen ist es teils höher, teils niedriger. Beim Abschluß der Untersekunda findet seit 1892 eine Abschlußprüfung statt, die einerseits über die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Heeresdienste, anderseits über die Versetzung nach Obersekunda entscheidet. Diese Prüfung wird ebenso wie die am Schlusse der Oberprima abzuhaltende Abiturientenprüfung vor einem königlichen Kommissar abgelegt, wozu bei der Abschlußprüfung auch der Direktor ernannt werden kann. Die letztere Prüfung darf nur einmal wiederholt werden, während bei der Reifeprüfung eine zweimalige Wiederholung gestattet ist.

Die oberste Behörde für das höhere Unterrichtswesen in Preußen ist das Kultusministerium. Daneben aber sind die Provinzialschulkollegien, die ihren Sitz in den Hauptstädten der 12 Provinzen haben, bei der Beaufsichtigung und Verwaltung der höheren Schulen besonders beteiligt. In diesen Kollegien, in denen die Oberpräsidenten der Provinzen den Vorsitz führen, sitzen außer den Räten für die geistlichen, Justiz- und Kassengeschäfte auch je 2 Provinzialschulräte, praktische Schulmänner. Diese Behörden haben nicht nur die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Schulen zu besorgen, sondern auch die pädagogische Leitung liegt in ihren Händen, da sie die Prüfung der Schulordnungen und Schulbücher, Aufsicht über das Schulwesen, Anordnung der Prüfungen zu versorgen haben. Die Provinzialschulkollegien sind die Mittelsbehörde zwischen den Schulen und dem Ministerium. Bei den städtischen Anstalten giebt es außerdem

Lokalverwaltungen, die aber mit dem Unterrichte nichts zu thun, sondern nur die äußeren Bedürfnisse und die Besetzung der Direktor- und Lehrerstellen zu regeln haben. In letzterer Hinsicht hat der Staat das Recht der Mitwirkung, wenn er Zuschuß zur Erhaltung einer Schule leistet; in jedem Falle hat er das Recht der Bestätigung. Der Religionsunterricht wird in Zeiträumen von 4—6 Jahren von den Generalsuperintendenten beziehentlich den katholischen Bischöfen visitiert, doch haben diese nicht das Recht, selbständig Anordnungen zu treffen.

Preußen hatte 1899 im ganzen 282 Gymnasien und 52 Progymnasien, die von 83 337 Schülern, ausschließlich der den Vorschulklassen angehörenden, besucht werden. An diesen Anstalten waren 4506 Lehrkräfte thätig, wobei Geistliche und solche Lehrer, die nur im Nebenamte beim Unterrichte mitwirkten, sowie die Probekandidaten nicht mitgezählt sind. Jene Zahl setzt sich aus den Leitern der Schulen, Direktoren, den wissenschaftlichen Lehrern, Elementar- und technischen Lehrern und wissenschaftlichen Hilfslehrern zusammen. Die wissenschaftlichen, ständigen Lehrer führen den Titel Oberlehrer, ein Drittteil davon wird zu Professoren ernannt. Dieselben beziehen ein Gehalt, das von 2100 bis 4500 Mark durch Dienstalterszulagen von je 300 Mark in 27 Dienstjahren steigt; dazu aber erhält die Hälfte der an den Vollanstalten und ein Viertel der an Progymnasien angestellten ständigen Lehrer eine feste, pensionsfähige Zulage von 900 Mark und außerdem beziehen alle einen Wohnungsgeldzuschuß, der sich nach der Größe des Wohnortes richtet. Die Altersversorgung der Lehrer und die Fürsorge für deren Hinterbliebene ist in derselben Weise wie bei den Volksschullehrern geregelt.

Die Befähigung zum Unterrichte an höheren Schulen wird durch Ablegung einer Prüfung vor einer der wissenschaftlichen Prüfungskommissionen erworben, die in Königsberg, Berlin,

Greifswald, Breslau, Halle, Kiel, Göttingen, Münster, Marburg und Bonn für die einzelnen Landesteile bestehen. Die von denselben erteilten Zeugnisse sind entweder Oberlehrer- oder Lehrerzeugnisse. Im ersteren Falle ist erforderlich, daß der Kandidat außer allgemeiner Bildung die Befähigung in 2 Lehrfächern zum Unterrichte an allen Klassen und in 2 anderen zum Unterrichte in den mittleren Klassen nachgewiesen hat. Beim Lehrerzeugnis wird nur Befähigung zum Unterrichte in den mittleren Klassen in 3 Fächern, in einem vierten Fache für Unterklassen verlangt. Die Kandidaten haben 2 Vorbereitungsjahre durchzumachen, und zwar das erste bei einem Gymnasialseminare, deren es in Preußen jetzt etwa 40 giebt; dort sollen sie sich mit den allgemeinen, pädagogischen Aufgaben und der Methodik der einzelnen Lehrgegenstände bekannt machen. Das zweite Jahr, Probejahr genannt, soll alsdann dem Kandidaten Gelegenheit bieten, sein Lehrgeschick in selbständiger Weise zu bewähren.

2. Bayern.

Die humanistischen Schulen Bayerns zerfallen in Gymnasien mit 9, Progymnasien mit 6 und Lateinschulen mit 5 oder weniger Klassen; diese werden im Gegensatz zu allen anderen Staaten von 1 bis 9 gezählt, so daß 1 der Sexta, 9 der Oberprima entspricht. Der gegenwärtige Lehrplan stammt aus dem Jahre 1891, ist also nach der Berliner Schulkonferenz entworfen worden.

(Siehe Tabelle auf nächster Seite.)

Hierzu treten noch 2 Turnstunden in allen Klassen; Pflege des Gesanges, überhaupt des Musikunterrichtes ist den Schulen besonders empfohlen. An fakultativen Lehrfächern finden sich Hebräisch, Englisch und Italienisch, Stenographie, und Zeichnen für die Klassen, in denen

Lehrfach	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	4	3	2	2	2	2	3	4
Latein	8	8	8	8	8	7	7	6	6
Griechisch	—	—	—	6	6	6	6	6	6
Französisch	—	—	—	—	—	3	3	2	2
Mathem., Physik	3	3	3	2	4	4	5	5	4
Geschichte	—	—	2	2	2	2	2	3	3
Erdkunde	2	2	2	2	1	—	—	—	—
Naturkunde	1	1	1	1	1	—	—	—	—
Schreiben	2	1	1	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	—	2	2	—	—	—	—	—	—
Wöch. Lehrstd.	23	23	24	25	26	26	27	27	27

nicht Pflichtfach ist. Der bayrische Lehrplan zeigt von allen die kleinste Pflichtstundenzahl; dies wird namentlich durch das Zurücktreten des Französischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer bewirkt.

Die Aufnahmebedingungen für die unterste Klasse gleichen den sonst üblichen. Das Schuljahr beginnt am 18. September und schließt am 14. Juli, so daß zwei Drittel aller Ferien in die Zeit zwischen Schluß des alten und Anfang des neuen Schuljahres fallen. Jedes Gymnasium liefert jährlich einen Jahresbericht mit wissenschaftlicher Abhandlung. Das Schulgeld ist sehr gering, es beträgt nur 45 Mark jährlich. Schulzeugnisse werden dreimal, Weihnachten, Ostern und bei der Versetzung am Schlusse des Schuljahres gegeben. Bei der Reifeprüfung, hier Absolutorium genannt, wird auch eine schriftliche Arbeit aus der Religion verlangt; die Prüfungsaufgaben werden vom Ministerium bestimmt.

Die sämtlichen Mittelschulen unterstehen dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, und innerhalb desselben ist es der unter Vorsitz des Ministers tagende oberste Schulrat, dem das Gebiet des Mittelschulwesens zur fachmännischen Bearbeitung zugewiesen ist; dieser setzt sich aus Professoren der Hochschulen, Rektoren und Professoren von Mittelschulen und einem medizinischen Sachverständigen zusammen. Hinsichtlich der räumlichen und hygienischen Verhältnisse dienen die Kreisregierungen als Verwaltungsorgane.

Die Zahl der Gymnasien in Bayern belief sich 1899 auf 42, die der Progymnasien auf 27; dazu kamen noch 15 Lateinschulen. Diese Schulen wurden von 10 698 Schülern besucht, den Unterricht erteilten 1480 Lehrer. Die Leiter der Mittelschulen heißen Rektoren, die der Lateinschulen Subrektoren; die Lehrer an den Gymnasien zerfallen in Professoren und Gymnasiallehrer, an Progymnasium führen sie nur die letztere Bezeichnung, an Lateinschulen werden sie Studienlehrer genannt. Die Gehälter der pragmatischen (ständigen) Lehrer steigen in Alterszulagen, und zwar beträgt das Anfangsgehalt eines Gymnasiallehrers 2280 Mark und steigt bis zum 20. Dienstjahre bis 3360 Mark, das eines Professors in derselben Zeit von 3720 Mark bis auf 4980 Mark. Vom 21. Dienstjahre an werden noch alle 5 Jahre Zulagen von 180 Mark gewährt, außerdem erhalten sämtliche Lehrer Wohnungsgeldzuschuß. Die nicht pragmatischen Lehrer heißen Assistenten und beziehen 1620—1980 Mark Gehalt. In Bayern ist das Ordinariatswesen wohl am meisten ausgebildet; der Ordinarius erteilt in seiner Klasse möglichst viele Stunden und trägt zunächst die Verantwortung für Schulzucht und Unterricht in derselben. Pension und Reliktenversorgung ist wie bei den Volksschullehrern geordnet.

Die Prüfungen für das höhere Lehramt werden in München vor einer aus Hoch- und Mittelschulprofessoren zusammengesetzte

ſtunden erteilt, darum kann neu
Umfange behandelt werden; es ko
hauptſächlich auf Erhaltung des
1/4 der Zeit iſt auf Religion,
zu verwenden.

Außerdem giebt es auch in
andere Fortbildungsſchulen. Es
4420 Fortbildungsſchulen, worun
2093 für Mädchen, ſogenannte al
37 Fachſchulen für Mädchen, für
169 gewerbliche Fortbildungsſchulen
14 Handelsſchulen und 22 landwirt

Sachſen. Die Fortbildungsſ
ſchule verbunden, was ſich ſchon de
ſchulgeſetz von 1873 auch jene Schule
zufolge iſt der Beſuch der Fortbildu
3 Jahre, bei Mädchen, ſoweit F
ſelben beſtehen, für 2 Jahre obliga
wöchentlich in 2 Stunden erteilt,
was bis zu 6 Stunden geſtattet
zum Beſuch dieſer erweiterten K
Mädchen über 2 Stunden hinaus nicht
ſind. Aufgabe dieſer Schulen iſt,
Ausbildung der Schüler, insbeſonde
in denjenigen Kenntniſſen und Fertigk
liche Leben vorzugsweiſe von Nutzen ſi
fächer ſind Deutſch (Leſen und Aufſatz
Formenlehre, Zeichnen, Religion, wo
Rechnen der verhältnismäßig größte
zu verwenden iſt; Fortbildungsſchul
ſtunden ſollen ſich überhaupt auf dieſe

In Sachſen giebt es 1974 allgem
für Knaben, 9 für Mädchen, die faſt
organiſch verbunden ſind; daneben

r fakultative Unterricht im Heb
glischen (2 St.) beginnt schon in K
sse VIII und IX wird auch im Ital
Daneben besteht in Klasse VII—
ohl im Lesen des Neuen Testamentes
terricht beginnt erst in der 3. Kl
– in Deutschland ist Latein mit so sta
gesetzt wie hier, auch das Griechisch
ch, dagegen tritt Geschichte zurück un
den Mittelklassen ganz.
Aufnahme der Schüler in die erst
noch nicht als Gymnasialklasse a
eits mit dem 8. Lebensjahre. Mit
sind vielfach noch Elementarschulen
hulklassen anderer Staaten entsprech
reicht vom 15. September bis zum
finden schriftliche Versetzungsprüfu
ie Aufgaben von den Lehrern der näch
stellt werden. Die Ferien betragen
as Schulgeld ist niedrig: für die unter
von 4—48 Mark jährlich, für
nirgends 62 Mark.
ngelisch-theologisch-philologischen Sem
Maulbronn, Schönthal und Urach
len hervorgegangen. Es sind Inter
Kursus, und zwar entsprechen die
onn und Schönthal den Sekunden
die zu Blaubeuren und Urach, an
ten ihre Zöglinge abgeben, den Pri
len ist das Hebräische Pflichtfach.
as Bestehen des sogenannten Land

Kommission abgelegt. Diese Prüfungen zerfallen in zwei Abschnitte, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens einem Jahre liegen muß. Vor der ersten Prüfung muß ein 3jähriges Universitätsstudium stattgefunden haben. Nach der 2. Prüfung haben die Kandidaten der philosophisch-historischen Fächer einen einjährigen, pädagogisch-didaktischen Kursus durchzumachen, wie solche an je einem Gymnasium in München, Würzburg, Erlangen, Regensburg und Neuburg a. D. eingerichtet sind. Für die übrigen Kandidaten giebt es derartige Seminarien noch nicht.

3. Württemberg.

Eine eigenartige, reich entwickelte Gestalt zeigt das höhere Schulwesen in Württemberg. Hier giebt es 13 zehnklassige Gymnasien, 2 humanistische Lyceen, die preußischen Progymnasien entsprechen, und 65 Lateinschulen, die 1—6klassig sind. Außerdem bestehen noch 4 evangelisch-theologische Seminare (Obergymnasien). Der seit 1891 für alle diese Schulanstalten geltende Lehrplan sieht so aus:

Lehrfach	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	8	3	3	2	2	2	2	2	3	3
Philos. Propädeutik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Latein	—	10	10	10	10	10	8	8	8	7
Griechisch	—	—	—	—	7	7	7	7	6	6
Französisch	—	—	—	4	2	2	3	3	2	2
Mathematik	6	4	4	3	3	3	4	4	4	4
Naturkunde	2	2	2	2	—	—	2	2	2	2
Geschichte	—	—	2	1	1½	1½	2	2	2	2
Geographie	—	1	1	1	1½	1½	1	2	—	—
Schreiben	3	2	1	1	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	—	—	—	3	2	2	—	—	—	—
Wöchentl. Lehrstunden	22	24	25	29	31	31	31	32	29	30

Der fakultative Unterricht im Hebräischen (3 St.) und Englischen (2 St.) beginnt schon in Klasse VII (II B), in Klasse VIII und IX wird auch im Italienischen unterrichtet. Daneben besteht in Klasse VII—IX fakultativer Unterricht im Lesen des Neuen Testamentes (1 St.). Der Turnunterricht beginnt erst in der 3. Klasse (Quinta). Nirgends in Deutschland ist Latein mit so starker Stundenzahl angesetzt wie hier, auch das Griechische ist sehr berücksichtigt, dagegen tritt Geschichte zurück und Naturkunde fehlt in den Mittelklassen ganz.

Die Aufnahme der Schüler in die erste Klasse, die eigentlich noch nicht als Gymnasialklasse anzusehen ist, erfolgt bereits mit dem 8. Lebensjahre. Mit den höheren Schulen sind vielfach noch Elementarschulen verbunden, den Vorschulklassen anderer Staaten entsprechend. Das Schuljahr reicht vom 15. September bis zum 1. August. Im Juli finden schriftliche Versetzungsprüfungen statt, bei denen die Aufgaben von den Lehrern der nächsthöheren Klassen gestellt werden. Die Ferien betragen etwa 10 Wochen. Das Schulgeld ist niedrig: für die unteren Klassen schwankt es von 4—48 Mark jährlich, für die oberen übersteigt es nirgends 62 Mark.

Die evangelisch-theologisch-philologischen Seminare zu Blaubeuren, Maulbronn, Schönthal und Urach sind aus Klosterschulen hervorgegangen. Es sind Internate mit 2jährigem Kursus, und zwar entsprechen die Anstalten zu Maulbronn und Schönthal den Sekunden anderer Gymnasien, die zu Blaubeuren und Urach, an die jene nach 2 Jahren ihre Zöglinge abgeben, den Primen. In diesen Schulen ist das Hebräische Pflichtfach. Zur Aufnahme ist das Bestehen des sogenannten Landexame

erforderlich, bei dem die Kenntnisse eines tüchtigen Obertertianers verlangt werden. Zur Vorbereitung für diese Prüfung dienen namentlich die Lateinschulen; doch ist in letzteren das Griechische Wahlfach, da viele Schüler von da aus nicht ins Gymnasium, sondern ins praktische Leben überzugehen pflegen.

Die höheren Schulen stehen unter der Aufsicht des Ministeriums für Kirchen- und Schulwesen, in dem sich eine besondere Abteilung für Gelehrten- und Realschulen befindet. Der Direktor dieser Abteilung ist meist ein Philologe, neben ihm gehören ihr zwei philologische und zwei realistische Oberstudienräte, ein ökonomischer Referent, ein Jurist und je ein Abgeordneter der evangelischen und der katholischen Kirchenbehörde an, endlich als außerordentliches Mitglied ein Referent für Realgymnasien und Reallyceen. Daneben üben örtliche Studienkommissionen die unmitelbare Aufsicht über die Latein- und Realschulen aus.

Die Leiter der 10klassigen Anstalten heißen Rektoren, die Lehrer in den oberen Abteilungen der Gymnasien Professoren; die der Mittel- und Unterklassen werden Präzeptoren und, wenn sie der akademischen Bildung ermangeln, Kollaboratoren genannt, von denen jene noch den Titel Oberpräzeptor, diese den eines Präzeptors erhalten können. Probelehrer giebt es in Württemberg nicht; die Kandidaten werden nach bestandener Prüfung als Amtsverweser, Gymnasialvikare oder Hilfslehrer verwendet; vor dem Examen ist den Kandidaten des höheren Lehramtes am Gymnasium zu Tübingen Gelegenheit zu praktischen Uebungen geboten. Die Besoldung der Lehrer erfolgt in den 2 Klassen der Professoren und der Präzeptoren so, daß in der ersten das Mindestgehalt 3600 Mark, in der anderen 2100 Mark beträgt; dazu kommen außer dem Wohnungszuschuß noch von 5 zu 5 Jahren Alterszulagen.

4. Sachsen.

Der sächsische Lehrplan für Gymnasien ist in seiner jetzigen Gestalt 1893 erlassen worden; er wird dadurch gekennzeichnet, daß auch er die Stundenzahlen für die klassischen Sprachen verhältnismäßig hoch ansetzt (im Griechischen die höchste Zahl im ganzen Reiche), daneben aber doch auch Deutsch, Französisch und Realien in einer der Neuzeit entsprechenden Weise hervortreten läßt, ohne die wöchentliche Stundenzahl über das Durchschnittsmaß zu erhöhen.

Lehrfach	VI	V	IV	IIIB	IIIA	IIB	IIA	IB	IA
Religion	3	3	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	3	3	2	2	2	3	3	3
Latein	9	9	8	8	8	8	7	8	8
Griechisch	—	—	—	7	7	7	7	7	7
Französisch	—	—	5	3	2	2	2	2	2
Mathematik	3	4	3	3	4	4	4	4	4
Naturkunde	2	2	2	1	1	2	2	2	2
Geschichte	2	2	2	2	2	2	3	3	3
Geographie	1	2	2	1	1	—	—	—	—
Schreiben	2	1	—	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	—	2	2	—	—	—	—	—	—
Wöch. Lehrst.	26	28	29	29	29	29	30	31	31

Die Aufnahme der Schüler erfolgt nach erfülltem 9. Lebensjahre unter ähnlichen Bedingungen wie anderwärts. Vorschulklassen giebt es nicht. Das Schuljahr läuft von Ostern bis Ostern, die Ferien betragen 10 Wochen. Censuren werden zu Michaelis und Ostern erteilt, das Schulgeld beträgt 120 Mark, bei den städtischen Anstalten

ist es für Auswärtige wesentlich höher. Die Abschlußprüfung ist nicht eingeführt worden. Die Reifeprüfung findet unter dem Vorsitz eines Kommissars statt, wozu ein Mitglied des Ministeriums, ein Universitätsprofessor oder auch der Rektor der betreffenden Anstalt bestimmt wird, die Prüfungskommission selbst besteht aus den in IB und IA unterrichtenden Lehrern. Wiederholung der Prüfung ist nur einmal gestattet. Die Gymnasien veröffentlichen Jahresberichte, denen aber nur alle 3 Jahre eine wissenschaftliche Abhandlung beizufügen ist. Sämtliche höheren Schulen Sachsens sind evangelisch-lutherisch, so daß nur in diesem Bekenntnisse Religionsunterricht erteilt wird.

Die höheren Schulen unterstehen dem Ministerium des Kultus und des öffentlichen Unterrichtes, bei einigen der 12 Königlichen Gymnasien besteht ein städtisches Kompatronat, das durch eine Schulkommission vertreten wird. Die Leiter der Gymnasien heißen Rektoren, die ständigen Lehrer führen den Titel Oberlehrer; etwa ein Drittel derselben wird zu Professoren ernannt. Das Gehalt der ständigen Lehrer steigt von 2800 bis 6000 Mark in 3jährigen Alterszulagen, darüber giebt es an den 12 Gymnasien und 3 Realgymnasien, die unter Staatsverwaltung stehen, noch 60 Stellen, mit dem Gehalte von 6000—6600 Mark. Nichtständige (Hilfs-) Lehrer beziehen 1500—2400 Mark Gehalt.

Die Prüfung zum höheren Lehramte, die jetzt nach preußischen Grundsätzen gestaltet ist, wird vor der Prüfungskommission zu Leipzig abgelegt; die Zeugnisse werden in Preußen amtlich anerkannt. Für die praktische Vorbereitung der Kandidaten besteht in Verbindung mit dem Königlichen Gymnasium in Leipzig ein pädagogisches Seminar. Nach der Staatsprüfung ist ein Probejahr an einem Gymnasium abzulegen.

Sachsen hat 17 Gymnasien, darunter die 2 Fürstenschulen zu Meißen und Grimma, die nur die Klassen von III B aufwärts führen und Internate sind. Die Schülerzahl beträgt rund 5900, die der Lehrer 413. Progymnasialklassen befinden sich jetzt bei 16 Realschulen.

5. Baden

besitzt gegenwärtig 14 neunklassige Gymnasien, die früher Lyceen genannt wurden, und 2 siebenklassige Progymnasien. Der Lehrplan zeigt eine stärkere Stundenzahl im Lateinischen, und in den Primen die philosophische Propädeutik als besonderes Lehrfach; seine jetzige Fassung stammt vom Jahre 1883.

Lehrfach	VI	V	IV	III B	III A	II B	II A	I B	I A
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	3	3	2	2	2	2	2	3	3
Ph. Propädeutik	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Latein	9	9	8	8	8	8	8	7	7
Griechisch	—	—	—	6	6	6	6	6	6
Französisch	—	—	4	3	3	3	3	2	2
Geschichte	—	—	2	2	2	3	3	3	3
Erdkunde	2	2	2	1	1	—	—	—	—
Mathematik	4	4	3	3	3	4	4	4	4
Naturkunde	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	2	—	—	—	—
Wöch. Lehrstd.	26	26	27	31	31	30	30	30	30

Darüber giebt es noch für alle Klassen 2 Turnstunden und mit Ausnahme der Tertien 2 Singstunden; mit ebensoviel Stunden ist in den 4 obersten Klassen

wahlfreier Unterricht im Hebräischen und Englischen angesetzt.

Das Schuljahr geht von Mitte September bis 31. Juli, die Ferien betragen 11 Wochen. Die Schulen veröffentlichen jährlich einen Bericht, der aber nur bei größeren Anstalten und auch hier nur alle 2—3 Jahre von einer wissenschaftlichen Abhandlung begleitet ist. Censuren werden jährlich dreimal, zu Weihnachten, Ostern und am Schlusse des Schuljahres erteilt, in den Unterklassen meist auch noch im November, Februar und zu Pfingsten. Das Schulgeld beträgt für die 3 Unterklassen 75, für die übrigen 84 Mark. Die Abschlußprüfung ist nicht eingeführt. Die Reifeprüfung findet unter Vorsitz eines Regierungskommissars statt. Diese, wie überhaupt das ganze höhere Schulwesen ist nach preußischem Muster eingerichtet.

Das gesamte Mittelschulwesen untersteht dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und insbesondere der Leitung des Oberschulrates, in welchem ein Rat des Ministeriums den Vorsitz führt. Außerdem besteht für jede Gelehrtenschule ein Beirat zur Beaufsichtigung und Leitung, dem 2 bis 4 vom Oberschulrat zu ernennende Einwohner der Stadt, der Direktor der Anstalt, ein Lehrer derselben und ein Arzt angehören. Sämtliche Gymnasien und Progymnasien sind Staatsanstalten. Sie wurden 1893/94 von 4596 Schülern besucht, die von 212 akademisch gebildeten und 32 nicht akademisch gebildeten Lehrern (Real- oder Volksschullehrern) Unterricht erhielten.

Die Leiter der Anstalten führen den Titel Direktor, sämtliche fest angestellten, akademisch gebildeten Lehrer sind Professoren, die noch nicht fest angestellten Lehrer heißen Lehramts-

praktikanten. Das Gehalt der Professoren steigt in Alterszulagen zu 500 Mark von 2000 bis 5000 Mark in 17 Jahren. Dazu kommt noch Wohnungsgeld. Die Praktikanten erhalten 1200—1600 Mark Gehalt. Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist wie bei der Volksschule geregelt. Die Prüfung für das höhere Lehramt ist wie in Preußen eingerichtet; das Probejahr wird an einer Lehranstalt in Heidelberg, Freiburg oder Karlsruhe abgelegt, wobei die Probelehrer verpflichtet sind, an den pädagogischen Vorlesungen und Uebungen der betreffenden Hochschule (in Karlsruhe an der technischen Hochschule) teilzunehmen.

6. Hessen.

Für die Gymnasien des Großherzogtums Hessen gilt seit 1893 folgender Lehrplan:

Lehrfach	VI	V	IV	III B	III A	II B	II A	I B	I A
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	4	3	2	2	3	3	3	3
Latein	9	9	8	7	7	7	7	7	7
Griechisch	—	—	—	6	6	6	6	6	6
Französisch	—	—	5	3	3	3	3	3	3
Geschichte	—	—	2	} 3	3	3	3	3	3
Geographie	2	3	2						
Mathematik	3	4	4	4	4	4	4	4	4
Naturkunde	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Schreiben	3	2	—	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	1	1				
Wöch. Lehrstd.	27	28	30	30	30	30	30	30	30

Bezüglich der wahlfreien Lehrfächer weicht der hessische Lehrplan von anderen darin ab, daß Englisch und Hebräisch nur in den Primen gelehrt wird. Im übrigen verrät dieser Plan recht deutlich das Streben, den modernen

Anforderungen hinsichtlich des Deutschen, Französischen, auch des Zeichnens möglichst gerecht zu werden, ohne doch von dem bewährten Alten etwas aufzugeben; freilich wird so die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden recht groß.

Die Aufnahme der Schüler kann hier früher als anderwärts stattfinden, nämlich schon mit $8^1/_2$ Jahren. Das Schuljahr und auch die Ferien sind nicht überall gleich geregelt. Meist werden dreimal im Jahre Censuren gegeben. Das Schulgeld beträgt für die Unterklassen 96 Mark, für die übrigen 108 Mark. Die Reifeprüfung stimmt mit der preußischen überein; die Abschlußprüfung nach IIB ist nicht eingeführt.

Hessen hat 9 Gymnasien und 2 Progymnasien, von denen mehrere mit Realschulen verbunden sind. An der Spitze sämtlicher höheren Schulen stehen Direktoren, die Gymnasiallehrer erhalten später meist den Professortitel. Nichtständige Lehrer heißen Lehramtsassessoren, die geprüften Kandidaten Accessisten. Das Gehalt der ständigen Lehrer steigt von 2800 Mark in 3jährigen Alterszulagen bis 6000 Mark. Für die Kandidaten, welche das Lehramtsexamen bestanden haben, sind in Gießen und Darmstadt pädagogische Seminare eingerichtet, deren Uebungen sie ein Jahr lang mitzumachen haben; hieran schließt sich das Probejahr an.

7. Mecklenburg.

Auch hier machen sich ähnliche Bestrebungen wie in Hessen geltend, und die beiden klassischen Sprachen werden stärker betont als in Preußen und den übrigen norddeutschen Staaten. In neuester Zeit schenkt man auch dem Englischen besondere Aufmerksamkeit. Die Verhältnisse der höheren Schulen ließen hier bis vor kurzem noch recht viel zu wünschen übrig, jetzt

sind sie den preußischen entsprechend geregelt worden. Die Gehälter der ständigen Lehrer steigen in Alterszulagen von 2000 bis 5400 Mark in Mecklenburg-Schwerin, in Mecklenburg-Strelitz von 2100 bis 4800 Mark.

Lehrfach	VI	V	IV	III B	III A	II B	II A	I B	I A
Religion	3	3	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	3	3	3	2	2	2	3	3	3
Latein	9	9	8	8	8	8	7	7	7
Griechisch	—	—	—	7	7	7	7	6	6
Französisch	—	—	5	3	3	2	2	2	2
Mathematik	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Geschichte	1	1	2	2	2	3	3	3	3
Geographie u. Naturkunde	4	4	4	2	2	2	2	2	2
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	—	2	2	—	—	—	—	—	—
Wöch. Lehrstd.	26	28	30	30	30	30	30	30	30

Die Zahl der Gymnasien in Mecklenburg-Schwerin beläuft sich auf 7; sie haben zwar sämtlich 9 Jahreskurse, aber nicht überall 9 Klassen, und sind zum Teil mit Realanstalten verbunden. Mecklenburg-Strelitz hat 3 Gymnasien.

8. Reichslande.

Der in den Reichslanden seit 1894 geltende Lehrplan der Gymnasien weicht infolge der dort herrschenden Verhältnisse von denen der übrigen Staaten mehrfach ab.

Charakteristisch ist an diesem Plane das Schwergewich- welches dem Französischen gegeben wird, auch die gl-

mäßige Betonung des Lateinischen verdient Beachtung. Sämtliche Anstalten sind paritätisch. Alles übrige hinsichtlich des Unterrichts, der Prüfungen, der Lehrerverhältnisse ist nach preußischem Muster eingerichtet. Die Leitung des ganzen Schulwesens liegt in den Händen des Oberschulrates.

Lehrfach	VI	V	IV	III B	III A	II B	II A	I B	I A
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	3	3	2	2	2	2	3	3
Latein	7	8	8	8	8	8	8	8	8
Griechisch	—	—	—	6	6	6	6	6	6
Französisch	—	4	4	3	3	3	3	2	2
Geschichte und Geographie	2	2	3	3	3	3	3	3	3
Mathematik	4	3	4	4	4	4	4	4	4
Naturkunde	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Schreiben	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	—	2	2	—	—	—	—	—	—
Wöch. Lehrstd.	24	26	28	30	30	30	30	30	30

Die Reichslande haben einschließlich des bischöflichen Knabenseminars zu Montigny 17 Gymnasien, die zum Teil mit Realklassen verbunden sind, und 6 Progymnasien, wobei die drei bischöflichen Progymnasien zu Bitsch, Metz (Domschule) und Zillisheim mitgezählt sind.

Die fest angestellten, wissenschaftlichen Lehrer (Oberlehrer) erhalten 3000 Mark Grundgehalt; dazu kommen in 24 Dienstjahren 8 Alterszulagen zu 300 Mark, und außerdem bezieht fast die Hälfte dieser Lehrer eine pensionsfähige Zulage von [illegible]0 Mark.

9. Die übrigen Bundesstaaten.

Die vorstehend nicht besonders aufgeführten kleineren Bundesstaaten fassen wir kurz in einer Tabelle zusammen, ohne auf die unbedeutenden Abweichungen, durch die ihre Lehrpläne und sonstigen Einrichtungen sich von den bereits mitgeteilten unterscheiden, noch einzugehen. Sie

	Gymnasien	Progymnasien	Realgymnasien	Realprogymnasien	Oberrealschulen	Realschulen
Sachsen-Weimar	3	—	2	—	—	2
Oldenburg	5	—	—	1	1	1
Braunschweig	6	—	1	1	1	1
Sachsen-Meiningen	2	—	2	—	—	—
Sachsen-Altenburg	2	—	1	—	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha	2	1	1	1	1	1
Anhalt	4	—	2	1	—	1
Schwarzburg-Rudolstadt	1	—	—	2	—	—
Schwarzburg-Sondershausen	2	—	—	—	—	2
Waldeck	1	—	—	1	—	—
Reuß ältere Linie	1	—	—	1	—	—
Reuß jüngere Linie	2	—	1	—	—	—
Schaumburg-Lippe	1	—	—	1	—	—
Lippe	2	—	—	1	—	1
Lübeck	1	—	1	—	—	1
Bremen	2	—	2	1	—	2
Hamburg	2	—	1	1	—	7

richten sich ja auch thatsächlich nach den benachbarten größeren Staaten, vor allem nach Preußen, wie denn auch

eine Anzahl von ihnen ihre höheren Schulen durch die Kommissare der größeren Nachbarstaaten inspizieren läßt; so unterstehen z. B. die altenburgischen Gymnasien der Aufsicht des Provinzialschulrates der Provinz Sachsen, die der reußischen Fürstentümer werden vom Königreich Sachsen aus in pädagogischer Hinsicht überwacht.

Vorgreifend nehmen wir aber in die Tabelle auch gleich noch die übrigen in diesen Staaten bestehenden höheren Schulanstalten mit auf.

B. Realgymnasium.

Neben dem humanistischen Gymnasium steht als jüngere Schwester das Realgymnasium, das die mathematisch-naturwissenschaftlichen Lehrfächer und die neueren Sprachen zu Hauptgegenständen des Unterrichtes hat, ohne jedoch die alten Sprachen gänzlich aufzugeben; es behält vielmehr das Latein bei und dient so auch zur Vermittlung „einer historischen Bildung, welche zwar nicht gleichen Umfang und gleiche Tiefe, wie auf dem Gymnasium, erreicht, aber doch genügen kann, um seine Schüler den Wert historischen Erkennens schätzen zu lehren und ihnen die Möglichkeit zu gewähren, es gegebenen Falls selbst auszuüben. Um dies zu erlangen, muß es die Sprache ordnungsmäßig und als Pflichtfach, nicht als fakultatives Anhängsel und auch nicht in zu geringer Stundenzahl betreiben, sondern in solcher Ausdehnung, daß wirklich Livius, Sallust, Cicero und Tacitus, Virgil und Horaz mit Verständnis gelesen werden können.“ Das Realgymnasium soll aber auch nicht etwa nur ein des Griechischen entbehrendes Gymnasium sein, sondern durch stärkere Betonung der Mathematik, der Naturwissenschaften und der lebenden Sprachen macht es die Hauptfaktoren des modernen Lebens zur Grundlage seines Unterrichtes. In diesem Streben, den praktischen Bedürfnissen der Gegenwart gerecht zu werden, ohne dabei das historische Fun-

dament unserer höheren Bildung durchaus zu beseitigen, ist freilich die Gefahr, zu vielerlei in den Lehrplan aufzunehmen, enthalten, und nicht durchaus ist es bisher gelungen, diesen Fehler zu vermeiden. Deshalb aber den Realgymnasien die Existenzberechtigung zu bestreiten, liegt kein Grund vor; sie sind entschieden auch für die Zukunft notwendig in ihrer vermittelnden Stellung, die sie zwischen den Gymnasien und den noch zu besprechenden Oberrealschulen einnehmen.

Von einer völligen Gleichstellung des Realgymnasiums mit dem Gymnasium kann zunächst noch nicht die Rede sein, denn diese würde doch auch eine völlige Gleichberechtigung beider erfordern. Während nämlich das Gymnasium den Zugang zu allen höheren Berufsarten erschließt, ist den Abiturienten der Realgymnasien vor allem die Berechtigung zu den Fakultätsstudien an unseren Universitäten versagt. Lebhaft ist um diese Fragen gestritten worden, namentlich die Zulassung der Realgymnasiasten zum medizinischen Studium wird immer wieder gefordert, und es ist wohl im Interesse einer gedeihlichen Fortentwickelung derselben zu wünschen, daß der Kreis ihrer Berechtigungen erweitert und ihnen namentlich die Möglichkeit gegeben werde, ihre Abiturienten in dem genannten Fachstudium mit denen der Gymnasien in Wettbewerb treten zu lassen.

Wir wenden uns nun wieder zur Darstellung dieser Schulart in den einzelnen Bundesstaaten, soweit sie selbständige Einrichtungen darin getroffen haben, können uns aber dabei wesentlich kürzer fassen, als bei den Gymnasien, da ja die Verwaltungs- und Besoldungsverhältnisse und vieles andere hier ebenso wie dort geregelt sind. Es wird also in dieser Beziehung nur das Abweichende hervorzuheben sein, das Hauptaugenmerk jedoch sich auf die Lehrverfassung in den einzelnen Staaten richten. Das Realgymnasium ist viel ungleichmäßiger über Deutschland verbreitet als das Gymnasium:

hat z. B. in Preußen die Provinz Posen nur ein einziges Realgymnasium, während sich 12 in der Rheinprovinz befinden. Den 10 Realgymnasien im Königreich Sachsen stehen 4 in Bayern gegenüber; in den Reichslanden hob man 1883 die bestehenden 4 Realgymnasien und 6 Realprogymnasien auf und zwang sie, sich entweder in Gymnasien oder in lateinlose Realschulen zu verwandeln.

1. Preußen.

Von den 124 Realgymnasien, die das Deutsche Reich 1899 zählte, gehörten 81 Preußen an; dazu kommen noch 43 Realprogymnasien mit je 6 Klassen. Seit 1882 heißen die Vollanstalten dieser Art, diejenigen also, welche 9 Jahreskurse haben, Realgymnasien, während sie früher als Realschulen I. Ordnung bezeichnet wurden. Der jetzt bei ihnen in Geltung stehende Lehrplan stammt wie der der Gymnasien aus dem Jahre 1892 und hat folgendes Aussehen (siehe Tabelle auf nächster Seite).

Singen und Turnen wie beim Gymnasium; Stenographie ist das einzige Wahlfach. Die Abschlußprüfung nach dem 6. Jahreskurse ist auch hier eingeführt. Eine Vergleichung mit dem Lehrplane des Gymnasiums zeigt, daß die Stundenzahl und damit auch die Lehrpensa der 3 Unterklassen in beiden Anstalten durchaus übereinstimmen bis auf eine Stunde, die dem Französischen im Realgymnasium zugelegt worden ist. Im ganzen zeigt der Lehrplan des Realgymnasiums eine etwas stärkere Belastung der Schüler; die Zahl der Wochenstunden übersteigt die im Gymnasiallehrplan sowohl in Quarta als auch in den Oberklassen. Die Lehrziele des Realgymnasiums werden deutlich aus einer Vergleichung der beim Abiturientenexamen an beiden Gymnasien zu stellenden

Lehrfach	VI	V	IV	III B	III A	II B	II A	I B	I A
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	3	3	3	3	3	3	3	3
Lateinisch	8	8	7	4	4	3	4	4	4
Französisch	—	—	5	5	4	4	4	4	4
Englisch	—	—	—	3	3	3	3	3	3
Geschichte } Geographie	2	2	2	2	2	2	3	3	3
Geographie			2	2	2	1			
Mathematik	4	4	4	5	5	5	5	5	5
Naturbeschreibg.	2	2	2	2	2	2	—	—	—
Physik	—	—	—	—	—	3	3	3	3
Chemie und Mineralogie	—	—	—	—	—	—	2	2	2
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	—	2	2	2	2	2	2	2	2
Wöch. Lehrstd.	25	25	29	30	30	30	31	31	31

Forderungen. Dieselben sind nämlich völlig gleich hinsichtlich der Religion, des Deutschen, der Geschichte und Geographie; im Lateinischen wird natürlich weniger gefordert als auf dem Gymnasium, mehr dagegen im Französischen, in Mathematik und Naturwissenschaften, und das Englische kommt als neues Prüfungsfach für das Griechische des Gymnasiums hinzu. Will ein Realgymnasial-Abiturient sich das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums holen, so hat er nur in den beiden alten Sprachen eine Ergänzungsprüfung abzulegen.

Das Bestehen dieser Ergänzungsprüfung verschafft natürlich dem Realgymnasialabiturienten dieselben Berechtigungen, die durch das Reifezeugnis eines Gymnasiums erlangt werden. Das Reifezeugnis des Realgymnasiums an sich aber gewährt hinsichtlich des Universitätsstudiums nicht volle Freiheit; es

berechtigt zwar zum Besuche der Universität im allgemeinen und zur Zulassung zur philosophischen Fakultät, aber Schulamtskandidaten mit dem Reifezeugnis eines Realgymnasiums können nur zur Staatsprüfung in Mathematik, Naturwissenschaften und neuen Sprachen zugelassen werden. Im übrigen sind mit dem Reifezeugnis des Realgymnasiums dieselben Berechtigungen verbunden wie mit dem des Gymnasiums, und auch hinsichtlich der sonstigen, durch den Besuch der mittleren bezw. oberen Klassen zu erlangenden Berechtigungen herrscht zwischen beiden Schularten völlige Uebereinstimmung.

2. Bayern.

In Bayern teilt man die höheren Schulen in humanistische und technische Lehranstalten ein; unter den letzteren werden Realgymnasien, Industrieschulen und Realschulen verstanden. Die ersten Realgymnasien wurden in Bayern erst 1864 begründet; es waren ihrer 6 mit nur 4jährigem Kursus, von denen jetzt noch 4 bestehen. Zur Aufnahme berechtigte nur das Reifezeugnis einer Lateinschule, so daß die Schüler 2 Jahre lang griechische Formenlehre treiben mußten, um das griechischlose Realgymnasium besuchen zu können. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurden 1874 unten noch 2 Klassen angefügt, so daß der Kursus nun 6jährig ist und die Klassen der 4. bis 9. Klasse des Gymnasiums entsprechen. Bedingung zur Aufnahme in die 4. Klasse ist der erfolgreiche Besuch der 3 untersten Gymnasialklassen, so daß auch hier der gemeinsame 3jährige Unterbau für Gymnasium und Realgymnasium vollendete Thatsache ist. Der Uebergang vom Gymnasium ins Realgymnasium ist übrigens in den Mittelklassen noch in der Weise erleichtert, daß Schüler, die dort die Erlaubnis zum Vorrücken in die 5. oder 6. Klasse erlangt haben,

hier in der entsprechenden Klasse Aufnahme finden und für das laufende Schuljahr vom Französischen dispensiert werden können, dafür aber am Anfange des nächsten Schuljahres eine Nachprüfung in diesem Fache zu bestehen haben.

Der jetzt geltende Lehrplan stammt aus dem Jahre 1891.

Lehrfach	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Religion	2	2	2	2	2	2
Deutsch	2	2	2	2	3	4
Latein	7	7	6	6	5	5
Französisch	4	4	3	3	3	3
Englisch	—	—	4	3	3	3
Geschichte	2	2	2	3	3	2
Geographie	2	2	—	—	—	—
Mathematik	3	4	6	6	5	5
Naturbeschreibung	2	2	—	—	—	—
Physik	—	—	—	2	2	2
Chemie und Mineralogie	—	—	—	—	2	3
Zeichnen	3	3	4	4	3	2
Wöchentliche Lehrstunden	27	28	29	31	31	31

Ein Vergleich mit dem Gymnasium zeigt Uebereinstimmung in Religion, Deutsch und Geschichte; auch im Lateinischen reicht die für das Realgymnasium festgesetzte Stundenzahl nahe an die des Gymnasiums heran. Das starke Zurücktreten des Französischen, das beim Gymnasium sich beobachten ließ, ist auch hier zu bemerken, wenn man den bayrischen Lehrplan mit denen anderer Staaten vergleicht; auch das Englische tritt hier auffallend zurück und hat nur 4jährigen Kurs, während anderwärts 6 Jahre darauf verwendet werden. Uebrigens ist die Zahl de

wöchentlichen Unterrichtsstunden beim Realgymnasium wesentlich höher als beim Gymnasium.

3. Württemberg.

Wie das Gymnasialwesen hat hier auch das Realschulwesen eine eigentümliche Gestaltung erhalten. Die Realgymnasien sind hier „nichts anderes als Gymnasien, die dazu bestimmt sind, auf humanistischer Grundlage den Schülern eine weitergehende Ausbildung in modernen Sprachen, Naturwissenschaften und Zeichnen zu verschaffen und sie so für einige Fakultäten der Universität (für die philosophische Fakultät in Geschichte, modernen Sprachen und deren Litteratur, für die staatswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Fakultät) vorzubereiten." Fehlt auch das Griechische im Unterrichtsplan, so hat doch das Lateinische hier dasselbe Lehrziel wie im humanistischen Gymnasium. Die 3 Realgymnasien Württembergs sind 10klassig wie die Gymnasien, mit dem Gymnasium zu Heilbronn ist ein Reallyceum — Realgymnasialklassen bis mit Obersekunda — verbunden. Ferner sind noch 4 Reallyceen zu nennen, ebenfalls 8klassige Anstalten, die neben der realistischen eine humanistische Abteilung mit griechischem Unterrichte haben. Der Lehrplan ist dem der Gymnasien möglichst angepaßt und hat — wir lassen die unterste (1.) Klasse weg, da sie denselben Stundenplan wie beim Gymnasium hat — folgende Gestalt

(siehe Tabelle auf nächster Seite).

Abgesehen von den untersten Klassen findet sich hier eine Stundenzahl, wie sie sonst nirgends erreicht wird, obwohl Religion und Deutsch, auch neuere Sprachen und

Lehrfach	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Religion	3	2	2	2	1	1	1	1	1
Deutsch	3	3	2	2	2	2	2	2	3
Latein	10	10	10	10	10	7	7	5	5
Französisch	—	—	5	4	4	4	3	3	3
Englisch	—	—	—	—	—	3	3	3	2
Geschichte Geographie	1	4	3	3	5	2	2	2	2
Mathematik	4	4	4	4	5	8	8	12	9
Naturbeschreibg.	2	1	1	2	2	—	—	—	—
Physik	—	—	—	—	—	2	—	3	4
Chemie	—	—	—	—	—	—	2	1	2
Schreiben	2	1	1	1	—	—	—	—	—
Zeichnen	—	—	2	3	4	4	5	2	4
Wöch. Lehrstd.	25	25	30	31	33	33	33	34	35

Geschichte, anderen Realgymnasien gegenüber hier stark zurücktreten.

4. Sachsen.

Hier hießen wie in Preußen die Realgymnasien früher Realschulen I. Ordnung; seit 1884 führen sie den jetzigen Namen, und aus demselben Jahre stammt ihr jetzt geltender Lehrplan, durch den diese Anstalten 9 Jahreskurse erhielten, während sie vorher nur 8 gehabt hatten. Die Zahl der sächsischen Realgymnasien beträgt 10.

(Siehe Tabelle auf nächster Seite.)

An diesem Lehrplane ist zweierlei auffällig, einmal die hohe Zahl der wöchentlichen Lehrstunden, wie sie sich ähnlich nur in Württemberg findet, und dann der Umstand, daß hier die zweite Fremdsprache bereits in Quinta gelehrt wird. Durch letzteres wird namentlich bewirkt

Lehrfach	VI	V	IV	III B	III A	II B	II A	I B	I A
Religion	3	3	3	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	4	3	3	3	3	3	3	3
Latein	8	8	6	6	6	5	5	5	5
Französisch	—	4	6	4	4	4	4	4	4
Englisch	—	—	—	3	3	3	3	3	3
Geschichte	1	1	2	2	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	—	—
Mathematik	5	4	5	6	4	5	5	7	7
Naturbeschreibg.	2	2	2	2	2	2	—	—	—
Physik	—	—	—	—	2	2	2	3	3
Chemie	—	—	—	—	—	—	2	2	2
Schreiben	2	1	—	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Wöch. Lehrstd.	29	31	31	32	32	32	32	33	33

daß in Sachsen eine erhebliche Verschiedenheit in den Klassenzielen schon im Unterbau der beiden Gymnasialarten sich bemerklich macht, während ja sonst wenigstens in den 3 Unterklassen eine möglichst große Annäherung beider Schularten durch die neueren Lehrpläne erstrebt worden ist. Auch im Lateinischen zeigt sich von Anfang an ein Unterschied der Stundenzahlen und Lehrpensa — was übrigens auch in Hessen und Mecklenburg der Fall ist —, der den Uebergang von der einen in die andere Schulart sehr erschwert. Dies erklärt sich daraus, daß man in Sachsen, wo die Oberrealschulen fehlen, das Bestreben gehabt hat, die Realgymnasien nach Möglichkeit den lateinlosen Realschulen anzugleichen. Die Abiturienten der Realgymnasien können sich das Reifezeugnis des Gymnasiums durch eine Ergänzungsprüfung in den

alten Sprachen und der alten Geschichte verschaffen, vorausgesetzt, daß sie in Deutsch, Französisch und Mathematik mindestens die Censur III (genügend) erhalten haben.

5. Baden.

Baden hat 2 Realgymnasien und 5 sechsklassige Realprogymnasien, in denen seit 1887 nach folgendem Lehrplan unterrichtet wird:

Lehrfach	VI	V	IV	III B	III A	II B	II A	I B	I A
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	3	3	2	3	3	3	3	3	3
Latein	9	9	8	6	6	5	5	4	4
Französisch	—	—	4	4	4	4	4	3	3
Englisch	—	—	—	3	3	3	3	3	3
Geschichte	—	—	2	2	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	2	—	—	—	—
Mathematik	4	4	3	4	4	7	7	7	7
Naturbeschreibg.	2	2	2	2	2	—	—	—	—
Physik	—	—	—	—	—	2	2	2	2
Chemie	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Wöch. Lehrstd.	26	26	27	30	30	30	30	30	30

Auch hier ist in den 3 Unterklassen eine vollständige Uebereinstimmung mit dem Gymnasium erzielt worden, so daß man thatsächlich von einem gemeinsamen Unterbau beider Schularten reden kann. Im Deutschen ist in den Mittelklassen die Stundenzahl dem Gymnasium gegenüber noch etwas verstärkt, in der Geschichte dagegen wesentlich vermindert. Vergleicht man den Plan mit dem der preußischen Realgymnasien, so zeigt sich hier wie

beim Lehrplan des Gymnasiums eine auffällig hohe Stundenzahl im Lateinischen, ohne daß jedoch das Lehrziel höher als anderwärts gesteckt worden ist. Besonders hervorzuheben ist noch, daß in den badischen Realgymnasien der Zeichenunterricht durch alle Klassen obligatorisch ist, daneben aber in der Mathematik in den 4 Oberklassen wöchentlich 2 Stunden auf geometrisches Zeichnen verwandt werden, ein Unterrichtsfach, das übrigens auch in einigen Gymnasien fakultativ betrieben wird. Die Berechtigungen und Bestimmungen über Ergänzungsprüfungen gleichen denen in Preußen.

6. Hessen.

Der Lehrplan für die Realgymnasien, deren Hessen 3 zählt, ist im Jahre 1893 in folgender Weise bestimmt worden:

Lehrfach	VI	V	IV	III B	III A	II B	II A	I B	I A
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	6	5	4	3	3	3	3	3	3
Latein	8	8	7	6	6	5	5	5	5
Französisch	—	—	5	5	5	4	4	4	4
Englisch	—	—	—	3	3	3	3	3	3
Geschichte	—	—	2	2	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	2	1	1	1	1
Mathematik	5	4	5	5	5	5	5	5	5
Naturbeschreibg.	2	2	2	2	2	2	—	—	—
Physik	—	—	—	—	—	3	3	3	3
Chemie	—	—	—	—	—	—	2	2	2
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	—	2	2	2	2	2	2	2	2
Wöch. Lehrstd.	27	27	31	32	32	32	32	32	32

Die Wochenstundenzahl, die wir schon beim hessischen Gymnasium höher als sonst hinsichtlich der Unterklassen fanden, ist auch hier ziemlich beträchtlich; es wird dies in den untersten Jahrgängen hauptsächlich durch das starke Hervorheben des Deutschen und des Rechnens bewirkt.

7. Mecklenburg.

Mecklenburg-Schwerin hat 6 Realgymnasien und 3 Realprogymnasien, Mecklenburg-Strelitz 1 Realprogymnasium. Der seit 1893 geltende Lehrplan ist folgender:

Lehrfach	VI	V	IV	IIIB	IIIA	IIB	IIA	IB	IA
Religion	3	3	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	3	3	3	3	3	3	3	3
Latein	8	8	7	5	5	5	5	5	5
Französisch	—	—	5	5	5	4	4	4	4
Englisch	—	—	—	3	3	3	3	3	3
Geschichte	3	3	2	2	2	3	3	3	3
Geographie			2	2	2				
Mathematik	4	4	4	5	5	5	5	5	5
Naturbeschreibg.	2	2	2	2	2	2	—	—	—
Physik	—	—	—	—	—	3	3	3	3
Chemie und Mineralogie	—	—	—	—	—	—	2	2	2
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	—	2	2	2	2	2	2	2	2
Wöch. Lehrstd.	26	27	29	31	31	32	32	32	32

Wie sich beim Gymnasium eine gewisse Aehnlichkeit zwischen den hessischen und mecklenburgischen Einrichtungen ergab, so auch hier; namentlich in dem für die Naturwissenschaften und die technischen Fächer festgesetzte-

Stundenmaß und überhaupt in der hohen Zahl der Wochenstunden zeigt sich viel Uebereinstimmung.

C. Oberrealschule.

Die Oberrealschulen, eine namentlich in Preußen verbreitete Schulart, sind aus den etwa um die Mitte dieses Jahrhunderts entstandenen Gewerbeschulen hervorgegangen. Diese haben sich nämlich teils zu Fachschulen mit 6klassigem Unterbau und 2jährigem Fachkursus, teils zu 9klassigen höheren, allgemeinen Bildungsanstalten umgewandelt, und die letzteren führen seit 1883 den Namen Oberrealschulen. Als solche bestehen sie nun neben den Gymnasien und Realgymnasien und haben teilweise die denselben gewährten Berechtigungen erhalten, ja eine Zeit lang schien es, als ob sie dazu dienen sollten, die Realgymnasien gänzlich zu verdrängen. Mit diesen haben sie weitaus die meisten Lehrfächer gemeinsam, nur fehlt den Oberrealschulen das Lateinische vollständig.

So sucht denn die Oberrealschule die nötige Vorbereitung zum Studium auf den technischen Hochschulen und der Universität durch eingehende Beschäftigung mit den neueren Sprachen, mit Mathematik und Naturwissenschaften und mit Heranbildung zeichnerischer Fertigkeit zu erreichen; daneben hat auch sie natürlich das Bestreben, wie die beiden anderen 9klassigen Schularten, an sich eine abgeschlossene, höhere Bildung zu geben und dem höheren Bürgerstande wissenschaftlich und technisch tüchtig vorgebildete Mitglieder zuzuführen.

Neben Preußen haben auch Baden, Braunschweig, Oldenburg, die Reichslande und Württemberg Oberrealschulen, und es gilt nun, deren Organisation in den einzelnen Staaten, soweit sie von der preußischen abweicht, darzustellen.

1. Preußen.

Preußen zählt gegenwärtig 33 Oberrealschulen. Diese sind ziemlich ungleichmäßig über das ganze Staats-

gebiet verbreitet; am zahlreichsten finden sie sich im Westen, wo allein auf die Rheinprovinz 11 kommen, während sie im Osten teilweise, so in Pommern und Posen, gänzlich fehlen. Der jetzt geltende Lehrplan dieser Anstalten ist folgender:

Lehrfach	VI	V	IV	III B	III A	II B	II A	I B	I A
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	4	4	3	3	3	4	4	4
Französisch	6	6	6	6	6	5	4	4	4
Englisch	—	—	—	5	4	4	4	4	4
Geschichte	2	2	2	2	2	2	3	3	3
Geographie			2	2	2	1			
Mathematik	5	5	6	6	5	5	5	5	5
Naturbeschreibg.	2	2	2	2	2	2	—	—	—
Physik	—	—	—	—	2	2	3	3	3
Chemie und Mineralogie	—	—	—	—	—	2	3	3	3
Schreiben	2	2	2	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	—	2	2	2	2	2	2	2	2
Wöch. Lehrstd.	25	25	28	30	30	30	30	30	30

Turnen, Singen, wahlfreie Lehrfächer sind wie beim Realgymnasium geordnet, nur kommt zu letzteren noch von III A bis I A Linearzeichnen mit je 2 Stunden wöchentlich hinzu. An Stelle des Lateinischen als erster Fremdsprache ist das Französische getreten, und wo im Gymnasium das Griechische beginnt, findet sich hier das Englische, aber mit größerer Stundenzahl als im Realgymnasium, ein. Auch Deutsch und Mathematik sind von Anfang an mit mehr Stunden bedacht. Dem Realgy

sium gegenüber fällt außerdem besonders die für Physik und Chemie bestimmte höhere Stundenzahl auf. In Religion, Deutsch, Geschichte und Geographie findet hinsichtlich der Lehraufgaben und Lehrziele Uebereinstimmung unter allen 9klassigen Schularten statt; in den neueren Sprachen geht die Oberrealschule nicht wesentlich über das im Realgymnasium zu Erreichende hinaus, die größere Stundenzahl dient hier hauptsächlich einer tieferen theoretischen Begründung des sprachlichen Wissens, da hier natürlich an den neueren Sprachen, insbesondere am Französischen, die logisch-sprachliche Schulung vorgenommen werden muß, die sonst dem Lateinischen zufällt.

Der Lehrplan der Oberrealschulen ist übrigens auch mit Rücksicht darauf eingerichtet worden, daß dessen Unter- und Mittelklassen ein abgeschlossenes Ganze bilden: als solches dienen sie den im nächsten Abschnitte zu behandelnden Realschulen als Lehrplan. Auch an den Oberrealschulen ist nach dem 6. Schuljahre die Abschlußprüfung eingeführt worden, die hier also völlig identisch ist mit der Entlassungsprüfung der 6klassigen Realschulen. Die Ergänzungsprüfung zur Erlangung des Reifezeugnisses des Gymnasiums erstreckt sich wie beim Realgymnasium so auch bei der Oberrealschule nur auf Lateinisch und Griechisch; durch eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen kann das Reifezeugnis des Realgymnasiums erworben werden.

Das Reifezeugnis der Oberrealschule selbst gewährt jetzt die Berechtigung zum Studium der Mathematik und Naturwissenschaften auf der Universität und zur Zulassung zur Prüfung für das höhere Lehramt in diesen Fächern.

2. Württemberg.

Hier sind die Oberrealschulen, die mit den Realschulen zusammen als Realanstalten bezeichnet werden, ebenfalls 10klassig wie die Gymnasien und Realgymnasien. Mit den preußischen Oberrealschulen stimmen sie darin überein, daß auch hier der Plan für die unteren und mittleren Klassen dem Unterrichte der Realschulen als Richtschnur dient. Dieser Lehrplan scheint aber nicht für sämtliche Anstalten durchaus bindend zu sein, es finden sich hie und da Abweichungen. Württemberg hat jetzt 6 Oberrealschulen; der folgende Lehrplan ist der der Stuttgarter Realanstalt aus dem Schuljahre 1894/95:

Lehrfach	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Religion	3	3	3	3	2	2	2	2	2	1
Deutsch	5 (10)	4	4	4	3	3	2	2	2	2
Phil. Propädeutik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Französisch	8	8	9	7	6	6	5	5	4	4
Englisch	—	—	—	—	3	3	3	3	3	3
Geschichte	—	—	2	2	1 1/2	1 1/2	2	1 1/2	2	2
Geographie	—	2	2	2	1 1/2	1 1/2	2	1 1/2	—	1
Mathematik	6	6	6	5	8	8	8	10	9	6
Geometr. Zeichnen	—	—	—	—	2	2	2	2	4	4
Naturbeschreibung	1	1	—	2	2	2	—	—	2	2
Physik	—	—	—	—	—	—	2	1	1	2
Chemie	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1
Schreiben	3 (6)	3	2	—	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	—	—	—	3	2	3	4	4	4	5
Wöch. Lehrstund.	26	27	28	28	31	32	33	33	35	34

Im einzelnen ist zu bemerken, daß in der 1. (untersten) Klasse für die ersten Wochen des Schuljahres in De-

und Schreiben die eingeklammerten Zahlen gelten und dafür das Französische noch ganz fehlt. Der französische Unterricht tritt mit einer außerordentlich hohen Stundenzahl auf, das Englische dagegen ziemlich zurück. In den Mittel- und Oberklassen ist auch wahlfreier Unterricht im Lateinischen eingerichtet. Außerdem ist noch eine 2stündige freiwillige Uebung im Linearzeichnen angesetzt.

3. Baden.

Dem Unterricht der 5 in Baden bestehenden Oberrealschulen ist seit 1895 folgender Lehrplan zu Grunde gelegt:

Lehrfach	VI	V	IV	III B	III A	II B	II A	I B	I A
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	6	5	4	4	4	4	4	4	4
Französisch	6	6	6	6	5	5	4	4	4
Englisch	—	—	—	4	4	4	4	4	4
Geschichte	—	—	2	2	2	2	3	3	3
Geographie	2	2	2	2	2	—	—	—	—
Mathematik	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Darstell. Unterricht	—	—	—	—	—	2	2	2	2
Naturbeschreibung	2	2	2	2	2	—	—	—	—
Physik	—	—	—	—	2	2	3	3	3
Chemie	—	—	—	—	—	2	2	2	2
Schreiben	2	2	2	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	—	2	2	2	2	2	2	2	2
Wöch. Lehrstdn.	25	26	27	29	30	30	31	31	31

Bis auf unbedeutende Abweichungen stimmt dieser Lehrplan mit dem preußischen überein, auch die Berechtigungen sind in Baden dieselben wie in Preußen. Dem

deutschen Unterrichte ist hier neben der Beschäftigung mit der einheimischen Litteratur noch besonders die Lektüre des Homer und Sophokles in guten Uebersetzungen empfohlen, auch soll in Prima das Nibelungenlied im Urtexte gelesen werden.

4. Reichslande.

Hier sind erst 1892 Oberrealschulen ins Leben gerufen worden, und zwar wurden sie, was auch dem organischen Aufbau dieser Schulen durchaus entspricht, als „um 3 Jahreskurse vermehrte Realschulen" bezeichnet, und als Lehrziel war ihnen zunächst „Aneignung derjenigen höheren Bildung, welche zum Studium an einer technischen Hochschule befähigt," bestimmt worden. Seit 1895 aber besitzen die Reifezeugnisse der reichsländischen Oberrealschulen dieselbe Geltung wie die preußischen. Gleichwohl stimmen die Lehrpläne der Oberrealschulen beider Bundesstaaten nicht völlig überein, vielmehr hat sich in den Reichslanden diese Schule freier und selbständiger ausgestalten können, da hier die Realgymnasien fehlen und somit die Oberrealschulen neben den Gymnasien die einzigen 9klassigen Anstalten sind. So haben es die besonderen Sprachverhältnisse nötig gemacht, daß die Stundenzahl für das Deutsche auf Kosten des Französischen und Englischen erhöht wurde, die Zeichenstunden sind vermehrt worden, auch hat man eine im preußischen Lehrplan zu bemerkende Bevorzugung der Naturwissenschaften durch stärkeres Betonen des geographischen Unterrichts zu modifizieren gesucht. Demzufolge hat sich der Lehrplan der 3 reichsländischen Oberrealschulen so gestaltet:

Lehrfach	Realklassen						Oberrealklassen		
	VI	V	IV	III	II	I	III	II	I
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	6	5	5	5	4	4	4	4	4
Französisch	6	5	5	5	4	4	4	4	4
Englisch	—	—	—	5	5	4	3	3	3
Geschichte / Geographie	2	3	4	4	4	4	4	4	4
Mathematik	4	5	6	5	5	5	5	5	5
Naturbeschreibg.	2	2	2	2	2	—	—	—	—
Physik	—	—	—	—	—	3	3	3	3
Chemie	—	—	—	—	2	2	2	2	2
Schreiben	3	2	2	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	—	2	2	2	2	2	3	3	3
Wöch. Lehrstd.	25	26	28	30	30	30	30	30	30

Dazu kommen noch als allgemein verbindlich 2 Turnstunden und als wahlfreie Fächer für die beiden obersten Klassen 2 weitere Stunden Chemie, und ebensoviel Zeichnen für die 3 Oberklassen.

D. Realschule.

In den Realschulen, die man früher als Realschulen II. Ordnung oder auch als höhere Bürgerschulen zu bezeichnen pflegte, erblicken wir diejenige Schulart, die dazu bestimmt ist, dem höheren Bürgerstande eine geeignete Bildung hinaus ins praktische Leben mitzugeben. Hier sollen diejenigen jungen Leute, die später in den Kaufmannsstand, ein höheres Handwerk, in eine mittlere technische Laufbahn oder eine mittlere Beamtenstellung eintreten wollen, eine in sich abgeschlossene höhere Bildung erhalten. Das Charakteristische dieser Anstalten, wodurch sie sich eben auch als höhere Schulen erweisen, liegt in dem Umstande, daß hier 2 fremde Sprachen

nebeneinander getrieben werden, daß „durch den Vergleich des Aufbaues zweier Fremdsprachen mit der Muttersprache der Geist der Schüler in höherem Grade entwickelt und in die reichen Litteraturschätze zweier bedeutender, benachbarter Kulturvölker eingeführt werden soll". Diese beiden Sprachen sind Französisch und Englisch wie in der Oberrealschule, die sich, wie erwähnt, in der Hauptsache nur dadurch von der Realschule unterscheidet, daß sie auf deren 6klassigen Lehrgang noch eine 3klassige Oberstufe aufsetzt, während anderseits durch den Wegfall der alten Sprachen und den kürzeren Lehrgang die Realschule sich von den beiden Arten des Gymnasiums unterscheidet. Neben der Pflege der genannten Fremdsprachen, von denen das Französische eine centrale Stellung im gesamten Unterricht einnimmt, sind es besonders die Muttersprache und die mathematisch-naturwissenschaftlichen Lehrfächer, die sich hier sorglicher Pflege erfreuen, da die Vertrautheit mit ihnen dem direkt aus der Schule ins praktische Leben hinaustretenden jungen Manne besonders nötig ist. Die wichtigste Berechtigung, die mit dem Reifezeugnis der Realschulen verknüpft ist, ist die zum einjährig-freiwilligen Heeresdienst.

Auch hier zeigen sich natürlich in den einzelnen Teilen Deutschlands mancherlei Abweichungen, wie sie durch örtliche Verhältnisse und die geschichtliche Entwicklung dieser Schulen, sowie durch ihre Beziehungen zu den übrigen Schulgattungen veranlaßt worden sind. Doch sind wie bei den Realgymnasien und Oberrealschulen auch für die Organisation der Realschulen die preußischen Einrichtungen im übrigen Deutschland maßgebend gewesen.

1. Preußen.

Vor wenigen Jahren gab es in Preußen nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Real- oder höheren Bürgerschulen, die, wie überhaupt die Realanstalten in Preußen, meist städtischen Patronats waren. Noch 1894

betrug deren Zahl 43; aber durch die Umwandlung vieler Realprogymnasien in Realschulen ist ihre Zahl rasch gestiegen, und 1899 war sie bis auf 98 gelangt. Häufig sind Realschulen mit Latein treibenden Anstalten verbunden: hierdurch, sowie durch örtliche Verhältnisse ist eine gewisse Freiheit in der Gestaltung des Lehrplanes erforderlich geworden, so daß sich derselbe nicht allenthalben mit dem der 6 unteren Klassen der Oberrealschulen deckt; es können z. B. in sprachlich gemischten Bezirken zu Gunsten des Deutschen Veränderungen eintreten. So wird neben dem Lehrplan der Oberrealschulen folgende Gestalt eines Lehrplans für Realschulen als zulässig bezeichnet:

Lehrfach	VI	V	IV	III	II	I
Religion	3	2	2	2	2	2
Deutsch	6	5	5	5	4	3
Französisch	6	6	6	5	4	4
Englisch	—	—	—	5	4	4
Geschichte }	2	2	2	2	2	2
Geographie }			2	2	1	2
Mathematik	4	4	5	5	5	5
Naturbeschreibung	2	2	2	2	2	—
Naturlehre	—	—	—	—	3	5
Schreiben	2	2	2			
Zeichnen	—	2	2	2	2	2
Wöch. Lehrstunden	25	25	28	30	29	29

Beim deutschen Unterricht in VI und V ist auch hier je eine Stunde Geschichtserzählungen mit inbegriffen. In den 3 oberen Klassen wird wahlfreier Unterricht im Linearzeichnen in je 2 Stunden erteilt. Die Reifeprüfung

ist analog der in den 9klassigen Anstalten geordnet, die Prüfungsaufgaben entsprechen denen bei der Abschlußprüfung der Oberrealschulen. Das Schulgeld beträgt hier in den königlichen Anstalten 80 Mark, bei Beteiligung an dem vielfach eingerichteten fakultativen Lateinunterricht 120 Mark.

2. Bayern.

Die Realschulen gehören wie die Realgymnasien zu der Gruppe der technischen Lehranstalten, und zwar haben sie sich hier seit 1877 aus den Gewerbeschulen entwickelt. Sie sind 6klassig; es giebt deren jetzt 49. Seit 1894 unterrichten sie nach folgendem Plane:

Lehrfach	I	II	III	IV	V	VI
Religion	2	2	2	2	2	2
Deutsch	6	5	4	4	4	4
Französisch	6	6	5	4	3	3
Englisch	—	—	—	—	5	5
Geschichte	—	—	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	1	1
Mathematik	4	4	5	6	6	6
Naturbeschreibung	2	2	2	—	—	—
Physik	—	—	—	3	2	2
Chemie und Mineralogie	—	—	—	—	3	3
Schreiben	2	1	—	—	—	—
Zeichnen	2	4	4	4	4	4
Wöch. Lehrstunden	26	26	26	27	32	32

Wahlfächer sind Stenographie, Singen und Schwimmen, allgemein verbindlich 2 Turnstunden. Die Stunden-

zahl ist auch hier, wie sonst in den bayrischen Lehrplänen, verhältnismäßig niedrig, nur in den 2 Oberklassen steigt sie wesentlich, was durch die starke Stundenzahl des Englischen, das erst hier anfängt, und des Zeichnens erklärt wird. In neuerer Zeit werden neben den 3 Unterklassen der Realschulen noch 3 Lateinklassen geführt, aus denen die Schüler ohne besondere Prüfung in das Gymnasium oder Realgymnasium eintreten können. Umgekehrt sind auch bei den Progymnasien und Lateinschulen Realschulklassen eingerichtet, so daß in Bayern das Ideal eines gemeinsamen Unterbaues für alle Arten der höheren Schulen beinahe erreicht ist.

Hier ist auch der Ort, der bayrischen Industrieschulen zu gedenken, die einen gewissen Ersatz für die Oberrealschulen anderer Staaten bieten. Diese „umfassen 2 Jahreskurse und sollen den Absolventen einer Realschule oder den durch eine Prüfung den Nachweis gleicher Vorbildung liefernden Jünglingen, welche sich einem ausgedehnteren und höheren Gewerbs-, Fabriks- und Handelsbetrieb zu widmen beabsichtigen, die hiefür notwendigen, umfassenderen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer abschließenden, auf die unmittelbar praktische Anwendung berechneten Weise vermitteln. Zugleich gewähren sie als technische Mittelschulen denjenigen, welche eine noch höhere, vollständig theoretische Ausbildung an der technischen Hochschule in München zu erlangen streben, die zum Uebertritt an diese Hochschule erforderliche Vorbereitung." Diese Industrieschulen, deren es 3 im Lande giebt, zerfallen in 3 Abteilungen zu je 2 Jahreskursen: a) mechanisch-technische, b) chemisch-technische, c) bautechnische Abteilung, wozu an der Münchener Industrieschule noch d) eine höhere Handelsschule kommt. In allen Abteilungen wird auch Unterricht in Deutsch, Französisch und Englisch erteilt.

3. Württemberg.

Wie in Preußen dient der Lehrplan der Oberrealschulen zugleich für die Realschulen, deren es in Bezug auf die Klassenzahl sehr verschiedenartige giebt. So hat Württemberg neben den oben erwähnten 6 Oberrealschulen, die man als Realanstalten mit 4 oberen Jahreskursen zu bezeichnen pflegt, noch 9 Realanstalten mit 2 oberen Jahreskursen, also Anstalten mit 8 Klassen, deren oberste der Obersekunda entspricht, und endlich 5 Realanstalten mit einem oberen Jahreskurs; die letzteren, 7klassigen Schulen entsprechen den 6klassigen Realschulen anderer Staaten, da hier ja nach unten den höheren Schulen noch eine Klasse angefügt ist. Außerdem aber besitzt Württemberg 61 niedere Realschulen, so wie es ja auch eine ähnliche Anzahl von Lateinschulen hier giebt. Von diesen Schulen hat eine einzige 6 Klassen, nur 3 bringen es auf 4 und 7 auf 3 Klassen; 22 Realschulen haben je 2 Klassen und 28 sind gar nur einklassig.

4. Sachsen.

Hier giebt es außerordentlich viel Realschulen, die für die zahlreichen Industriestädte des Landes auch wirklich notwendig sind; Sachsen hat jetzt nicht weniger als 28, von denen nur eine einzige nicht selbständig, sondern mit einem Realgymnasium verbunden ist. Eine dieser Schulen, das Freimaurerinstitut zu Dresden, hat ein Internat mit über 200 Insassen. 16 von diesen Realschulen sind mit Progymnasialklassen verbunden, andere haben fakultativen Lateinunterricht. Der Lehrplan für die sächsischen Realschulen stammt vom Jahre 1877 und ist 1884

nur noch durch einen Plan für die Progymnasialklassen (VI—IV) ergänzt worden.

Lehrfach	VI	V	IV	III	II	I
Religion	3	3	3	2	2	2
Deutsch	8	6	5	4	4	4
Französisch	—	6	6	6	5	5
Englisch	—	—	—	4	4	4
Geschichte	3	3	2	2	2	2
Geographie			2	2	2	2
Mathematik	5	4	6	6	5	5
Naturbeschreibung	2	2	2	2	1	1
Naturlehre	—	—	—	—	5	5
Schreiben	3	2	2	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	2	2
Wöch. Lehrstunden	26	28	30	30	32	32

Dieser Lehrplan zeigt hinsichtlich der Sprachen eine erhebliche Abweichung von denen anderer Bundesstaaten, eine Abweichung, die in den sächsischen Schulverhältnissen ihre Erklärung findet. Da nämlich in Sachsen die Oberrealschule fehlt, ist, wie erwähnt, die Realschule der ihr zunächst stehenden Schulart, dem Realgymnasium, thunlichst nahe gerückt worden. So findet sich in Religion, Geschichte und Geographie völlige Uebereinstimmung zwischen Realschule und Realgymnasium, und so erklärt sich auch, daß hier wie dort das Französische im 2., das Englische im 4. Schuljahre beginnt.

5. Baden.

In Baden bestehen 15 sechsklassige Realschulen. Ihr Lehrplan ist aber nicht so einheitlich wie anderwärts ge-

staltet, was schon aus dem Umstande erhellt, daß 3 dieser Anstalten obligatorischen Lateinunterricht haben; die meisten andern haben fakultativen Unterricht im Lateinischen, zum Teil auch im Griechischen. Der Lehrplan der Realschulen ist mit dem der Oberrealschulen im Jahre 1895 festgestellt worden. Nach demselben richtet sich auch noch eine Anzahl von höheren Bürgerschulen, die aber zum Teil nur 4 bis 5 Klassen haben; einzelne dieser Anstalten sind für Knaben und Mädchen bestimmt, um so als Ersatz für höhere Mädchenschulen zu dienen.

6. Hessen.

Der hessische Lehrplan für die Realschulen vom Jahre 1884, der jetzt noch in Geltung ist, weicht in vieler Hinsicht von den anderen Lehrordnungen für Realschulen ab, namentlich darin, daß das Englische hier bereits im 3. Schuljahre einsetzt, daß Geschichte und Geographie durch alle Klassen mit je 2 Wochenstunden durchgehen und daß geometrisches Zeichnen als besonderes Lehrfach auftritt. Da nun auch die mathematischen Fächer mit größeren Stundenzahlen als sonst angesetzt sind, ergiebt sich wie bei den früher aufgeführten hessischen Lehrplänen schon von unten an eine ziemlich hohe Zahl der Wochenstunden.

Turnen und Gesang wie bei den Gymnasien. Die Aufnahme in die Realschule erfolgt in der Regel erst mit vollendetem 10. Lebensjahre, jedenfalls werden nicht unter $9^1/_2$ Jahre alte Knaben aufgenommen, während auf den Gymnasien dies gestattet ist; daher wird auch bei der Aufnahmeprüfung eine größere Summe von Kenntnissen gefordert, z. B. Rechnen in den 4 Grundrechnungsarten mit benannten Zahlen. Hessen hat 16 Realschulen,

zum Teil mit Progymnasien verbunden sind; andere sind mit 9klassigen Anstalten vereint.

Lehrfach	VI	V	IV	III	II	I
Religion	2	2	2	2	2	2
Deutsch	6	5	5	4	4	4
Französisch	6	6	5	5	4	4
Englisch	—	—	3	3	3	3
Geschichte	2	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	2	2
Mathematik	4	6	6	6	6	6
Naturbeschreibung	2	2	2	2	—	—
Physik	—	—	—	2	2	2
Chemie und Mineralogie	—	—	—	—	3	3
Schreiben	3	2	1	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	2	2
Geometr. Zeichnen	—	—	—	—	1	1
Wöch. Lehrstunden	29	29	30	30	31	31

7. Mecklenburg.

In Mecklenburg-Schwerin giebt es 2 Realschulen und 1 höhere Bürgerschule, in Mecklenburg-Strelitz 1 Realschule, die zwar nicht nach einheitlichem Lehrplane arbeiten, im allgemeinen aber sich nach preußischem Muster richten.

8. Reichslande.

Wie bei den andern höheren Schulen findet sich auch bei den Realschulen der Lehrplan im wesentlichen in Uebereinstimmung mit dem preußischen. Nur bezüglich des Französischen zeigt sich eine Abweichung, da dies hier

natürlich einer geringeren Stundenzahl bedarf als anderwärts; dafür haben Deutsch, und Englisch, sowie die Mathematik eine geringe Erhöhung der Stundenzahl erfahren. Es giebt in Elsaß-Lothringen jetzt 10 Realschulen.

E. Reformschulen.

Trotz oder vielmehr wegen dieser Vielgestaltigkeit des höheren Schulwesens hat man sich in neuerer und neuester Zeit bewogen gefühlt, immer noch weitere Schularten zu erfinden und Versuche damit anzustellen. Diese Bestrebungen sind davon ausgegangen, daß man das Lateinische nicht mehr als erste Fremdsprache haben und lieber eine moderne Sprache, das Französische, an dessen Stelle sehen wollte. Es kam dazu das Verlangen, die erwähnte Vielgestaltigkeit im höheren Schulwesen zu beseitigen und statt derselben mehr Einheitlichkeit hineinzubringen, indem man versuchte, für die höheren Schulen einen gemeinsamen Unterbau herzustellen. Der erste erfolgreiche Versuch in dieser Richtung ist in Altona seit 1878 damit gemacht worden, daß dort Schlee einen gemeinsamen Unterbau für Realgymnasium und Realschule schuf. Seitdem ist über diese Frage viel geschrieben und geredet worden, es bildeten sich Vereine, die es sich zur Aufgabe machten, eine Vereinheitlichung der Schulen und gleichzeitig die Verdrängung der klassischen Sprachen zu Gunsten der modernen zu bewirken. Die praktischen Versuche aber blieben durchaus vereinzelt, bis im Jahre 1890 durch die von Kaiser Wilhelm II einberufene Schulkonferenz die ganze Bewegung aufs neue angeregt wurde. Zwar sprach sich dieselbe gegen einen gemeinsamen Unterbau für die 3 neunklassigen Schularten, Gymnasium, Re

gymnasium und Oberrealschule, aus, aber die neuen Lehrpläne, die infolge dieser Konferenz in einer Reihe deutscher Bundesstaaten, zuvörderst in Preußen, abgefaßt wurden, zeigten doch das Bestreben, wenigstens für die beiden Gymnasien einen gemeinsamen Unterbau herzustellen, und damit wurde der Reformbewegung ein erneuter Anstoß gegeben. 1892 begann man auch zu Frankfurt am Main dem Unterrichte einen Reformplan zu Grunde zu legen, der zwar von dem Altonaer abwich, aber auch den Zweck hatte, für Realgymnasium und Realschule einen gemeinsamen Unterbau zu schaffen.

Seitdem haben sich die Reformversuche in rascher Folge gemehrt, und zwar nicht nur in Preußen, sondern auch anderwärts, so daß im Jahre 1898 im ganzen an 32 deutschen höheren Lehranstalten nach Reformplänen gearbeitet wurde; davon entfallen 24 auf Preußen, 3 auf Thüringen, 2 auf Baden und je 1 auf Sachsen, Mecklenburg-Schwerin und Hamburg. Meist sind es Realgymnasien, die sich zu diesem Unternehmen entschlossen haben, doch auch einzelne Gymnasien haben den Versuch gewagt. Man hat sich dabei zumeist nach dem Altonaer oder dem Frankfurter System gerichtet, und damit sind dieser ganzen Bewegung 2 Hauptrichtungen gegeben worden, wenn auch je nach den örtlichen Verhältnissen kleinere Abänderungen an dem gewählten System vorgenommen wurden. Das Altonaer System wird in 12 Anstalten, das Frankfurter in den meisten übrigen angewendet. Der Hauptunterschied der beiden Systeme besteht in der Anordnung der Fremdsprachen: in Altona beginnt man wie in Frankfurt in VI mit dem Französischen; dort aber folgt dann in IV das Englische und in IIIB Latein,

während hier in IIIB Latein und erst in IIB Englisch eintritt. In Altona treibt man also im 4. Schuljahre 3 Fremdsprachen, wie das auch sonst auf Gymnasien und Realgymnasien zu geschehen pflegt, während man in Frankfurt erst im 6. Schuljahre dazu kommt. Des besseren Verständnisses wegen setzen wir diese beiden Lehrpläne hierher:

Altona.

Lehrfach	Unterbau			Realschule			Realgymnasium					
	VI	V	IV	III	II	I	III B	III A	II B	II A	I B	I A
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	3	3	3	3	3	2	2	3	3	3	3
Latein	—	—	—	—	—	—	6	6	5	5	5	5
Französisch	6	6	5	6	6	5	4	4	4	4	4	4
Englisch	—	—	4	5	4	5	3	3	3	3	3	3
Geschichte u. Geographie	3	3	4	4	4	3	4	3	3	3	3	3
Mathematik	5	5	6	6	5	5	5	4	5	4	5	5
Naturbeschreib.	2	2	2	2	2	—	2	2	2	—	—	—
Physik	—	—	—	—	2	3	—	2	2	3	2	2
Chemie	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	2	2
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	—	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Wöch. Lehrst.	25	25	28	30	30	30	30	30	31	31	31	31

(Die Vergleichtabelle von Frankfurt a. M. siehe nächste Seite.)

Beide Pläne tragen die Spuren ihrer Entstehungszeit deutlich an sich; der Altonaer Lehrplan stammt eben aus der Zeit vor der Neugestaltung der Lehrpläne von 1882 und 1892; die bevorzugte Stellung des Englischen

Frankfurt a. M.

Lehrfach	Unterbau			Realschule			Realgymnasium					
	VI	V	IV	III	II	I	IIIB	IIIA	IIB	II A	I B	I A
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	4	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Latein	—	—	—	—	—	—	8	8	6	6	6	6
Französisch	6	6	6	6	6	5	4	4	3	3	3	3
Englisch	—	—	—	5	4	4	—	—	6	4	4	4
Geschichte u. Geographie	2	2	5	4	4	3	3	3	3	3	3	3
Mathematik	5	5	5	6	5	5	4	4	4	5	5	5
Naturbeschreib.	2	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—
Physik	—	—	—	—	2	2	—	—	3	2	2	2
Chemie	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	2	2
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	—	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Wöch. Lehrst.	25	25	26	30	30	30	28	28	32	32	32	32

ist bei der viel größeren Wichtigkeit, die dieser Sprache in Norddeutschland dem Französischen gegenüber beizumessen ist, leicht erklärlich. Der andere Plan steht unter dem Einfluß der Dezemberkonferenz und der neuen preußischen Lehrpläne von 1892; er enthält im Unterbau fast vollständig den Lehrplan der Real- und Oberrealschulen, im Realgymnasium sind dann die Stunden so verteilt, daß trotz des späteren Anfanges des Lateinunterrichts fast dieselbe Stundenzahl wie im Realgymnasium erreicht wird, im Englischen aber thatsächlich auf die 4 Jahreskurse von IIB bis IA ebensoviel Stunden entfallen, wie auf die 6 Jahreskurse des Realgymnasiums (IIIB bis IA).

Daß auch auf diesem Wege die Schüler der Realgymnasien in ihren 3 Fremdsprachen das Lehrziel zu erreichen vermögen, ist nach den gemachten Erfahrungen unzweifelhaft, und somit ist man berechtigt, in diesen Reformschulen eine neue Gestalt der 9klassigen Anstalten anzuerkennen. Eine andere Frage aber ist die, ob uns diese neue Schulart veranlassen soll, auf die alten zu verzichten. Denn einesteils sind die Anforderungen an die Schüler durchaus nicht geringer, anderntheils muß man auch bedenken, daß durch diese Reformpläne zwar eine Verbindung zwischen Realgymnasium und Realschule bezw. Oberrealschule geschaffen, aber die Verbindung mit dem Gymnasium gelöst worden ist. Ob man nun aber noch weiter gehen und auch den Lehrplan der Gymnasien so ummodeln darf, daß der für Realgymnasium und Realschule geschaffene Unterbau auch für das Gymnasium gelte, ist doch sehr die Frage, und mit Recht ist man mit der Umwandlung von Gymnasien in Reformschulen nur sehr vereinzelt vorgegangen. Denn damit, daß der Realgymnasiast in 6 Jahren das für ihn erforderliche Latein erlernen kann, ist ja noch nicht bewiesen, daß auch das Gymnasium in diesem Zeitraume sein Ziel erreichen könne, und daß das Griechische dann in den 4 Oberklassen genügend zu seinem Rechte kommen werde, darf man füglich bezweifeln.

Will man also nicht das Studium der alten Sprachen, vor allem das Griechische, ganz aus dem höheren Schulunterrichte verdrängen, so wird man sich auf den Standpunkt der mehrerwähnten Dezemberkonferenz stellen und verneinen müssen, daß die Herstellung eines gemeinsamen Unterbaues für alle höheren Schulen thunlich sei. W

Frankfurt a. M.

Lehrfach	Unterbau			Realschule			Realgymnasium					
	VI	V	IV	III	II	I	IIIB	IIIA	IIB	II A	I B	I A
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	4	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Latein	—	—	—	—	—	—	8	8	6	6	6	6
Französisch	6	6	6	6	6	5	4	4	3	3	3	3
Englisch	—	—	—	5	4	4	—	—	6	4	4	4
Geschichte u. Geographie	2	2	5	4	4	3	3	3	3	3	3	3
Mathematik	5	5	5	6	5	5	4	4	4	5	5	5
Naturbeschreib.	2	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—
Physik	—	—	—	—	2	2	—	—	3	2	2	2
Chemie	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	2	2
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	—	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Wöch. Lehrst.	25	25	26	30	30	30	28	28	32	32	32	32

ist bei der viel größeren Wichtigkeit, die dieser Sprache in Norddeutschland dem Französischen gegenüber beizumessen ist, leicht erklärlich. Der andere Plan steht unter dem Einfluß der Dezemberkonferenz und der neuen preußischen Lehrpläne von 1892; er enthält im Unterbau fast vollständig den Lehrplan der Real- und Oberrealschulen, im Realgymnasium sind dann die Stunden so verteilt, daß trotz des späteren Anfanges des Lateinunterrichts fast dieselbe Stundenzahl wie im Realgymnasium erreicht wird, im Englischen aber thatsächlich auf die 4 Jahreskurse v IIB bis IA ebensoviel Stunden entfallen, wie auf 6 Jahreskurse [illegible] nasiums (IIIB bis IA)

...mmten
...ge Dar-
...eine die
...g gethan
...rigen Ab-
...unkt vieles
...ungen sind
...r, die Ziele,
Es ist eben
...ung wie mit
...och mitten in
...fängen. Doch
...n Gültige und
...wesens hervor-

...henschule haben
...n man auch schon
...en hatte, so ver-
...ge Schulen, denen
...und die man nicht
...ertete. Der Staat
...d auf diesem Ge-
...rkämpfern für eine
...n die entscheidenden
Dienste dieser Sache
1872 nach Weimar
...ern und Lehrerinnen
Tagesordnung setzte
...rundlegende G...
...chtung und

aber kann man sagen, daß die Realgymnasien durch die erreichten Erfolge berechtigt sind, diese Reformpläne einzuführen. Man wird ihnen die Wahl lassen können, und oft genug wird diese durch örtliche Verhältnisse beeinflußt werden, ob sie nach der realen oder der gymnasialen Seite die Verbindung herstellen wollen, eine Freiheit, die der vermittelnden Stellung der Realgymnasien *zwischen* den Gymnasien und Oberrealschulen durchaus entspricht.

So darf man in den Reformschulen eine neue Art des Realgymnasiums erblicken, mehr aber nicht. Denn zu warnen ist vor den Bestrebungen, dies Reformgymnasium zur alleinigen höheren Bildungsanstalt machen zu wollen. An Vorschlägen aller Art fehlt es nicht. Am bestechendsten ist für die Freunde der Einheitsschule wohl der an der Leibnizschule zu Hannover eingeführte Plan, der Gymnasium und Realgymnasium erst in IIB auseinandergehen läßt, so daß erst hier das Griechische, beziehentlich Englische einsetzt; für das Griechische aber bedeutet dies einfach den Tod, oder es müssen dann zu Gunsten der alten Sprachen die neueren und die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer mehr, als rätlich ist, in den Oberklassen zurücktreten.

Freuen wir uns lieber der reichen Ausgestaltung unseres höheren Schulwesens, die es dem einzelnen ermöglicht, je nach seinen Anlagen und Verhältnissen sich die Art seiner höheren Bildung wählen oder durch seine natürlichen Berater wählen lassen zu können. Sicherlich wird durch Gleichmacherei, dadurch daß allen und jedem ein und derselbe Weg zur höheren Bildung vorgeschrieben wird, das allgemeine Bildungsniveau nicht erhöht, wohl aber herabgedrückt werden.

F. Die höhere Mädchenschule.

Im Anschluß an das über die für Knaben bestimmten höheren Schulen Gesagte wollen wir nun eine kurze Darstellung davon geben, was in Deutschland für eine die Volksschulbildung überschreitende Mädchenerziehung gethan wird. Auch hier bewegen wir uns, wie im vorigen Abschnitte, auf recht unsicherem Boden; noch schwankt vieles auf diesem Gebiete der Erziehung, die Meinungen sind häufig unabgeklärt und einander entgegengesetzt, die Ziele, denen man zustrebt, nicht überall dieselben. Es ist eben mit der Frage nach der höheren Mädchenbildung wie mit der ganzen Frauenfrage: wir stehen hier noch mitten in der Entwicklung, ja zum Teil erst in den Anfängen. Doch sei es versucht, im folgenden das allgemein Gültige und Typische auch auf diesem Gebiete des Schulwesens hervorzuheben.

Name und Begriff der höheren Mädchenschule haben eigentlich noch kein hohes Alter. Denn wenn man auch schon längst sogenannte höhere Töchterschulen hatte, so verstand man darunter doch ganz verschiedenartige Schulen, denen die Einheitlichkeit des Strebens mangelte, und die man nicht höher als etwas gehobene Volksschulen bewertete. Der Staat zeigte wenig Neigung, bessernd und fördernd auf diesem Gebiete einzugreifen, und so blieb es den Vorkämpfern für eine höhere Mädchenbildung vorbehalten, hierin die entscheidenden Schritte zu thun. Man beschloß, alle im Dienste dieser Sache stehenden Kräfte zu sammeln und berief 1872 nach Weimar eine Versammlung von Dirigenten, Lehrern und Lehrerinnen deutscher höherer Töchterschulen; auf die Tagesordnung setzte man nur einen Gegenstand, nämlich: „Grundlegende Gedanken über die gesetzliche Normierung der Einrichtung und Ste[illegible]

der höheren Mädchenschule im Verhältnisse zu dem übrigen Schulwesen und der staatlichen Unterrichtsverwaltung".

Diese Versammlung hat reiche Früchte getragen: von ihr aus wurde die „Zeitschrift für weibliche Bildung in Schule und Haus" und der „Deutsche Verein für das höhere Mädchenschulwesen" ins Leben gerufen, der sich in Zweigvereinen seitdem über ganz Deutschland ausgebreitet hat. Die 15 Hauptversammlungen, die dieser Verein in den ersten 25 Jahren seines Bestehens abgehalten hat, bedeuten wichtige Etappen in der Entwicklung des höheren Mädchenschulwesens und der damit zusammenhängenden Fragen, vor allem der die Vorbildung, Prüfung und Stellung der Lehrerinnen betreffenden, und mit Recht konnte W. Nöldeke in seiner Festschrift zum 25jährigen Jubiläum des genannten Vereins sagen, daß derselbe große Erfolge zu verzeichnen habe, insbesondere, daß jene obenerwähnte Buntscheckigkeit des Lehrplanes einer größeren Uebereinstimmung Platz gemacht habe, und die Leistungsfähigkeit der Lehrkörper wesentlich gestiegen sei.

Die höhere Mädchenschule ist nicht mehr, was sie früher häufig war, eine Fachschule, sondern eine höhere, allgemeine Bildung vermittelnde Anstalt, mit 9- bis 10jährigem Kursus; sie ist in eine Unter-, Mittel- und Oberstufe gegliedert und behält die Schülerinnen vom 6. bis 15. bezw. 16. Lebensjahre. So läßt sich die höhere Mädchenschule mit der Realschule in Parallele stellen, mit der sie ja auch den Unterricht in den 2 neueren Sprachen gemeinsam hat. Das Ziel aber, welches sich die höhere Mädchenschule gesetzt hat, ist von dem preußischen Verein öffentlicher höherer Mädchenschulen treffend bezeichnet worden als „die Heranbildung von Frauen und Jungfrauen, die befähigt sind, dem Familienleben sittliche Gesundheit und wirtschaftliche Festigkeit zu geben und, soweit sie von Pflichten des Familienberufes nicht in Anspruch genommen werden, eine ihrem Lebenskreise angemessene Thätigkeit, sei es für den eigenen Unterhalt, sei es zum Wohle

der Gesamtheit auszuüben. Die Mädchenschule hat diese, auf Haus und Schule zusammen entfallende Erziehungsaufgabe so weit ihrer Lösung entgegenzuführen, als es durch das Mittel eines planmäßigen, allgemein bildenden Unterrichtes auf religiös-sittlicher Grundlage und durch die erziehliche Kraft eines festgeordneten Schullebens erreichbar ist."

1. Preußen.

Bald nach jener Weimarischen Versammlung von 1872 wurden durch das Ministerium Falk einleitende Schritte zur gesetzlichen Regelung des höheren Mädchenschulwesens gethan. Eine Ordnung der inneren Organisation der höheren Mädchenschulen ist aber erst in den „Bestimmungen über das Mädchenschulwesen, die Lehrerinnenbildung und die Lehrerinnenprüfung vom 31. Mai 1894" getroffen worden. Sie setzen — im Gegensatz zu den Bestrebungen des erwähnten Vereins, der einen 10jährigen Lehrgang für nötig hält — für diese Schulen einen 9jährigen Kursus fest, jedoch ist den Anstalten, die 10 Jahreskurse haben, gestattet, diese ohne Erhöhung des Lehrpensums beizubehalten und den für die 3 obersten Klassen bestimmten Unterrichtsstoff auf 4 Jahre zu verteilen. Die Bezeichnung als höhere Mädchenschule darf überhaupt nur eine Anstalt führen, die mindestens 7 aufsteigende Stufenklassen hat und 2 fremde Sprachen lehrt. Der Lehrplan selbst hat folgende Gestalt (siehe Tabelle auf nächster Seite).

Als allgemeines Lehrziel ist dabei im Deutschen neben Fertigkeit im Gebrauche der Muttersprache auch die Vertrautheit mit einigen Meisterwerken der klassischen Litteratur, Bekanntschaft mit dem Lebensgange und der Bedeutung einiger der größten Dichter der klassischen P[illegible] und Belebung des vaterländischen Sinnes besonders [illegible]

Lehrfach	Unterstufe			Mittelstufe			Oberstufe		
	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
Religion	3	3	3	3	3	3	2	2	2
Deutsch	10	9	8	5	5	5	4	4	4
Französisch	—	—	—	5	5	5	4	4	4
Englisch	—	—	—	—	—	—	4	4	4
Geschichte	—	—	—	—	2	2	2	2	2
Geographie	—	—	2	2	2	2	2	2	2
Rechnen	3	3	3	3	3	3	2	2	2
Naturwissensch.	—	—	—	2	2	2	2	2	2
Schreiben	—	3	2	2	} 2	—	—	—	—
Zeichnen	—	—	—	—		2	2	2	2
Handarbeit	—	—	2	2	2	2	2	2	2
Singen	} 2	2	2	2	2	2	2	2	2
Turnen				2	2	2	2	2	2
Wöch. Lehrst.	18	20	22	28	30	30	30	30	30

Einführung in die deutsche Dichtung und Sage bezeichnet. Der Unterricht in den beiden fremden Sprachen „hat die unmittelbare Aufgabe, die Schülerin zu befähigen, einen leichteren französischen oder englischen Schriftsteller zu verstehen, gesprochenes Englisch oder Französisch richtig aufzufassen und die fremde Sprache in den einfachen Formen des täglichen Verkehrs mündlich wie schriftlich mit einiger Gewandtheit zu gebrauchen. Er hat die mittelbare Aufgabe, das Verständnis für die geistige und materielle Kultur, für Leben und Sitte der beiden fremden Völker möglichst zu erschließen.“ Der Geschichtsunterricht soll „im Verein mit dem Unterricht in Religion und Deutsch die Aufgabe lösen, den heranwachsenden Mädchen eine

höhere sittliche Auffassung des Lebens zu vermitteln, die Liebe zum Vaterlande und zur Menschheit in ihnen fester zu begründen.“ Im übrigen geht der Unterricht über das in jeder besseren Volksschule Gebotene eigentlich nicht hinaus, was ja aber auch nicht wohl möglich wäre, da der Schulbesuch höchstens bis zum 16. Lebensjahre sich erstreckt.

Preußen zählt jetzt gegen 140 Schulen, die im Sinne des erwähnten Ministerialerlasses als höhere Mädchenschulen anzusehen sind; ein Teil davon ist, wie die für das männliche Geschlecht bestimmten höheren Schulen, den Provinzialschulkollegien unterstellt, die meisten aber unterstehen wie das Volksschulwesen den städtischen Verwaltungen. Daneben giebt es noch etwa 80 städtische Lehranstalten für Mädchen, die hinsichtlich der Klassen- und Stufenzahl den höheren Mädchenschulen nicht zuzurechnen sind, die aber auch nicht schlechthin zu den Mittelschulen (s. oben) gehören, sondern vielmehr eine Mittelstellung zwischen beiden Schulgattungen einnehmen, und endlich ist auf diesem Gebiete des Erziehungswesens auch eine außerordentlich große Anzahl von Privatschulen und -instituten, die vielfach mit Internat verbunden sind, vorhanden. Das Schulgeld ist noch durchaus nicht einheitlich geregelt, oft steigt es, so in Ostpreußen, von 48 Mark auf der Unterstufe bis zu 78 Mark auf der Oberstufe, anderwärts, namentlich in großen Städten, ist es wesentlich höher bemessen; in einzelnen höheren Mädchenschulen Berlins beträgt es 130 Mark. Ebenso steht es mit den Besoldungsverhältnissen der Lehrer und Lehrerinnen; es hängt dies vor allem damit zusammen, daß die Kollegien dieser Anstalten, da hier Elementar- und höherer Unterricht zusammenhängt, aus akademisch und seminaristisch gebildeten Lehrern, aus Lehrern und Lehrerinnen sich zusammensetzen. Für die akademisch gebildeten Lehrer gilt an einer Reihe von Schulen der für die höheren Lehranstalten eingefü

Lehrfach	Unterstufe			Mittelstu[illegible]		
	IX	VIII	VII	VI	V	IV
Religion	3	3	3	3	3	[illegible]
Deutsch	10	9	8	5	5	[illegible]
Französisch	—	—	—	5	5	[illegible]
Englisch	—	—	—	—	—	—
Geschichte	—	—	—	—	2	2
Geographie	—	—	2	2	2	2
Rechnen	3	3	3	3	3	[illegible]
Naturwissensch.	—	—	—	2	2	2
Schreiben	—	3	2	2	} 2	—
Zeichnen	—	—	—	—		2
Handarbeit	—	—	2	2	2	2
Singen	} 2	2	2	2	2	2
Turnen				2	2	2
Wöch. Lehrst.	18	20	22	28	30	30

Einführung in die deutsche Dichtung und [illegible]
Der Unterricht in den beiden fremden Spr[illegible]
unmittelbare Aufgabe, die Schülerin zu be[illegible]
leichteren französischen oder englischen Schrift[illegible]
stehen, gesprochenes Englisch oder Französisc[illegible]
zufassen und die fremde Sprache in den ein[illegible]
des täglichen Verkehrs mündlich wie schriftlic[illegible]
Gewandtheit zu gebrauchen. Er hat die w[illegible]
gabe, das Verständnis für die geistige un[illegible]
Kultur, für Leben und Sitte der beiden fr[illegible]
möglichst zu erschließen." Der Geschichtsun[illegible]
„im Verein mit dem Unterricht in Religion [illegible]
die Aufgabe lösen, den heranwachsenden M[illegible]

Das Großherzogtum Oldenburg hat eine 10klassi
Mädchenschule, die städtisch ist, daneben Privatanstalt
Die beiden Fürstentümer Reuß haben je eine 9klassi
Töchterschule.

Im Königreich Sachsen giebt es bis jetzt nur in Dresd
ipzig höhere Mädchenschulen, und zwar hat Dresden
1, die sämtlich 10klassig sind; die Eigenschaft al
Schulen haben diese Anstalten durch das Gesetz von
gust 1876 erhalten.

achsen-Weimar hat 2 zehnklassige Mädchenschulen
achsen-Altenburg hat eine 10klassige Mädchen
Sachsen-Koburg-Gotha 2 neunklassige Anstalten
chwarzburg-Rudolstadt hat eine 6klassige höhere
schule mit 9 Schuljahren, Schwarzburg-Sonders
n 2 zehnklassige höhere Mädchenschulen.

So bestehen in Norddeutschland etwa 25 Lehranstalten
Sinne der preußischen Bestimmungen als höhere Mädchen
anzusehen sind; die vielfach damit verbundenen Bil
nstalten für Lehrerinnen sind ebenfalls meist nach preu
Muster eingerichtet, so daß deren Abgangszeugniss
Preußen anerkannt werden.

3. Süddeutschland.

In Süddeutschland sind die höheren Mädchenschulen
9- oder 10stufig. Beide Arten von Anstalten
in Bayern ziemlich zahlreich vertreten; es zählte
ungerechnet die Privatschulen und die von geistlichen
geleiteten Anstalten, 7 zehnstufige und 11 neunstufige
Mädchenschulen. Eine gesetzliche Regelung aber, wie
meisten norddeutschen Staaten, hat das höhere Mädchen-
en in Bayern noch nicht erfahren.

Württemberg besaß zu derselben Zeit 11, Baden
lten, die sämtlich 10klassig waren. In beiden Staaten
höhere Mädchenschulwesen durch ein Gesetz von 1877
worden.

Normaletat, nach welchem dieselben bis zu 5400 Mark, die Direktoren bis zu 6600 Mark Höchstgehalt steigen. Mit dieser Gleichstellung hängt es natürlich auch zusammen, daß die Regierung damit begonnen hat, ältere, akademisch gebildete Lehrer an den höheren Mädchenschulen mit dem Professortitel auszuzeichnen. An vielen, sehr vielen Schulen ist man aber noch äußerst weit von solch günstigen Verhältnissen entfernt.

2. Das übrige Norddeutschland.

Preußen hat sich mit seinen Bestimmungen vom Jahre 1894 in vorbildlicher und nachahmungswerter Weise allen übrigen deutschen Staaten vorangestellt, und es ist zu wünschen, daß man anderwärts auf dem Gebiete des höheren Mädchenschulwesens sich die preußischen Einrichtungen zum Muster nehmen möge. Denn noch ist diese Schulart ungleichmäßig, ja zum Teil noch gar nicht anderwärts vertreten, wie die folgende Uebersicht zeigen wird.

Im Herzogtum Anhalt sind 4 höhere Töchterschulen mit 10jährigem Kurs.

Das Herzogtum Braunschweig hat, abgesehen von höheren Privattöchterschulen 3 zehnklassige Mädchenschulen; die Einrichtungen sind nach preußischem Muster getroffen, wie denn auch die Prüfungen in Preußen anerkannt werden.

In Lübeck und Bremen ist das gesamte höhere Mädchenschulwesen privater Natur; Hamburg hat eine staatliche 10klassige, höhere Mädchenschule und eine große Anzahl privater Anstalten für den Unterricht junger Mädchen.

In Lippe-Detmold befindet sich eine höhere Mädchenschule mit 9 Klassen und 10 Unterrichtsstufen nach preußischem Muster; es sind an derselben im wesentlichen Lehrerinnen beschäftigt, von denen 2 Oberlehrerinnen sind.

Mecklenburg-Schwerin hat zahlreiche Privatschulen für Mädchen; außerdem giebt es aber zur Zeit 3 städtische höhere Mädchenschulen.

Das Großherzogtum Oldenburg hat eine 10klassige höhere Mädchenschule, die städtisch ist, daneben Privatanstalten.

Die beiden Fürstentümer Reuß haben je eine 9klassige höhere Töchterschule.

Im Königreich Sachsen giebt es bis jetzt nur in Dresden und Leipzig höhere Mädchenschulen, und zwar hat Dresden 2, Leipzig 1, die sämtlich 10klassig sind; die Eigenschaft als höhere Schulen haben diese Anstalten durch das Gesetz vom 22. August 1876 erhalten.

Sachsen-Weimar hat 2 zehnklassige Mädchenschulen, Sachsen-Altenburg hat eine 10klassige Mädchenschule, Sachsen-Koburg-Gotha 2 neunklassige Anstalten.

Schwarzburg-Rudolstadt hat eine 6klassige höhere Töchterschule mit 9 Schuljahren, Schwarzburg-Sondershausen 2 zehnklassige höhere Mädchenschulen.

So bestehen in Norddeutschland etwa 25 Lehranstalten, die im Sinne der preußischen Bestimmungen als höhere Mädchenschulen anzusehen sind; die vielfach damit verbundenen Bildungsanstalten für Lehrerinnen sind ebenfalls meist nach preußischem Muster eingerichtet, so daß deren Abgangszeugnisse auch in Preußen anerkannt werden.

3. Süddeutschland.

In Süddeutschland sind die höheren Mädchenschulen ebenfalls 9- oder 10stufig. Beide Arten von Anstalten sind in Bayern ziemlich zahlreich vertreten; es zählte 1896, ungerechnet die Privatschulen und die von geistlichen Orden geleiteten Anstalten, 7 zehnstufige und 11 neunstufige höhere Mädchenschulen. Eine gesetzliche Regelung aber, wie in den meisten norddeutschen Staaten, hat das höhere Mädchenschulwesen in Bayern noch nicht erfahren.

Württemberg besaß zu derselben Zeit 11, Baden 7 Anstalten, die sämtlich 10klassig waren. In beiden Staaten ist das höhere Mädchenschulwesen durch ein Gesetz von 1877 geregelt worden.

Das Großherzogtum Hessen hat 6 zehnstufige höhere Mädchenschulen.

Die Reichslande haben 7 neun- bezw. zehnstufige höhere Mädchenschulen.

Somit verfügt Süddeutschland über etwa 50 höhere Mädchenschulen, deren Lehrpläne stark durch die preußischen beeinflußt sind. Die Anstalten sind auch hier meist städtische Gründungen; mit den höheren Mädchenschulen sind häufig Lehrerinnenseminare verbunden.

G. Mädchengymnasium.

Unsere Darstellung des höheren Mädchenschulwesens würde unvollständig sein, wenn wir nicht noch in Kürze der Bestrebungen gedenken wollten, die dazu dienen sollen, jungen Mädchen den Besuch der Universität zu ermöglichen. Da nun in Deutschland hierbei, zumal wenn es sich um Fakultätsstudien wie das der Medizin handelt, die Voraussetzung ist, daß man das Abgangszeugnis eines Gymnasiums erworben habe, so sind von privater Seite Veranstaltungen getroffen worden, durch die jungen Mädchen die Erwerbung eines Reifezeugnisses möglich gemacht werden soll. So kam man zur Gründung von Mädchengymnasien, deren es jetzt 3 in Deutschland giebt. Am 16. September 1893 wurde in Karlsruhe das vom Verein Frauenbildungs-Reform gegründete Mädchengymnasium eröffnet; wenige Wochen darnach traten in Berlin Gymnasialkurse für Frauen ins Leben, die ihre Entstehung der Vereinigung zur Veranstaltung von Gymnasialkursen für Frauen verdanken; Ostern 1894 endlich wurden durch den allgemeinen deutschen Frauenverein auch in Leipzig Gymnasialkurse für Mädchen eröffnet.

Da das Mädchengymnasium den Zweck hat, seinen Schülerinnen den Besuch der Universität zu ermöglichen, so muß es sich, wie jetzt die Dinge stehen, das humanistische Gymnasium zum Vorbilde nehmen, da dessen Reifezeugnis allein den unbeschränkten Zugang zu allen Universitätsstudien gewährt. Hierin ist man einig, nicht aber hinsichtlich der Art und Weise, wie die Mädchen dieses Ziel erreichen sollen. Während man nämlich in Süddeutschland der Ansicht huldigt, daß auch die Mädchen, den Knaben gleich, schon im Kindesalter mit dem Studium der alten Sprachen beginnen müßten, will man im Norden vielmehr den Besuch des Gymnasiums erst nach Absolvierung der höheren Mädchenschule, also nach vollendetem 16. Lebensjahre, gestatten. Demzufolge hat das Mädchengymnasium zu Karlsruhe einen 6jährigen Kursus, in den die Schülerinnen mit 12 Jahren eintreten, nachdem sie zuvor die 6 unteren Klassen einer höheren Mädchenschule durchlaufen haben, und in München plant man sogar 8jährige Gymnasialkurse für Mädchen. In Berlin dagegen hat man einen 3½jährigen und in Leipzig einen 4jährigen Lehrgang eingerichtet, und beide Anstalten setzen bei der Aufnahmeprüfung diejenigen Kenntnisse voraus, die in einer höheren Mädchenschule erworben werden.

Die Lehrfächer sind natürlich ganz dieselben, wie an den Gymnasien für die männliche Jugend, nur sind die Lehrpensa mehr zusammengedrängt, so daß z. B. in Berlin im 1. Semester das Lateinpensum der Sexta, im 2. Semester das der Quinta durchgenommen, dabei aber im letzteren auch schon Caesar gelesen wird. Gleichzeitig werden die Jahrespensen der beiden Tertien im Griechischen absolviert. In Leipzig ist etwas anders disponiert wo

den, hier fängt das Griechische erst im zweiten Halbjahre an. Zur ungefähren Orientierung geben wir noch eine Stundentabelle, die einen Vergleich zwischen Berlin und Leipzig ermöglicht:

Lehrfach	Berlin	Leipzig
Religion	2 (in den letzten 4—5 Sem.)	1 (in den letzten 4 Sem.)
Deutsch	2	2
Latein	4—6	5—7
Griechisch	3—4	4—6
Französisch	2	2
Geschichte	2	2
Geographie	2 (im 1.—3. Semester)	1 (im 1.—5. Semester.)
Mathematik	4	4—5
Naturwissenschaften	2	2
Wöch. Lehrstund.	18—24	20—28

Englisch ist fakultativ. Das Schulgeld beträgt in Karlsruhe 200 Mark, in Berlin 250 Mark und in Leipzig 240 Mark jährlich.

III. Abschnitt.

Hochschulwesen.

A. Universitäten.

1. Verfassung und Verwaltung.

Es liegt nahe, das deutsche Unterrichtswesen einem stattlichen Gebäude zu vergleichen, dessen soliden Unterbau die allgemeine Volksschule bildet; auf diesem Funda-

mente baut sich dann das höhere Schulwesen in seinen mannigfachen Gestaltungen auf, und gekrönt endlich wird der ganze Bau durch unsere Hochschulen, deren Wert, wie v. Savigny einmal treffend sagt, darin besteht, „daß in ihnen eine Form gegeben ist, worin jedes ausgezeichnete Lehrtalent seine Entwickelung findet und jede lebendige Empfänglichkeit des Schülers ihre Befriedigung; eine Form, wodurch jeder Fortschritt der Wissenschaft leicht und schnell Eingang findet, eine Form, wodurch es leicht wird, den höheren Beruf ausgezeichneter Menschen zu erkennen, und worin selbst dem ärmeren Leben beschränkter Naturen ein erhöhtes Gefühl des Daseins mitgeteilt wird. Auf den Besitz einer solchen Form dürfen wir stolz sein, und wer unsere Universitäten kennt, wird mir beistimmen, daß in diesem Lobe buchstäbliche Wahrheit und keine Uebertreibung ist.“

Mit diesem Citat schließt F. Paulsen seine Darstellung vom Wesen und der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Universitäten, die den folgenden Ausführungen in der Hauptsache als Grundlage dienen soll. In den Worten v. Savignys ist auch schon deutlich hervorgehoben, was der deutschen Universität eigentümlich ist, daß sie nämlich „zugleich Werkstätte der wissenschaftlichen Forschung und Anstalt für den höchsten wissenschaftlichen Unterricht, und zwar sowohl den allgemein-wissenschaftlichen als den fachwissenschaftlichen Unterricht ist.“ Sie unterscheidet sich dadurch von den beiden anderen Formen des Hochschulwesens, der englischen und der französischen; denn diese dienen beide nicht der wissenschaftlichen Forschung, sondern nur Unterrichtszwecken, und auch dies thun sie nicht in der umfassenden Weise der

deutschen Hochschulen, sondern betonen nur die eine der beiden bei uns vertretenen Unterrichtsarten: in England, wo die Universitäten zwar die älteste Form der Universitätsverfassung beibehalten haben, gewähren sie nur einen schulmäßigen Unterricht in den allgemein bildenden Wissenschaften, in Frankreich dagegen ist man von der alten universitas litterarum ganz abgekommen und kennt nur noch einzelne juristische, medizinische, litterarische Fakultäten, d. h. Staatsanstalten zum Zwecke der ausschließlichen Vorbildung für den Beruf des Richters, des Arztes, des Lehrers.

Die deutsche Universität vereint in sich Altes und Neues. Sie ist eine Staatsanstalt geworden, aber sie hat auch wesentliche Stücke der alten Verfassung bewahrt, indem sie ihre Beamten selbst wählt, bei der Besetzung der Lehrstühle Vorschläge macht, vor allem darin, daß sie die 4 Fakultäten behalten hat, in denselben Lehranstalten für alle gelehrten Berufe besitzt und diese zu einer Einheit, eben der universitas litterarum, zusammenschließt.

Die Universitäten sind, wie gesagt, Staatsanstalten, der Staat hat sie, soweit sie nicht aus älterer Zeit herrühren, gegründet und unterhält sie. Er errichtet die Lehrstühle und Institute an den einzelnen Hochschulen und beruft die Lehrer und Beamten für dieselben, die also Staatsbeamte sind. Die Universitäten stehen überall unmittelbar unter dem Unterrichtsminister, hie und da in Preußen sind ihnen besondere Vertreter des Ministeriums vorgesetzt, die den Titel Kurator oder Kanzler führen, so z. B. in Halle, Bonn und auch bei der reichsländischen Hochschule zu Straßburg. Diese Beamten haben namentlich die finanzielle Verwaltung der Hochschulen zu über-

wachen und den Verkehr zwischen diesen und dem Ministerium zu vermitteln. Der Staat hat natürlich auch das Recht der Aufsicht über den Lehrbetrieb auf den Universitäten, er macht aber von diesem Rechte so gut wie keinen Gebrauch, sondern verlangt nur, daß gewisse unbedingt notwendige Vorlesungen innerhalb bestimmter Fristen wiederkehren. Vorgeschriebene Lehrpläne, ja auch nur Bestimmungen darüber, wieviel Stunden der einzelne Professor lesen müsse, existieren nicht, ebensowenig darüber, was er aus seinem Fache für Vorlesungen auswählt und nach welcher Methode er diese einrichtet. So herrscht in der That Lehrfreiheit auf unseren Hochschulen.

Daher ist die Stellung der Universitäten im staatlichen Unterrichtswesen fast nur äußerlich aufzufassen, denn thatsächlich sind sie selbständig und haben sich die alten Vorrechte der Selbstverwaltung bis heute gewahrt. So wird das Oberhaupt jeder Universität, der Rektor, alljährlich von der Gesamtheit der ordentlichen Professoren gewählt. Er führt während seiner Amtszeit das Dienstprädikat Magnificenz und übt mit dem Universitätsrichter zusammen die Disziplinargerichtsbarkeit über die Studenten aus, hat die Universität nach außen zu vertreten und im allgemeinen zu überwachen.

An manchen Universitäten wird indessen nur ein Prorektor gewählt, weil daselbst die Rektorwürde dauernd dem Landesfürsten oder sonst einem Gliede des regierenden Hauses übertragen ist. So ist z. B. in Erlangen der Prinzregent Luitpold Rector magnificentissimus, in Gießen der Großherzog von Hessen u. s. w.

Neben dem Rektor stehen die Vorstände der Fakultäten, die ebenfalls jährlich von den ordentlichen Pro-

fessoren der einzelnen Fakultäten zu wählenden Dekane. Diese führen die Aufsicht über den Unterrichtsbetrieb und sorgen dafür, daß die erforderlichen Vorlesungen gehalten werden. Die Fakultäten verleihen die akademischen Grade, insbesondere den Doktortitel, sie verwalten und verteilen die Stipendien und stellen Preisfragen zu wissenschaftlicher Bearbeitung; auch erteilen sie den Privatdozenten die Erlaubnis, Vorlesungen zu halten, und machen dem Minister Vorschläge zur Besetzung erledigter Professuren.

Die meisten Universitäten haben 4 Fakultäten, eine theologische, eine juristische, eine medizinische und eine philosophische; die drei ersten sind seit alters Fachschulen für die Stände der Geistlichen, Rechtsgelehrten und Aerzte. Die philosophische Fakultät war ursprünglich keine Fachschule zur Ausbildung für einen bestimmten Beruf, sondern vielmehr eine Vorbereitungsschule für die anderen Fakultäten. Jetzt ist auch sie zur Fachschule geworden, nämlich für die Lehrer an den höheren Schulen. An einzelnen Hochschulen ist diese Fakultät in zwei zerlegt worden, nämlich in eine die philosophisch-historisch-philologischen und eine die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer umfassende. Ferner giebt es einige staatswissenschaftliche Fakultäten, und in der Theologie muß man hie und da zwischen Fakultäten für protestantische und katholische Theologie unterscheiden.

Rektor, Universitätsrichter, Dekane und noch eine Anzahl gleichfalls von der Gesamtheit der Professoren gewählter Ordinarien bilden den Senat, einen Ausschuß für die allgemeine Verwaltung der Universität.

2. Dozenten und Unterricht.

Der Lehrkörper einer Universität gliedert sich in ordentliche Professoren (Ordinarien), außerordentliche Pro-

fessoren und Privatdozenten. Wie schon aus dem oben Gesagten erhellt, sind die ordentlichen Professoren die eigentlichen Lehrer der Universität. Aus ihnen setzen sich die einzelnen Fakultäten zusammen; sie sind die vom Staate berufenen und besoldeten Inhaber der Lehrstühle innerhalb derselben. Wenn neben diesen ordinarii publici gelegentlich noch Honorarprofessoren erwähnt werden, so sind darunter ältere, verdiente Gelehrte zu verstehen, denen ein Ordinariat zwar nicht zuerteilt, wohl aber durch diese Anstellung Gelegenheit gegeben wird, der akademischen Lehrthätigkeit obzuliegen. Diese Honorarprofessoren gehören aber nicht dem Plenum der ordentlichen Professoren an, sondern nähern sich in ihrer Stellung den Privatdozenten. Die außerordentlichen Professoren beziehen zwar meist Gehalt und haben die Eigenschaft von Staatsbeamten, sie sind aber ohne Sitz und Stimme in ihrer Fakultät. Die Privatdozenten endlich haben nur die Erlaubnis, Vorlesungen zu halten, ohne dazu verpflichtet zu sein; sie sind nicht Beamte und beziehen auch kein Gehalt.

Diese drei Hauptarten von Universitätslehrern bezeichnen zugleich den gewöhnlichen Stufengang der akademischen Laufbahn. Wer sich in einer Fakultät habilitieren, d. h. die Berechtigung, Vorlesungen zu halten, erwerben will, muß in derselben zuvor den akademischen Grad, also in der theologischen Fakultät die Würde eines Licentiaten, in den übrigen den Doktortitel erworben haben; irgendwelche Staatsprüfung aber ist dazu nicht erforderlich. Der Bewerber muß alsdann gedruckte oder schriftliche wissenschaftliche Arbeiten vorlegen, ein Kr[illegible] loquium, d. h. eine mündliche Prüfung vor der Fak[illegible]

bestehen und endlich eine Probevorlesung halten; hierauf kann ihm die Fakultät die venia legendi erteilen. Uebrigens erwachsen dem Privatdozenten aus dieser Berechtigung keinerlei Ansprüche auf spätere Berufung in eine Professur; er kann nur hoffen, wenn er sich in seinem Fache bewährt, daß er früher oder später einen solchen Ruf erhält. Aus den Kreisen der Privatdozenten ergänzen sich nun in der Hauptsache die Professorenkollegien, wenn auch daneben bisweilen Männer der Praxis, z. B. Aerzte, auf akademische Lehrstühle berufen werden. Gewöhnlich wird der Privatdozent zunächst mit einer außerordentlichen Professur betraut, es ist dies aber nicht notwendig, sondern er kann auch sofort ein Ordinariat erhalten. An den meisten Hochschulen befinden sich neben den Ordinarien für die einzelnen Fächer noch außerordentliche Professoren und Privatdozenten, die mit jenen in den Vorlesungen konkurrieren und den Studierenden es ermöglichen, für dies oder jenes Kolleg nach freiem Ermessen sich den Lehrer auszuwählen. Dies Konkurrenzverhältnis trägt sehr dazu bei, an den Universitäten das Einreißen einer gewissen Einförmigkeit und Einseitigkeit zu verhindern und frisches wissenschaftliches Leben pulsieren zu lassen.

Außerdem giebt es an den Universitäten meist noch Lektoren, worunter man insbesondere Lehrer für neuere Sprachen, aber auch Dozenten für Baukunde, Zahlheilkunde ꝛc. versteht; auch Lehrer für Zeichnen und gymnastische Uebungen, wie Tanzen, Reiten, Fechten und Turnen fehlen nicht.

Der Unterricht auf den Universitäten zerfällt in Vorlesungen und praktische Uebungen. Die letzteren finden zumeist in Seminarien und Instituten statt, zu deren

Leitung bestimmte Professoren ernannt werden. Der Eintritt in diese Seminare ist häufig nur durch eine Probearbeit zu erlangen, in der der Student darzuthun hat, daß er sich für die in dem betreffenden Seminare anzustellenden Uebungen auch schon die erforderlichen Kenntnisse erworben hat; dafür erhalten die ordentlichen Mitglieder der Seminare vielfach Stipendien. Das letztere ist jedoch nicht bei den praktischen Uebungen der Naturforscher und Mediziner der Fall, die im Gegenteil für die Benutzung der Laboratorien und Sezierſäle bezahlen müssen. In den Vorlesungen dagegen halten die Professoren Lehrvorträge über einzelne Gebiete der von ihnen vertretenen Wissenschaft. Je nach Umfang und Bedeutung des für die einzelne Vorlesung gewählten Themas findet dieselbe zwei- oder mehrmal wöchentlich statt. Die meisten Kollegien sind 4stündig, es giebt aber auch 6- und noch mehrstündige Vorlesungen. Man unterscheidet ferner öffentliche und private Vorlesungen; jene, die collegia publica, sind unentgeltlich, diese werden bezahlt. Die Preise sind verschieden, nach der Art der Vorlesungen wie nach den Universitäten. Selbstverständlich sind die Vorlesungen, bei denen Demonstrationen mit kostspieligen Apparaten ꝛc. stattfinden, teurer als solche, in denen der Vortrag des Dozenten derartiger Ergänzungen nicht bedarf. So berechnet z. B. Conrad in der allgemeinen Statistik der Universitäten (in Lexis, Die deutschen Universitäten, Band I), daß in Göttingen für einen Theologen die Kollegiengelder für das Semester im Durchschnitt 53 Mark, für einen Chemiker 87,20 Mark, für einen Mediziner sogar 125,50 Mark betragen; während hier die Studienkosten eines Mediziners für 10 Semest-

mit 1479 Mark berechnet werden, ergeben sich in Berlin für das gleiche Studium und die gleiche Semesterzahl 2049 Mark.

Diese Kollegiengelder, welche die Studenten an die Professoren durch die Vermittelung der Quästuren, wie die Kassen der Universitäten genannt werden, erlegen, bilden einen nicht unbedeutenden Teil von den Einkünften der Universitätslehrer. Man bedenke, daß namentlich an größeren Hochschulen nicht selten hundert und mehr Hörer ein Kolleg besuchen. Der Preis für ein 4stündiges Kolleg beträgt in Leipzig durchschnittlich 15 Mark, das gäbe 1500 Mark für das Semester, die dem Professor neben seinem festen Gehalt zukommen. Nun wird allerdings ein Teil der Kollegiengelder bedürftigen Studenten — nach Conrad genießen etwa 22% aller Studierenden diese Wohlthat — erlassen oder gestundet, immerhin erwächst den Professoren, namentlich den Ordinarien, die in den Prüfungskommissionen sitzen, eine beträchtliche Einnahme auf diese Weise. Man bedenke, daß manche Practica bei Medizinern und Naturforschern mit 40—70 Mark pro Semester vom einzelnen Studenten bezahlt werden müssen.

Daneben beziehen die Ordinarien und der größte Teil der Extraordinarien feste Gehälter. Diese sind aber zumeist nicht wie bei anderen Beamten nach Staffeln geordnet, sondern es pflegt in jedem einzelnen Falle das Gehalt je nach der Bedeutung des zu berufenden Gelehrten und der Größe der Universität festgesetzt zu werden. So kommt es, daß in Preußen nach dem Etat von 1892/93 die Gehälter der ordentlichen Professoren zwischen 1500 und 12600 Mark schwankten, bei den außerordentlichen aber zwischen 600 und 4800 Mark. Während in Berlin die Gehälter der Ordinarien zwischen 3000 und 12000 Mark differierten, fand in Greifswald dies nur zwischen 2800 und 6000 Mark statt. In Süddeutschland sind diese Verhältnisse zum Teil anders geordnet; so unterscheidet man

in Tübingen ordentliche Professoren 1., 2. und 3. Klasse, und auch die Extraordinarien bilden 2 Gehaltsklassen.

3. Die Studenten.

Die Vorbedingung zum unbeschränkten Besuch der Universität ist, wie im vorigen Hauptabschnitte schon dargethan wurde, das Reifezeugnis des humanistischen Gymnasiums; nur die philosophische Fakultät läßt für gewisse Disziplinen auch die Abiturienten 9klassiger Realanstalten zu. Das Lebensalter der Studenten liegt zumeist zwischen dem 20. und 25. Lebensjahre, die Studiendauer pflegt 3—4 $^{1}/_{2}$ Jahre zu betragen. Das akademische Triennium, das man früher als Normalzeit des Studiums ansah, reicht jetzt fast nirgends mehr aus, namentlich nicht in der philosophischen Fakultät, in der die Studiendauer im Durchschnitt 4 Jahre beträgt. Die Ferienzeit beläuft sich auf den Universitäten etwa auf 20 Wochen, also auf $^{2}/_{5}$ des ganzen Jahres. Man hat viel gegen diese langen Ferien geredet, doch mit Unrecht; denn man darf nicht vergessen, daß unsere deutschen Professoren nicht nur Vorlesungen halten und Uebungen leiten sollen, sondern daß man von ihnen auch Förderung der Wissenschaft durch eigene Forschung erwartet: dazu aber, sowie zu Forschungsreisen ist ihnen namentlich das Vierteljahr, wie die Herbstferien es ihnen gewähren, durchaus erforderlich. Und für den Studenten, vorzüglich für den in höheren Semestern, ist die Ferienzeit doch auch nicht nur eine Gelegenheit zum Faulenzen; sie bietet ihm vielmehr die beste Zeit zu eigenem, zusammenhängendem Studium eines Wissensgebietes, Zeit zu intensiver Lektüre und Sammlung. Kann aber ein Student seine Ferien oder doch eine

Teil derselben dazu benutzen, sich Land und Leute anzusehen, so ist diese Zeit doch gewiß auch für das spätere Leben nicht verloren. Und endlich ist es für einen jungen Mann, der seine Heimat nicht in einer Universitätsstadt hat, gewiß ein großer sittlicher Gewinn, wenn das jahrelange Junggesellenleben mit all seiner Unbehaglichkeit und oft auch seinen Verführungen alljährlich eine längere Unterbrechung erfährt, während deren dem Jüngling es möglich ist, den sittlichen Einfluß des Elternhauses und den wohlthuenden Frieden deutschen Familienlebens auf sich wirken zu lassen.

Der Student genießt auf der Universität weitgehende Freiheit, die mit dem gebundenen, zwangsmäßigen Lehrgange der Schule im stärksten Gegensatz steht. Er wählt sich die Kollegia, die er besuchen will, nach freiem Ermessen, ebenso die Dozenten, die er hören will; der mehr oder weniger regelmäßige Besuch der Vorlesungen ist in sein Belieben gestellt, und wenn er es vorzieht, gar nicht hinzugehen, sondern daheim zu arbeiten, so ist das ebenfalls sein Recht. Er kann auch die Universität wechseln und von einer zur anderen ziehen. So steht der Lehrfreiheit der Professoren die Lernfreiheit der Studenten gegenüber. Sie ist ein kostbares Gut für den deutschen Studenten, denn sie ermöglicht ihm, frei nach seiner Individualität sich das Wissensgebiet zu wählen, in dem er das Ziel alles akademischen Studiums zu erreichen strebt, nämlich „die Fähigkeit, wissenschaftlich zu denken, d. h. die Fähigkeit, wissenschaftliche Untersuchungen aufzufassen, zu prüfen und selbst zu führen."

Am Schlusse der Studien stehen die Prüfungen, die jedoch nicht zwangsweise abgelegt werden müssen; jeder-

mann kann sich exmatrikulieren lassen, ohne sich einer Prüfung unterzogen zu haben. Es giebt zwei Arten der Prüfungen, akademische und Staatsprüfungen. Die ersteren sind schon oben erwähnt worden, sie werden von den Fakultäten abgehalten und dienen der Erlangung akademischer Grade; die anderen werden vor Prüfungskommissionen, die der Staat auf gewisse Zeit ernennt, abgelegt, und das Bestehen derselben ist die Bedingung für den Eintritt in den praktischen Beruf.

4. Statistisches.

Zum Schlusse seien noch einige statistische Angaben über das deutsche Hochschulwesen gemacht. Deutschland hat 20 Universitäten und eine diesen gleichstehende Akademie. Davon kommen auf Preußen 9, nämlich Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle, Kiel, Königsberg, Marburg, und die Akademie zu Münster, die nur eine theologische und eine philosophische Fakultät besitzt; Baden hat Universitäten in Freiburg i. Br. und Heidelberg, Bayern in Erlangen, München und Würzburg, Hessen in Gießen, Mecklenburg in Rostock, die Reichslande in Straßburg, Sachsen in Leipzig, die thüringischen Staaten in Jena und Württemberg in Tübingen. Davon besitzen alle eine Fakultät für protestantische Theologie außer Freiburg, München, Münster und Würzburg; Fakultäten für katholische Theologie bestehen in Bonn, Breslau und Tübingen neben den protestantischen, außerdem in Freiburg, München, Münster und Würzburg. Juristenfakultäten giebt es überall, außer in Münster; in Freiburg, Straßburg und Würzburg werden dazu auch die Nationalökonomie und die Finar

wissenschaft, die sonst meist der philosophischen Fakultät angehören, gerechnet und deshalb nennen sich dort diese Fakultäten rechts- und staatswissenschaftliche. In München und Tübingen dagegen giebt es je eine staatswirtschaftliche beziehentlich staatswissenschaftliche Fakultät, in denen sich besonders künftige Verwaltungsbeamte, Forstleute und Landwirte einschreiben lassen. Medizinische Fakultäten bestehen ebenfalls an allen Hochschulen mit Ausnahme von Münster. Ungeteilte philosophische Fakultäten endlich bestehen noch an allen preußischen Hochschulen mit Einschluß von Münster, ferner in Freiburg, Gießen, Jena, Leipzig, Rostock, Erlangen, München und Würzburg; an den beiden zuletzt genannten Hochschulen ist diese Fakultät in eine philosophisch-philologisch-historische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion eingeteilt. In Heidelberg, Straßburg und Tübingen aber ist diese Trennung völlig durchgeführt, da giebt es neben der philosophischen noch eine mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät.

Auf den 20 Universitäten und der Akademie Münster befanden sich im Winterhalbjahre 1897/98 nicht weniger als 36 601 Studierende einschließlich der Hörer und Hospitanten, von denen z. B. in Berlin 4700 neben 5606 immatrikulierten Studenten vorhanden waren. Davon kommen etwa 30 % auf die Mediziner, je 25 % auf die Juristen und die Angehörigen der philosophischen Fakultät, 14 % auf die protestantischen und 6 % auf die katholischen Theologen.

Als Lehrer waren im Jahre 1892 im ganzen 2275 Dozenten und 25 Lektoren thätig; es kamen davon auf protestantische Theologie 155, nämlich 102 ordentliche

Professoren, 30 Extraordinarien und Honorarprofessoren, 23 Privatdozenten; katholische Theologie 63: 49 O., 9 EO. u. Hon., 5 Pr.; Jura 222: 148 O., 31 EO. u. Hon., 43 Pr.; Medizin 638: 211 O., 189 EO. u. Hon., 238 Pr.; Philosophie 1197: 519 O., 332 EO. u. Hon., 346 Pr.

B. Technische und andere Hochschulen.

Die steigende Bedeutung der technischen Wissenschaften für das ganze Leben der Gegenwart hat verursacht, daß neben den die Geisteswissenschaften pflegenden Universitäten Anstalten geschaffen wurden, auf denen eine höhere technische Ausbildung in wissenschaftlicher Form gewährt wurde. Diese Polytechnika oder technischen Hochschulen sind erst in neuester Zeit einheitlich organisiert worden, und zwar in einer Form, die sie den Universitäten fast gleichstellt. Ein wichtiges Ereignis für die Entwicklung dieser Schulen war es, als 1879 die Gewerbeakademie zu Berlin mit der Bauakademie zu einer technischen Hochschule vereinigt wurde, in deren Statut der § 1 folgende Zweckbestimmung enthält: „Die technische Hochschule hat den Zweck, für den technischen Beruf im Staats- und Gemeindedienst wie im industriellen Leben die höhere Ausbildung zu gewähren, sowie die Wissenschaften und Künste zu pflegen, welche zum technischen Unterrichtsgebiet gehören.“ Auch diese Bildungsanstalten unterstehen den Kultusministerien; ihre Einrichtungen sind analog den auf Universitäten herrschenden getroffen worden. Den Fakultäten der letzteren entsprechen die 5 Abteilungen der Berliner Hochschule, die 1) für Architektur, 2) für Bauingenieurwesen, 3) für Maschineningenieurwesen einschlief

lich Schiffbau, 4) für Chemie und Hüttenkunde, 5) für allgemeine Wissenschaften, namentlich Mathematik und Naturwissenschaften, bestimmt sind.

Auch die technischen Hochschulen haben ihre Rektoren, neben denen ein aus den Professoren gebildeter Senat steht. Die Professoren der einzelnen Abteilungen bilden die Abteilungskollegien, an deren Spitze Abteilungsvorstände stehen, wie die Dekane an der Spitze der Fakultäten. Neben den Professoren giebt es Dozenten und Privatdozenten; die Habilitation vollzieht sich hier in ganz ähnlicher Weise innerhalb der einzelnen Abteilungen, wie dort in den Fakultäten. Auch im übrigen ähneln die Einrichtungen vielfach denen der Universitäten. So ist auch hier die Wahl der Vorlesungen den Studenten ziemlich frei gestellt, und es existieren Studiengänge, nach den sich zu richten die Hörer gut thun, aber nicht gezwungen sind. In neuester Zeit haben die technischen Hochschulen noch ein Vorrecht, das bisher nur die Universitäten besaßen, erlangt: auch sie können jetzt einen akademischen Grad, den Doktor-Ingenieur, verleihen.

In Deutschland bestehen jetzt 9 technische Hochschulen, nämlich die zu Aachen, Berlin, Braunschweig, Darmstadt, Dresden, Hannover, Karlsruhe, München und Stuttgart. An denselben lehrten 1896 nicht weniger als 887 Dozenten, während sie von 8682 Hörern besucht wurden, unter denen sich etwa $^1/_7$ Ausländer befanden. Die Hochschulen haben zumeist dieselbe Sektionsteilung, wie sie oben für Berlin mitgeteilt wurde, doch hat Aachen außerdem noch eine Abteilung für Bergbau, Braunschweig eine für Pharmazeuten und München eine für Landwirte. In der Abteilung für allgemeine Wissenschaften herrschen die mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorlesungen vor. Gelegenheit, sich auch in Philosophie, Litteratur und Sprache, sowie in Geschichte weiterzubilden, wird am reichlichsten in Dresden und Stuttgart geboten.

Daneben giebt es landwirtschaftliche Hochschulen in Berlin und Poppelsdorf bei Bonn, von denen jene in enger Beziehung zur Berliner technischen Hochschule, diese zur Universität Bonn steht, so daß die Besucher der Landwirtschaftsschulen sich zugleich bei diesen Hochschulen immatrikulieren lassen können.

Bergakademien bestehen in Berlin, Klausthal im Harz und Freiberg in Sachsen; sie dienen zur praktischen und theoretischen Ausbildung der höheren Berg- und Hüttenbeamten. Die Lehrfächer in diesen Hochschulen sind Bergbau, Hütten- und Salinenkunde, sowie die zugehörigen Hilfswissenschaften, als höhere Mathematik, Mineralogie, Geognosie, Chemie, Mechanik und Maschinenlehre.

Forstakademien oder Forstlehranstalten, die bestimmt sind, eine höhere forstwissenschaftliche Ausbildung, insbesondere eine umfassende theoretische und praktische Vorbildung für den Dienst in der Staatsforstverwaltung zu geben, bestehen in Aschaffenburg, Eberswalde, Eisenach, Münden und Tharandt. Der Besuch dieser Anstalten ist meist auf 4 Semester berechnet, nur in Tharandt ist für ein volles Studium eine Zeit von mindestens 5 Semestern bestimmt.

Tierärztliche Hochschulen existieren jetzt in Berlin, Dresden, Hannover, München und Stuttgart; sie dienen dem Unterrichte und der Forschung im Gesamtbereich der Tierheilkunde und deren Hilfswirtschaften. Der Vollständigkeit halber sei auch noch auf die Thatsache hingewiesen, daß in Leipzig kürzlich eine Handelshochschule begründet worden ist, die in Anlehnung an die Universität Kaufleuten eine wissenschaftliche Ausbildung in volkswirtschaftlicher und merkantiler Beziehung gewähren soll, und daß für Frankfurt a. M. die Errichtung eines ähnlichen Institutes geplant wird.

Alle diese Lehranstalten haben in ihren Einrichtungen und im Lehrbetriebe sich nach den Universitäten gerichtet, wie ja auch die ordentlichen Lehrer derselben zumeist den T

fessortitel führen, und sich überall Privatdozenten habilitieren können.

C. Die Volkshochschule.

Wir dürfen unseren Ueberblick über das deutsche Unterrichtswesen der Gegenwart nicht abschließen, ohne noch einer Erscheinung auf diesem Gebiete zu gedenken, die erst am Ende des 19. Jahrhunderts in Deutschland Gestalt gewonnen hat: die Volkshochschule. Man versteht darunter alle die Einrichtungen, die zu freiwilliger Fortbildung Erwachsener getroffen worden sind und bezeichnet sie gelegentlich auch als volkstümliche Hochschulkurse oder Vortragskurse.

Die Hochschulen und ebenso die Regierungen in Deutschland haben sich diesen Bestrebungen gegenüber sehr zurückhaltend gezeigt, und Geldbewilligungen sind wohl nirgends dazu gewährt worden. Unter den Hochschullehrern selbst aber ist man allenthalben dieser Bewegung mit vielem Verständnis entgegengekommen; man hat, wie es in einer hierauf bezüglichen Denkschrift von Berliner Professoren an den Senat der Universität heißt, erkannt, „daß vielleicht die wichtigste der unserer Zeit gestellten Aufgaben die ist, neue Verknüpfungen und Bindungen zu schaffen, welche der höheren Bildung und Tüchtigkeit den ihr gebührenden Einfluß sichern, den auch das allgemeine Wahlrecht voraussetzt, wenn es nicht zu ganz schwankenden, unberechenbaren Zuständen führen soll." Wie hier ein politischer Gesichtspunkt geltend gemacht wird, hat man anderseits auch vom volkswirtschaftlichen und philosophischen Standpunkte aus eine Erweiterung der Volksbildung, wie sie durch solche Kurse erstrebt wird, befürwortet. Daß auch in den breiteren

Massen des Volkes Verständnis und Empfänglichkeit für solche Darbietungen vorhanden ist, beweist nicht nur der zahlreiche Besuch, den die bis jetzt veranstalteten Hochschulkurse, obwohl sie nicht umsonst gehalten werden, gefunden haben, sondern auch die Aufmerksamkeit und das sachliche Interesse, das die Dozenten an ihren Hörern zu rühmen wissen und das sich namentlich in den vielfachen Fragen, die nach Schluß des Vortrags an den Redner gestellt zu werden pflegen, verrät.

Doch wir sehen von weiteren allgemeinen Erörterungen über diesen Gegenstand ab, da diese notwendig zu einer Besprechung über Volksbibliotheken, öffentliche Lesehallen und Volksbildungsvereine und damit in ein Gebiet führen würden, das über die diesem Buche gezogenen Grenzen hinausreicht; wir begnügen uns lieber damit, noch an einer Reihe konkreter Fälle das Wesen der Volkshochschulbestrebungen deutlich zu machen.

In Berlin haben eine Anzahl von Hochschullehrern, nachdem es nicht gelungen war, die Universität zur Abhaltung volkstümlicher Kurse zu bewegen, einen Verein gegründet, der im Winterhalbjahr 1899/1900 2 Serien von volkstümlichen Hochschulkursen abgehalten hat. Besucht war die erste Serie im Oktober—Dezember 1899 von 2000 Personen beider Geschlechter; es wurden 6 Vortragskurse über folgende Themen gehalten: Ueber das Knochengerüst und die Gelenke des Menschen — über die Handelspolitik der wichtigsten Kulturstaaten im 18. und 19. Jahrhundert — über Kunstdenkmäler Berlins — über natürliche und künstliche Ernährung der Säuglinge — über die Reichsverfassung — über Eisenhüttenwerke. Für Januar—März 1900 sind folgende 9 Kurse zu je 6 Stun

den angekündigt worden: Ueber die Wirkung der neueren Heilmittel — über den Bau des Weltalls — die krankmachenden Schädlichkeiten des täglichen Lebens und ihre Verhütung — griechische Bildhauerkunst — Bakterien, Krankheitserregung und Krankheitsbekämpfung — unsere Atmosphäre, besonders in chemischer Beziehung — über Entstehung und Verhütung von Nervenkrankheiten — über den Bau und die Geschichte der Erde — Goethes Leben und Schriften. Die Vorträge fanden an Wochentagen abends 1/29 Uhr statt, so daß sie sich über 6 Wochen erstreckten. Bezahlt wurde für jeden Kurs 1 Mark.

In Braunschweig sind für Januar 1900 zehn Kurse zu je 6 Stunden angekündigt worden und außerdem 8 allgemeine Vorträge über technische, gesundheitliche, naturwissenschaftliche und volkswirtschaftliche Gegenstände; gemeldet haben sich in kurzer Zeit 1500 Hörer. Hier hat auch die Regierung die Erlaubnis zur Benutzung der technischen Hochschule für diese Vorlesungen gegeben.

In Leipzig giebt es seit 1897 Hochschulvorträge für jedermann. Es werden 4—6stündliche Vortragskurse und zahlreiche Einzelvorträge von Dozenten der Universität gehalten; jene kosten 1 Mark, diese 10 Pfennige. Die Zahl der Besucher belief sich im ersten Jahre auf 10546, im zweiten auf 10104.

München hat seit 1896 einen Volkshochschul-Verein, der im Frühjahr 1897 eine erste Reihe von Vortragskursen veranstaltete. Die Themen lauteten: Geschichte der volkswirtschaftlichen Ideen — ausgewählte Abschnitte der Hygiene — Geographie von Afrika — Grundzüge der Perspektive — Geschichte und Nutzen des Impfwesens — Verletzungen und erste Hilfe — das Armenwesen —

Grundwasser, Quellen und Wasserversorgung — das Eigentum und seine Entwicklung — künstliche und natürliche Ernährung der Kinder. 3355 Hörer beteiligten sich, und zwar 82 % Männer, 18 % Frauen. Ende 1897 wurde eine zweite Vortragsreihe angekündigt, zu der sich in 10 Tagen bereits 1658 Personen meldeten; die 4—6stündigen Kurse sollten mit 1,50 Mark, die kürzeren mit 0,75 Mark bezahlt werden. 1898 hat man dann auch naturwissenschaftliche Vorträge mit Demonstrationen und Experimenten eingerichtet.

Auch in Jena werden von Universitätslehrern volkstümliche Vortragskurse abgehalten; hier geht aber die Bewegung vom Zweigverein der Comeniusgesellschaft, deren Comeniusblätter für Volkserziehung man geradezu als das Organ der Volkshochschulbewegung bezeichnen kann, aus. Seit 1896 finden jeden Winter 4 Reihen von je 6 zusammenhängenden Vorträgen statt, 2 vor, 2 nach Weihnachten. Es fanden zunächst im November und Dezember 1896 ein botanischer und ein kulturgeschichtlicher Kurs statt, abends von 8¼—9 Uhr; im Januar und Februar folgten ein hygienischer und 3 physikalische Kurse. Es beteiligten sich am botanischen Kurs 173 Männer und Frauen, am kulturgeschichtlichen 201, am hygienischen 409 und an den 3 physikalischen Kursen 120 Hörer; der Arbeiterstand war am stärksten dabei beteiligt. Die Teilnehmer zahlten für jeden Kurs 1 Mark Honorar. Man hat dann in Jena auch noch volkstümliche Sprachkurse und endlich auch einen mathematischen Kurs eingeführt. Im Winter 1898/99 wurde in 36 Stunden ein englischer Kursus veranstaltet, zu dem sich 10 Teilnehmer fanden; ein französischer, der 25 Stunde

in Anspruch nahm, wurde von 12 Personen besucht; am mathematischen Kursus, in dem die Anfangsgründe der Planimetrie in 30 Stunden gelehrt wurden, nahmen 18 teil. Das Honorar betrug für jeden Kurs 4 Mark. Auch im Winter 1899/1900 sind diese Unterrichtskurse wieder eingerichtet worden.

Doch auch in solchen Städten, in denen sich keine Hochschule befindet, wurden volkstümliche Hochschulkurse veranstaltet. Es seien nur Mannheim und Posen genannt. Dort sind es Heidelberger Professoren, die sich bereit erklärt haben, in den Nachbarstädten Hochschulkurse abzuhalten; in Mannheim wollten sie zunächst im Frühjahr 1900 lesen über: Altes Testament — das Sehen und die Farben — Darwins Leben und Lehre — Verbrechen und Verbrecher. Gemeldet hatten sich 1000 Hörer dazu. In Posen aber sollten im Winter 1899/1900 nicht weniger als 11 Vortragskurse mit zusammen 55 Stunden und 4 Uebungskurse mit 45 Stunden gehalten werden. Der Lehrkörper setzte sich hier aus 5 auswärtigen und 10 einheimischen Gelehrten zusammen; die Stadt gewährte eine materielle Beihilfe von 1000 Mark.

In kurzer Zeit hat sich die Volkshochschulbewegung viele Freunde erworben, und es steht zu hoffen, daß sie mehr und mehr um sich greifen und seitens der Regierungen die Beachtung finden werde, die sie verdient. Wenn irgend etwas, wird sie gerade wesentlich dazu beitragen können, den klaffenden Riß, der unser ganzes Volk zu seinem Schaden in Gebildete und Ungebildete trennt, schließen zu helfen, und somit zum Segen für Alldeutschland werden.

Sammlung Göschen. Je in elegantem Leinwandband 80 Pf.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Kartenkunde von Dir. E. Gelcich, Prof. F. Sauter und Dr. Paul Dinse. Mit 70 Abbild. Nr. 30.

Kirchenlied, Das, des 16. Jahrhunderts siehe: Luther.

Klimalehre von Prof. Dr. W. Koppen. Mit 7 Tafeln u. 2 Fig. Nr. 114.

Kudrun und Dietrichepen. Mit Einleitung und Wörterbuch von Dr. O. L. Jiriczek. Nr. 10.

— — siehe auch: Leben, Deutsch. s, im 12. Jahrhundert.

Kulturgeschichte, Deutsche, von Dr Reinh. Günther. Nr. 56

Kurzschrift. Lehrbuch der vereinfachten deutschen Stenographie (System Stolze-Schrey), nebst Schlüssel, Lesestücken und einem Anhang von Dr. Amsel. Nr. 86.

Länderkunde von Europa von Prof Dr. Franz Heiderich. Mit 14 Textkärtchen u. Diagrammen und einer Karte der Alpeneinteilung Nr. 62.

— **der außereuropäischen Erdteile** von Prof. Dr. Franz Heiderich. Mit 11 Textkärtchen und Profilen. Nr. 63.

Leben, Deutsches, im 12. Jahrhundert. Kulturhistor. Erläuterungen zum Nibelungenlied und zur Kudrun. Von Prof. Dr. Jul. Dieffenbacher. Mit 1 Tafel und 30 Abbild. Nr. 93.

Lessing, Antiquarische und epigrammat. Abhandlungen. Mit Anmerkungen v. Rektor Dr. Werther. Nr. 9.

— **Litterarische u. dramaturg. Abhandlungen.** Mit Anmerkungen von Rektor Dr. Werther. Nr. 8

— **Emilia Galotti.** Mit Einleitung und Anmerkungen v. Ober-

Lessing, Fabeln, nebst Abhandlungen mit dieser Dichtungsart verwandten Inhalts. Mit Einleitung von Karl Goedeke. Nr. 3.

— **Laokoon.** Mit Einleitung v. Karl Goedeke. Nr. 4.

— **Minna von Barnhelm.** Mit Anmerkungen von Dr. Tomaschek. Nr. 5.

— **Nathan der Weise.** Mit Anmerkungen von Prof. Denzel und Kraz. Nr. 6.

— **Philotas** und die Poesie des 7jährigen Krieges in Auswahl u. mit Anmerkungen von Prof. O. Güntter. Nr. 21.

Licht siehe: Physik, Theoretische, II.

Litteratur, Althochdeutsche, mit Grammatik, Uebersetzung und Erläuterungen von Prof. Th. Schauffler. Nr. 28.

Litteraturgesch., Deutsche, v. Prof. Dr. Max Koch. Nr. 31.

— **Englische,** von Prof. Dr. Karl Weiser. Nr. 69.

— **Griechische,** von Prof. Dr. Alfred Gercke. Nr. 70.

— **Italienische,** von Dr. Karl Voßler. Nr. 125.

— **Römische,** von Herm. Joachim. Nr. 52.

Logarithmentafeln, Vierstellige, von Prof. Dr. Herm. Schubert. In zweifarbig. Druck. Nr 81.

Logik siehe: Psychologie.

Luther, Martin, Thomas Murner u. das Kirchenlied des 16. Jahrhund. Ausgewählt und mit Einleitungen und Anmerkungen versehen von Prof. G. Berlit. Nr. 7.

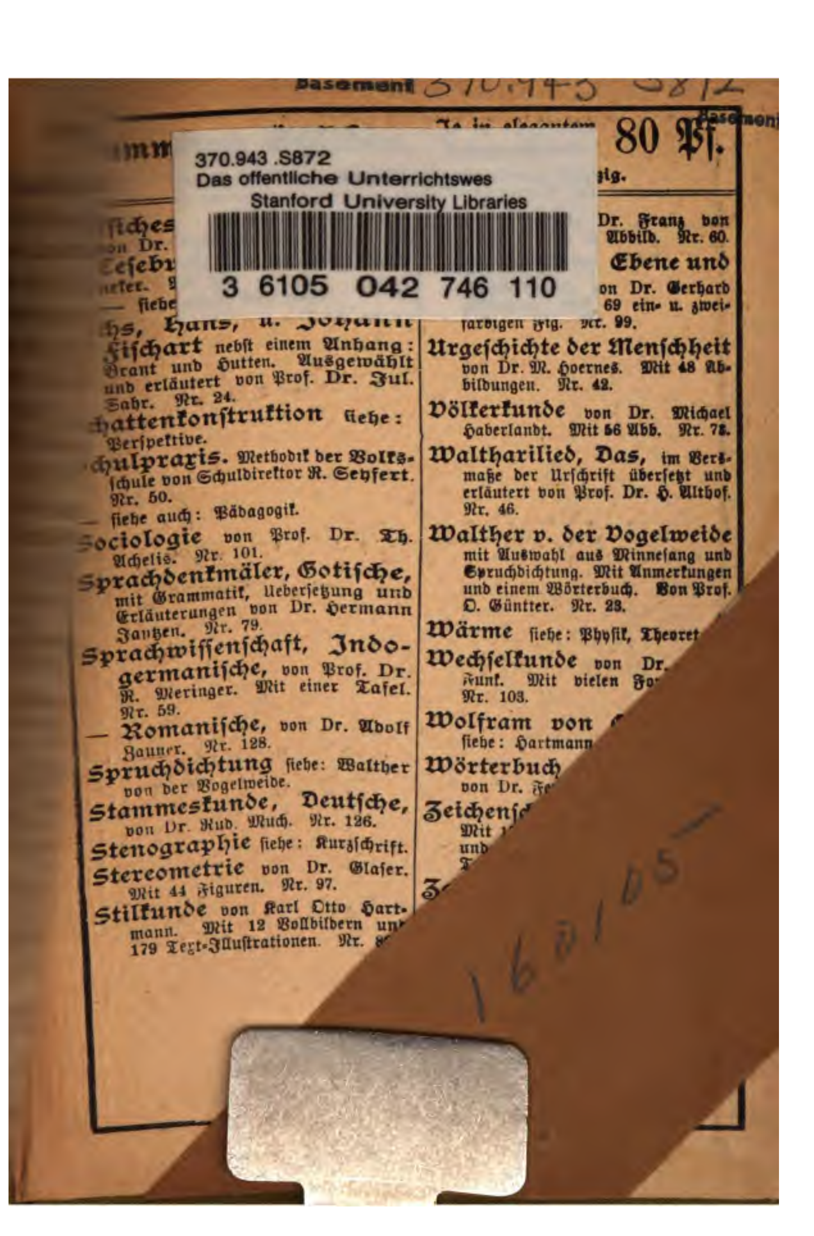
Magnetismus siehe: Physik, Theoretische. III.

Malerei, Geschichte der, v. Prof. Dr. Rich. Muther. I. II. III. IV. V. Nr. 107 108 109 110 111

bestehen und endlich eine
kann ihm die Fakultät die
rigens erwachsen dem Priv
tigung keinerlei Ansprüche
Professur; er kann nur
Fache bewährt, daß er frü
Ruf erhält. Aus den
gänzen sich nun in der Ha
wenn auch daneben bisw
Aerzte, auf akademische Le
wöhnlich wird der Privatd
ordentlichen Professur bef
wendig, sondern er kann
halten. An den meisten
den Ordinarien für die
ordentliche Professoren und
in den Vorlesungen konk
es ermöglichen, für dies
Ermessen sich den Lehrer au
verhältnis trägt sehr dazu
Einreißen einer gewissen
zu verhindern und frisch
sieren zu lassen.

Außerdem giebt es an
toren, worunter man insb
aber auch Dozenten für
auch Lehrer für Zeichnen u
Reiten, Fechten und Turn

Der Unterricht auf
lesungen und praktisch
zumeist in Seminarien



80 Pf.

...sichses ... von Dr. ...
Lesebu... ...weter. ...
— siehe ...
...chs, Hans, u. Johann Fischart nebst einem Anhang: Brant und Hutten. Ausgewählt und erläutert von Prof. Dr. Jul. Sahr. Nr. 24.
...hattenkonstruktion siehe: Perspektive.
...chulpraxis. Methodik der Volksschule von Schuldirektor R. Seyfert. Nr. 50.
— siehe auch: Pädagogik.
Sociologie von Prof. Dr. Th. Achelis. Nr. 101.
Sprachdenkmäler, Gotische, mit Grammatik, Uebersetzung und Erläuterungen von Dr. Hermann Jantzen. Nr. 79.
Sprachwissenschaft, Indogermanische, von Prof. Dr. R. Meringer. Mit einer Tafel. Nr. 59.
— Romanische, von Dr. Adolf Zauner. Nr. 128.
Spruchdichtung siehe: Walther von der Vogelweide.
Stammeskunde, Deutsche, von Dr. Rud. Much. Nr. 126.
Stenographie siehe: Kurzschrift.
Stereometrie von Dr. Glaser. Mit 44 Figuren. Nr. 97.
Stilkunde von Karl Otto Hartmann. Mit 12 Vollbildern und 179 Text-Illustrationen. Nr. ...

... Dr. Franz von ... Abbild. Nr. 60.
... Ebene und ... von Dr. Gerhard ... 69 ein- u. zweifarbigen Fig. Nr. 99.
Urgeschichte der Menschheit von Dr. M. Hoernes. Mit 48 Abbildungen. Nr. 42.
Völkerkunde von Dr. Michael Haberlandt. Mit 56 Abb. Nr. 73.
Waltharilied, Das, im Versmaße der Urschrift übersetzt und erläutert von Prof. Dr. H. Althof. Nr. 46.
Walther v. der Vogelweide mit Auswahl aus Minnesang und Spruchdichtung. Mit Anmerkungen und einem Wörterbuch. Von Prof. O. Güntter. Nr. 23.
Wärme siehe: Physik, Theoret...
Wechselkunde von Dr. ... Funk. Mit vielen Fo... Nr. 103.
Wolfram von ... siehe: Hartmann ...
Wörterbuch ... von Dr. Fe...
Zeichens... Mit ... und ...
Z...



Samm[lung Göschen] ... 80 Pf.

...zig.

Russisches ... von Dr. ...

— **Lesebu**[ch] ... neker. ...

— — siehe ...

Sachs, Hans, u. Johann Fischart nebst einem Anhang: Brant und Hutten. Ausgewählt und erläutert von Prof. Dr. Jul. Sahr. Nr. 24.

Schattenkonstruktion siehe: Perspektive.

Schulpraxis. Methodik der Volksschule von Schuldirektor R. Seyfert. Nr. 50.

— siehe auch: Pädagogik.

Sociologie von Prof. Dr. Th. Achelis. Nr. 101.

Sprachdenkmäler, Gotische, mit Grammatik, Uebersetzung und Erläuterungen von Dr. Hermann Jantzen. Nr. 79.

Sprachwissenschaft, Indogermanische, von Prof. Dr. R. Meringer. Mit einer Tafel. Nr. 59.

— **Romanische,** von Dr. Adolf Zauner. Nr. 128.

Spruchdichtung siehe: Walther von der Vogelweide.

Stammeskunde, Deutsche, von Dr. Rud. Much. Nr. 126.

Stenographie siehe: Kurzschrift.

Stereometrie von Dr. Glaser. Mit 44 Figuren. Nr. 97.

Stilkunde von Karl Otto Hartmann. Mit 12 Vollbildern un[d] 179 Text-Illustrationen. Nr. 8[0].

... Dr. Franz von ... Abbild. Nr. 60.

... **Ebene und** ... [v]on Dr. Gerhard ... 69 ein- u. zweifarbigen Fig. Nr. 99.

Urgeschichte der Menschheit von Dr. M. Hoernes. Mit 48 Abbildungen. Nr. 42.

Völkerkunde von Dr. Michael Haberlandt. Mit 56 Abb. Nr. 73.

Waltharilied, Das, im Versmaße der Urschrift übersetzt und erläutert von Prof. Dr. H. Althof. Nr. 46.

Walther v. der Vogelweide mit Auswahl aus Minnesang und Spruchdichtung. Mit Anmerkungen und einem Wörterbuch. Von Prof. O. Güntter. Nr. 23.

Wärme siehe: Physik, Theoret...

Wechselkunde von Dr. ... Funk. Mit vielen Fo... Nr. 103.

Wolfram von ... siehe: Hartmann ...

Wörterbuch ... von Dr. Fe...

Zeichens... Mit ... und ...

